



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2019/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:
BBL
Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:
CHF 30.-
Preis Jahresabonnement:
CHF 120.- Schweiz
CHF 120.- Ausland (portofrei)
(Form: 727.000.19/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence
CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:
OFCL
Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:
CHF 30.-
Prix de l'abonnement annuel:
CHF 120.- Suisse
CHF 120.- étranger (franco de port)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza
CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:
UFCL
Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:
CHF 30.-
Prezzo dell'abbonamento:
CHF 120.- Svizzera
CHF 120.- estero (porto franco)

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2019/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

März/mars/marzo 2020

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
B 8	Bundesstrafgericht	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
B 8	Tribunal pénal fédéral	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
B 4	Tribunale federale	
B 5	Consiglio federale	
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
B 8	Tribunale penale federale	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2019/5**

A	Tätigkeitsberichte	
	Rapports d'activité	
	Rapporti d'attività	
A 2	Preisüberwacher	
	Surveillant des prix	
	Sorvegliante dei prezzi	
1.	Jahresbericht 2019	1397
2.	Rapport annuel 2019	1441
3.	Rapporto annuale 2019	1484
4.	Anhänge / annexes / allegati	1526
	Règlement amiable avec Holdigaz SA	1527
	Einvernehmliche Regelung mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV	1530
	Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	1534
	Einvernehmliche Regelung mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischeningen	1541
	Einvernehmliche Regelung mit der PostFinance AG	1544
	Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2019 (Stand 31.12.2019)	1547

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
-----	--

I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	1400
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	1402
	1. Öffentlicher Verkehr: Allgemeine Tarifsenkungen sind ab Dezember 2020 möglich und auch nötig	1402
	1.1 Situation im Fernverkehr: Hohe Gewinne und umfangreiche Rückerstattungen an die Kundinnen und Kunden	1402
	1.2 Situation im Regionalverkehr: Minderkosten und steigende Kostendeckungsgrade	1402
	2. Öffentlicher Verkehr: Eine einheitliche und kundenfreundliche Grundlage der Preisberechnung im gesamten öffentlichen Verkehr tut not	1403
	2.1 Ruf nach Vereinheitlichung des Tarifsystems	1403
	2.2 Handlungsbedarf für ein künftiges Tarifsystem	1403
	2.2.1 Problematische Preisintransparenzen und –inkonsistenzen	1404
	2.2.2 Keine Weitergabe von Effizienzgewinnen	1404
	2.2.3 Steigende Nutzerfinanzierung im Regionalverkehr	1404
	2.2.4 Schaffung von Akzeptanz für das zukünftige Ticketing	1404
	2.3 Fazit: Den Anschluss nicht verpassen	1405
	3. Schweizerische Post - Brief- und Paketpost und Zahlungsverkehr	1405
	3.1 Einvernehmliche Regelungen 2019	1405
	3.2 Positive Ergebnisse 2018	1405
	3.3 Grundversorgungsauftrag	1406
	3.4 Preisanpassungen als letzte Ausflucht	1406
	4. Elektrizität	1407
	4.1 Revision Stromversorgungsgesetz	1407
	4.2 Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen (Stadt Luzern)	1408
	5. Gasmarkt	1408
	5.1 Gasversorgungsgesetz	1408
	5.2 Zweckgebundene Investitionsreserve der Betreiber der Hochdruckerdgasnetze	1410
	5.3 Gaspreise der Gesellschaften der Holdigaz Gruppe	1410

6. Telekommunikation	1410
6.1 Senkung der Zugangspreise zum Kupfernetz der Swisscom	1410
6.2 Senkung der Zugangspreise zum Glasfasernetz der Stadt Zürich	1411
7. Ambulante und stationäre Spitaltarife	1411
7.1 Spitalambulatorien	1412
7.2 Akutspitäler	1412
7.3 Psychiatriekliniken	1413
8. Das Kostendämpfungspaket 1 zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	1414
8.1 Die neun Massnahmen des Pakets 1 im Überblick	1414
8.2 Massnahmen der Tarifpartner zur Steuerung der Kosten	1415
8.3 Referenzpreissystem bei Arzneimitteln	1415
8.4 Kostendämpfungspaket 2	1416
9. Hörgeräte: Einsparpotenzial durch öffentliche Ausschreibungen und eine stärkere Nutzung des Wettbewerbs durch die Versicherten	1416
10. Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife	1420
10.1 Anhörungspflicht	1420
10.2 Neuer Rekord an Anhörungen	1420
10.3 Wichtige Fälle	1421
10.4 Berücksichtigung der Sammlung biogener Abfälle beim Gebührenvergleich des Preisüberwachers	1421
11. Grosse Unterschiede bei den Elternbeiträgen für Kinder und Jugendliche in Sonderschulheimen	1422
11.1 Einleitung	1422
11.2 Ergebnisse der Marktbeobachtung	1422
11.3 Analyse	1423
11.4 Fazit und Empfehlung des Preisüberwachers	1424
12. Zollabfertigung	1424
12.1 Hochpreisinsel Schweiz und Zoll	1424
12.2 Entlastungen und Belastungen am Zoll	1424
12.3 Fazit	1426
III. STATISTIK	1427
1. Hauptdossiers	1427
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	1428
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	1430
4. Marktbeobachtungen	1438
5. Publikumsmeldungen	1439

IV.	GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	1440
	1. Gesetzgebung	1440
	1.1 Bundesverfassung	1440
	1.2 Gesetze	1440
	1.3 Verordnungen	1440
	2. Parlamentarische Vorstösse	1440
	2.1 Motionen	1440
	2.2 Postulate	1440
	2.3 Interpellationen	1440
	3. Andere Bundesratsgeschäfte	1440

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Der Preisüberwacher setzte 2019 seine Schwerpunkte bei den Preisen und Tarifen im **Basisinfrastrukturbereich** (namentlich öffentlicher Verkehr, Post, Energie, Telekommunikation und kommunales Versorgungs- und Entsorgungswesen) sowie im **Gesundheitswesen** (namentlich systemische Massnahmen zur Kostendämpfung, ambulante und stationäre Spitaltarife, Hörgerätepreise). Diese Bereiche stehen auch auf dem Sorgenbarometer der Konsumentinnen und Konsumenten ganz oben.

Aufgrund ihres guten Ergebnisses 2018 im **Fernverkehr** konnte sich der Preisüberwacher für 2019 mit den SBB auf ein umfangreiches Massnahmenpaket zur Entschädigung der Kundinnen und Kunden verständigen. Nach Angaben der SBB betragen die Entschädigungen rund 230 Millionen Franken. Unter anderem erhielten alle 2.6 Millionen Besitzer von Halbtaxabonnements automatisch 15 Franken gutgeschrieben. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten: Die Tarife im gesamten öffentlichen Verkehr (ÖV) sind in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen, namentlich im Vergleich zum Privatverkehr: Während die Kilometerkosten im motorisierten Individualverkehr zwischen 1990 und 2016 weniger stark als der Landesindex der Konsumentenpreise gestiegen sind, lag im Gegensatz dazu die Preisentwicklung im ÖV weit über der allgemeinen Teuerung. Im Regionalverkehr ist der Trend zur zunehmenden Belastung der ÖV-Kunden offensichtlich. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Kostensenkung (Trassenpreise) bei der Produktion von Transportdienstleistungen ist deshalb für den Preisüberwacher klar, dass ab Dezember 2020 deshalb allgemeine Tarifsenkungen nötig und auch möglich sind.

Immer wieder für Kritik und Unverständnis gesorgt hat in den letzten Jahren das Mit- und Nebeneinander von Streckentarifen im *direkten Verkehr* und **verschiedenen Verbundtarifen**. Der Preisüberwacher verweist seit Jahren auf die Probleme der verschiedenen Tarifsysteme. Das Bundesamt für Verkehr hat nun ebenfalls klargestellt, dass eine einheitliche nationale Grundlage zur Preisberechnung im gesamten ÖV bis 2025 umgesetzt werden muss. Bis heute werden zum Beispiel auch Sparbillette innerhalb der Verbünde und Verbundkooperationen nicht angeboten, was dazu führt, dass längere Strecken zum Teil weniger kosten als kürzere. Aus Sicht des Preisüberwachers sind zuggebundene Rabatte auf Fernverkehrszügen auch innerhalb der Verbünde angebracht. Die Tarifverbünde haben bislang aber sehr zurückhaltend bis abweisend auf diese Forderung des Preisüberwachers reagiert.

Mit der **Schweizerischen Post AG** einigte sich der Preisüberwacher auf Brief- und Paketpreise für 2020 sowie auf ein zusätzliches Massnahmenpaket. So wurden mit der Post zum Beispiel Vergünstigungen für Privatkunden bei online-etikettierten Paketen innerhalb der Schweiz ausgehandelt. Wenn Kundinnen und Kunden Paketetiketten selber ausfüllen, bezahlen und ausdrucken, wird sich dies für sie jetzt auszahlen. Mit **PostFinance** einigte sich der Preisüberwacher auf eine Be-

grenzung der Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren.

Auf dem **Gasmarkt** erhebt der Preisüberwacher jährlich die Gaspreisänderungen und bietet auf einer speziellen Website einen Preisvergleich an. Gestützt auf eigene Beobachtungen sowie auf Meldungen von privaten und industriellen Gasbezüglern oder von Behörden untersucht er die Preise von ausgewählten Gasversorgungsunternehmen. Im Berichtsjahr überprüfte er, ob die Tarife 2020 der Hochdruck-Gasnetze sowie die Einlagen in den Investitionsfonds in Einklang mit der mit der Branche im Oktober 2014 abgeschlossenen einvernehmlichen Regelung stehen. Die Überprüfung ergab, dass dies der Fall ist. Eine einvernehmliche Regelung konnte der Preisüberwacher mit der Holdigaz Gruppe erzielen. Die Vereinbarung sieht eine schrittweise Senkung der tarifrelevanten Kosten über vier Jahre vor. Schliesslich setzte sich der Preisüberwacher kritisch mit dem geplanten Gasversorgungsgesetz auseinander. Der Bundesrat will den Gasmarkt neu einer umfassenden spezialgesetzlichen Regulierung unterstellen und hat zu diesem Vorhaben die Vernehmlassung eröffnet. Der Preisüberwacher befürwortet eine Teilöffnung des Gasmarkts mittels einer schlanken und raschen gesetzlichen Regelung beispielsweise im Rohrleitungsgesetz. Auf die vorgeschlagene, umfassende Regulierung in einem Spezialgesetz für die Gasversorgung sollte aber verzichtet werden.

Ende September 2019 gab der Bundesrat seine Absicht bekannt, den **Strommarkt** nun auch für Haushalte und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh zu öffnen. Der Preisüberwacher begrüsst diesen Schritt. Allerdings benötigten die Endverbraucher mit kleinem Konsum weiterhin einen Schutz vor preislichen Diskriminierungen. Steuern und Abgaben bleiben von den Liberalisierungsbestrebungen des Bundesrats unangetastet. Besonders störend sind kommunale Abgaben, wie Konzessionsgebühren, die in erster Linie fiskalpolitisch begründet sind. Die Stadt Luzern hat den Preisüberwacher 2019 zu den neuen Konzessionsverträgen mit Energieversorgungsunternehmen konsultiert. Er empfahl, auf die vorgesehene Erhebung einer Konzessionsgebühr für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilnetze zu verzichten. Dieser Empfehlung ist die Stadt Luzern indessen nicht gefolgt.

Im Bereich der **Telekommunikation** stand 2019 das Thema von Netzzugangspreisen im Vordergrund. Zum einen hat die Kommunikationskommission (ComCom) nach langer Verfahrensdauer die Preise für den Zugang zum Swisscom Netz deutlich gesenkt. Davon darf man sich eine wettbewerbsstimulierende Wirkung und letztlich tiefere Konsumentenpreise versprechen. Zum anderen hat der Preisüberwacher die Preise für den Zugang zum Glasfasernetz der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich überprüft und dem Zürcher Stadtrat in einem Teilbereich eine deutliche Senkung empfohlen. Dieser Empfehlung ist die Stadtregierung vorerst noch nicht gefolgt.

Nach wie vor ein starkes Kostenwachstum ist bei den Gesundheitskosten zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund war die Prüfung von **ambulanten und stationären Spitaltarifen** zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung erneut ein Arbeitsschwerpunkt des Preisüberwachers. Der Preisüberwacher hat eine Vielzahl formeller Tarifempfehlungen an die für die Tariffestlegung oder -Genehmigung zuständigen Kantonsregierungen gerichtet. Die Prüfpraxis des Preisüberwachers beruht auf den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes und der entsprechenden Verordnungen sowie auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer). Zwei Entscheide des BVGer aus dem Berichtsjahr führen dazu, dass der Preisüberwacher seine Beurteilungsmethodik bei stationären Spitaltarifen sowie Arztтарifen von Spitalambulatorien anpassen und weiter verfeinern wird.

Der Bundesrat hat im August 2019 die Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend **Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1** verabschiedet und ans Parlament überwiesen. Einige der vorgeschlagenen neun Massnahmen stammen aus den Vorschlägen einer Expertenkommission, welche 2017 insgesamt 38 Massnahmen vorgeschlagen hatte. Der Preisüberwacher begrüsst insbesondere die obligatorische Kostensteuerung durch die Tarifpartner sowie die Einführung eines Referenzpreissystems bei Medikamenten, auch wenn bei letzterem die vorgeschlagene Umsetzung bei weitem nicht das vollständige Sparpotential realisiert wird. Weitere Kostendämpfungsmassnahmen sind in einem 2. Paket vorgesehen, welches 2020 in die Vernehmlassung geschickt werden soll. Der Preisüberwacher wird die Revisionsvorhaben weiterhin eng und kritisch begleiten.

Die Preise für **Hörgeräte** sind in der Schweiz höher als in anderen europäischen Ländern. Dies ist das Resultat eines neuen Auslandpreisvergleichs des Preisüberwachers. Die Analyse zeigt auch, dass sich mit einer staatlichen Einkaufspolitik, wie sie in andern Ländern praktiziert wird, offenkundig deutliche tiefere Preise realisieren lassen. Gefordert sind daneben auch die Konsumentinnen und Konsumenten, welche durch ihr eigenes Verhalten den Wettbewerb namentlich auf Stufe der Hörgeräteakustiker stimulieren könnten.

Nachdem in den letzten Jahren diverse Tarife wegen Verletzung der gesetzlichen Konsultationspflicht des Preisüberwachers gerichtlich aufgehoben wurden, hat im Bereich der **Wasserversorgung** sowie der **Abwasser- und Abfallentsorgung** die Zahl von Anhörungen nach einer Rekordzahl im Vorjahr nochmals um rund 50 Prozent zugenommen. Dank der Möglichkeit der Selbstdeklaration und der Möglichkeit, die Vorprüfung selbst durchzuführen sowie der zunehmend engeren Zusammenarbeit mit den Kantonen, konnte die grosse Anzahl der Meldungen bewältigt werden. Neu besteht auch für den Bereich Abfall eine Checkliste mit der Möglichkeit der Selbstdeklaration. Zudem werden im Online-Gebührenvergleich Abfall die biogenen Abfälle jetzt explizit berücksichtigt.

Eine Marktbeobachtung des Preisüberwachers hat ergeben, dass die **Elternbeiträge für Jugendliche und Kinder in Sonderschulheimen** von Kanton zu Kanton sehr stark variieren. Sie betragen je nach Kanton zwischen 10 und 42 Franken pro Tag. Weil der Grundschulunterricht gemäss Bundesverfassung unentgeltlich zu erbringen ist, sollten Unterhaltspflichtige gemäss bundesgerichtlicher Praxis jedoch nur so viel bezahlen müssen, wie sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. Einsparungen sind nur bei der Verpflegung möglich. Der Preisüberwacher erwartet von den betroffenen Kantonen, die Beiträge auf maximal 16 Franken pro Tag zu senken. Er behält sich vor, gegebenenfalls mit entsprechenden Empfehlungen an die betroffenen Kantone zu gelangen. Grosse Tarifunterschiede hat der Preisüberwacher auch bei den **Kosten für Heimplatzierungen und sozialpädagogische Familienbegleitungen** festgestellt. Das Angebot und dessen Kosten sind überdies intransparent. Es besteht Handlungsbedarf innerhalb der Kantone und in deren Zusammenarbeit. Auch in diesem Bereich behält sich der Preisüberwacher vor, nötigenfalls konkrete Empfehlungen an die Kantone zu richten.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Öffentlicher Verkehr: Allgemeine Tarifsenkungen sind ab Dezember 2020 möglich und auch nötig

In den letzten Jahren haben regelmässige Tarifierhöhungen die Wahrnehmung des öffentlichen Verkehrs geprägt. Während die Kilometerkosten im motorisierten Individualverkehr zwischen 1990 und 2016 (dem Jahr in dem die letzte diesbezügliche Analyse des Preisüberwachers veröffentlicht worden ist) weniger stark als der Landesindex der Konsumentenpreise gestiegen sind, lag im Gegensatz dazu die Preisentwicklung im öffentlichen Verkehr weit über der Teuerung.¹ Die Frage ist, wie der ÖV auf die wachsenden Kostenvorteile für den motorisierten Individualverkehr reagiert.

1.1 Situation im Fernverkehr: Hohe Gewinne und umfangreiche Rückerstattungen an die Kundinnen und Kunden

Der Fernverkehr operiert eigenwirtschaftlich, das heisst, er kommt ohne Subventionen aus. Der Preisüberwacher sorgt dafür, dass der Preis und in Folge auch der Gewinn in diesem Bereich nicht über das Angemessene hinausgeht. Bei einem zu hohen Gewinn könnte er über allgemeine Tarifsenkungen im nationalen Direkten Verkehr eingreifen. Allerdings: Fern- und Regionalverkehr werden hier über dieselben Tarifansätze verrechnet. In der Vereinbarung für 2019 zwischen der SBB und dem Preisüberwacher mussten deshalb noch ungewollte Auswirkungen auf den subventionierten Regionalverkehr vermieden werden. Sämtliche Reisende, die im Besitz eines Halbtax-Abos waren, haben 2019 eine automatische Gutschrift auf ihrem ÖV-Kundenkonto in Höhe von 15 Franken erhalten sowie Gutscheine für Klassenwechsel. Inhaber eines Strecken-, Modul- und Ausflugs-Abos bekamen einen Gutschein über 100 Franken zugeschickt. Die Gebühr von 10 Franken je GA-Hinterlegung wurde definitiv abgeschafft. Zudem hat sich die SBB dazu verpflichtet, Sparbillette in grossem Umfang abzusetzen (100 Millionen an Einsparungen sollen diese verkauften Sparbillette 2019 einbringen). Um dieses Rabattziel (sowie dasjenige der im September 2019 angekündigten zusätzlichen Sparbillettkontingente) zu erreichen, konnte die SBB jedoch noch nicht auf die Kooperation der grossen Verbände zählen.

¹ Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg zwischen 1990 und 2015 um 29.7%. Die Tarife für Einzelfahrten wurden im selben Zeitraum - also zwischen 1990 und 2016 - um über 50% teurer. Die Preissteigerungen von Retourfahrten sind unter anderem aufgrund der Abschaffung des Retourrabatts im Jahr 2004 im selben Zeitraum um über 80% teurer geworden. Auch die Tarife für das Halbtaxabonnement (ohne Treuepreis) und das Generalabonnement sind um ca. 70% bzw. 60% gestiegen. Vgl. https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/Entwicklung%20der%20Fahrtkosten%20im%20Strassen-%20und%20Schienenverkehr.pdf.download.pdf/27_10_16%20Bericht%20Entwicklung%20Strasse%20Schiene_d.pdf

2019 gestatteten die Verbände der SBB nicht, Sparbillette innerhalb ihres jeweiligen Verbundgebiets im Fernverkehr zu verkaufen. Das bedeutet, dass es im Fernverkehr beispielsweise zwischen Bern und Brunnen SZ günstige Sparbillette gibt, nicht jedoch für Reisende zwischen Zürich und Brunnen SZ, da hier der Z-Pass als «Verbund der Verbände» (hier: Schwyz/Zug-ZVV) das Billett ausgibt.² Die Reisenden mit Zonenbillett des Verbundes verkehren zwar auch zwischen Zürich und Brunnen mit einem Fernverkehrszug und sind in diesem über eine Stunde unterwegs, allerdings verlassen sie in dieser Zeit das ursprünglich für den klassischen Agglomerationsverkehr konzipierte Konstrukt des Verbundgebietes nicht.

Durch das Wachstum der Verbände hat diese Ungleichbehandlung an Bedeutung gewonnen. In einem Schreiben vom Mai 2019 wies der Preisüberwacher alle Verbände auf das fehlende Angebot von Sparbilletten innerhalb ihres jeweiligen Gebietes hin. Der Preisüberwacher zählt nun vor allem auf diejenigen Verbände, welche inzwischen signalisiert haben, das Ansinnen vertiefter prüfen zu wollen. Er sucht in dieser Angelegenheit weiter den Dialog mit allen relevanten Akteuren für eine faire Lösung im Sinne der Kundinnen und Kunden.

1.2 Situation im Regionalverkehr: Minderkosten und steigende Kostendeckungsgrade

Nach Jahrzehnten der Preissteigerungen hat sich auch die finanzielle Lage im subventionierten Regionalverkehr merklich gebessert:

- Der Trassenpreis wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 13.11.2019³ sinken. Die Kosten für die Transportunternehmen im Personenverkehr sinken um 60 Mio. Franken pro Jahr. Folgerichtig wäre, dass die Tarife diese Entwicklung nachvollziehen. Gleiches erwartet auch das BAV⁴.
- Die Nutzerfinanzierung ist in den letzten Jahren - zum Teil auch politisch gewollt - stetig gestiegen. Während die Kunden immer mehr pro Personenkilometer bezahlen, gilt für die Subventionsgeber das Gegenteil. Von Einsparungen durch Effizienzanstrengungen und steigender Nachfrage profitierten bisher nur die Subventionsgeber, nicht aber die Kundinnen und Kunden.
- 2014 haben ungedeckte Kosten im Regionalverkehr zu einer rund 3%-igen Tarifierhöhung geführt. Die

² Vgl. dazu auch den Kolumnenbeitrag von Stefan Meierhans vom 11. Februar 2019 im Blick: https://www.blick.ch/meinung/kolumnen/m-prix-stefan-meierhans-kaempft-fuer-konsumenten-ueberfaellig-sparbillette-in-den-verbunden-id15156753.html?utm_medium=email&utm_campaign=share-button&utm_source=transactional.

³ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilung/n/bundesrat.msg-id-77052.html>

⁴ https://www.bav.admin.ch/dam/bav/de/dokumente/aktuell-startseite/vernehmlassungen/trassenpreisrevision-2021/erlaeuternder-bericht-nzv-nzv-bav.pdf.download.pdf/TP2021_%C3%B6ff_Konsultation_-_erl%C3%A4uternder_Bericht_DE.pdf

Abgeltungslücke mussten die Kundinnen und Kunden finanzieren. Obwohl es sich herausstellte, dass die vermeintliche Lücke nicht so gross war, wie angenommen, wurden die Tarife nicht wieder nach unten korrigiert. Die Tarifmassnahme wirkt bis heute nach und sollte schnellstmöglich gemäss den Realitäten korrigiert werden.

- 2018 hatten zahlreiche Verbände beschlossen, die Senkung des Mehrwertsteuersatzes nicht an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben. Während der nationale Direkte Verkehr die Streckenbillettpreise um 1% senkte, wurde sie von den Verbänden grossmehrheitlich als versteckte Tariferhöhung eingebehalten. Daraus resultiert eine Bringschuld der Verbände in Millionenhöhe.
- Der Wegfall der sogenannten Einnahmehausfallsentschädigung in den Verbänden gibt den Kantonen finanziellen Spielraum in Millionenhöhe.
- Mit der Konzessionsvergabe wird unter dem Strich eine defizitäre Linie im Regionalverkehr zur Fernverkehrslinie aufgewertet. Gesamthaft werden Abgeltungen eingespart, was weiteren finanziellen Spielraum für die Kantone bedeutet.

Es sprechen also verschiedene, gewichtige Gründe für Tarifsenkungen im Fern- und Regionalverkehr per Dezember 2020.

2. Öffentlicher Verkehr: Eine einheitliche und kundenfreundliche Grundlage der Preisberechnung im gesamten öffentlichen Verkehr tut not

Der Preisüberwacher verweist seit Jahren auf die Probleme der verschiedenen Tarifsysteme. Das Bundesamt für Verkehr hat nun ebenfalls klargestellt, dass eine einheitliche, kundenfreundliche und effiziente nationale Grundlage zur Preisberechnung im gesamten öffentlichen Verkehr (ÖV) zeitnah (2025) umgesetzt werden muss. Auch setzen die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen dem bisherigen Muster steter Preiserhöhungen Grenzen.

2.1 Ruf nach Vereinheitlichung des Tarifsystems

Das Mit- und Nebeneinander von Streckentarifen im direkten Verkehr und verschiedenen Verbundstarifen hat in den letzten Jahren immer wieder für Unmut und Unverständnis in der Bevölkerung gesorgt. Infolge dessen nahmen die weit über 200 Meldungen zum öffentlichen Verkehr 2019 wieder einen Spitzenplatz bei den Publikumsmeldungen an den Preisüberwacher ein. Dabei zeigte sich auch, dass die komplexen Strukturen des ÖV-Systems oft nur unzureichend bekannt sind. Der Preisüberwacher hat deshalb im Mai 2019 ein Hintergrundpapier⁵ veröffentlicht, indem er auch anhand von

Beispielen aus seiner Arbeit aufzeigt, wie der öffentliche Verkehr in der Schweiz organisiert ist und wo es gemäss seinen Erfahrungen die meisten Schwierigkeiten gibt. Damit sollten insbesondere die Stimme und der Blickwinkel der Kundschaft - gerade im Hinblick auf Tarifinkonsistenzen – zu Wort kommen.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) sieht ebenfalls Handlungsbedarf bei den Tarifsystemen. Es hat die Beteiligten im Sommer 2019 aufgefordert, diese zu vereinheitlichen. Die neue Branchenorganisation wurde aus diesem Grund nur provisorisch genehmigt. Für die definitive Genehmigung soll erst klar sein, wie eine nationale Vereinheitlichung der Tarifsysteme umgesetzt werden wird.

Gemäss BAV sind - zumindest theoretisch - folgende vier Varianten denkbar:

- 1) Das heutige System wird so überarbeitet, dass die bisherigen Probleme eliminiert werden.
- 2) Das Streckenmodell für das gesamte Land.
- 3) Das Zonenmodell für das gesamte Land.
- 4) Ein völlig neues System.

Die Vereinheitlichung wird zu tiefgreifenden Veränderungen für das bisherige duale ÖV-System - bestehend aus dem direkten Verkehr und den Verbänden - führen. Der Preisüberwacher beabsichtigt, diesen Prozess und seine preislichen Auswirkungen auf die Kunden aktiv zu begleiten. Dabei wird er darauf drängen, dass die Interessen der Kundinnen und Kunden das Hauptkriterium der neuen Lösung bilden und Optimierungsbestrebungen der jeweiligen Interessenvertreter dieses Anliegen gebührend berücksichtigen. Die neue Gesamtlösung muss sich aus Sicht des Preisüberwachers auf drei Eckpunkte konzentrieren: die Kundenbedürfnisse, die neuen technischen Möglichkeiten und die Finanzierung.

2.2 Handlungsbedarf für ein künftiges Tarifsystem

Abgestützt auf zahlreiche Publikumsmeldungen und vergangene Verhandlungen mit der Branche, ergeben sich verschiedene Aspekte, welche sich mit einer neuen Lösung verbessern müssten. Namentlich zu nennen sind die nachfolgenden Problembereiche: Preisinkonsistenz und -intransparenz, die fehlende Weitergabe von Effizienzgewinnen, die zunehmende Kostenbeteiligung der Kundinnen und Kunden sowie das starke Bedürfnis nach Glaubwürdigkeit, um Akzeptanz für das automatische Ticketing zu schaffen.

⁵ Anhang mit dem Titel «Wie funktioniert der ÖV» unter dem Blogbeitrag «Sind die GA-Diskussionen bloss eine Rauchpetarde?» vom 23.05.2019; abrufbar unter:

<https://blog.preisueberwacher.ch/file.axd?file=/Wie%20funktioniert%20der%20ÖV.pdf>

2.2.1 Problematische Preisintransparenzen und – inkonsistenzen

Durch das rasante Verbundwachstum nahm die Anzahl der Probleme und ihre Auswirkungen auf die Kunden zu. Die Problemfelder liegen vor allem in der Preisgestaltung in Überlappungszonen zwischen zwei Verbänden bzw. der Preisgestaltung an Verbundgrenzen. Weitere Probleme sind Zonen ohne Haltestellen, Zonen, die tariflich doppelt gezählt werden, unterschiedliche Regelungen für Kurzstreckenzonen, längere Strecken, die weniger kosten als kürzere u.v.m. In der Konsequenz fahren versierte öV-Nutzer oftmals günstiger als durchschnittliche Nutzer. Da bislang Sparbillette innerhalb der Verbände und Verbundkooperationen nicht angeboten werden, kann dies die optimale Billettwahl noch zusätzlich erschweren. Aus Sicht des Preisüberwachers sind zuggebundene Vergünstigungen auf Fernverkehrszügen auch innerhalb der Verbände sinnvoll und kein Widerspruch zur geforderten Preiskonsistenz: Der kostengünstige Verkaufskanal, die frühzeitige Buchung und der Verlust an Flexibilität durch die Bindung an einen Zug, das Ausweichen auf Zeiten mit tiefer Belegung, all diese Faktoren rechtfertigen einen Preisnachlass.

2.2.2 Keine Weitergabe von Effizienzgewinnen

Gute Preis-/Leistungsverhältnisse setzen voraus, dass sich das Angebot am Bedarf und an den Bedürfnissen der Kunden orientiert und die technischen Möglichkeiten zum Vorteil Letzterer eingesetzt werden. Die technischen Möglichkeiten, namentlich Apps, generieren Vorteile - für Kunden und öV-Unternehmen. Das Kosteneinsparpotential ist immens, da viele Prozesse vollautomatisch bzw. vom Kunden gesteuert ablaufen. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass sich der Trend, öV-Billette zunehmend online als E-Ticket zu kaufen, künftig weiter verstärkt. Diese Entwicklung sollte mittelfristig zu Kostensenkungen führen – im Regional- und im Fernverkehr. Können teure Absatzkanäle immer mehr ersetzt werden, so muss sich dies auch für die Kunden rechnen.

Der Preisüberwacher stellt jedoch fest, dass die Kunden im gesamten öV bislang keine preislichen Vorteile durch diese Entwicklungen spüren. So kam es beispielsweise beim Halbtax bisher nicht zu einer Weitergabe von Effizienzvorteilen, obwohl die Umstellung auf den SwissPass zu Vereinfachungen und Effizienzgewinnen geführt haben dürfte.

Die Preise für die Kundinnen und Kunden wurden immer wieder erhöht. Bei den Kosten im Regionalverkehr hingegen zeigt sich Konstanz. Die Betriebskosten im öffentlichen Regionalverkehr verlaufen mehr oder weniger linear zum Angebotsausbau. So schreibt Economiesuisse⁶: «Mit zunehmenden Fahrgastzahlen und einer steigenden Anzahl Personenkilometer wäre zu erwarten, dass die Vollkosten pro Personenkilometer über die Zeit abnehmen.» Economiesuisse macht in ihrer Marktbe-

obachtung zwei mögliche Gründe für das Ausbleiben von Kostensenkungen aus: Der öffentliche Regionalverkehr schafft es entweder nicht, sein Kosten-Nutzen-Verhältnis nachhaltig zu verbessern oder die erzielten Verbesserungen versickern im System.

2.2.3 Steigende Nutzerfinanzierung im Regionalverkehr

Der Trend zur zunehmenden Nutzerfinanzierung im Regionalverkehr ist offensichtlich. Die Tarife im gesamten ÖV sind in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen.

Die Preiserhöhungen der Vergangenheit wurden häufig mit dem Angebotsausbau begründet. Der Preisüberwacher ist skeptisch. Auch ein Angebotsausbau, so er denn auf einer ausreichend grossen Nachfrage basiert, kann nach einer Einführungsphase zu einem grossen Teil durch die Nutzer finanziert werden. Solange ein Angebotsausbau auf einer potenziellen Nachfrage basiert und weniger regionalpolitischen Wünschen entspringt, ist der Zusammenhang zwischen Angebotsausbau und anhaltendem Preisanstieg nicht zwingend.

Auch wenn gesamthaft betrachtet, die öffentliche Hand ihre Finanzierung mit dem steigenden Angebot erhöht hat, hat diese mit dem steten Ausbau nicht Schritt gehalten: Die Abgeltungen der öffentlichen Hand sind pro Personenkilometer gesunken. Die Kunden zahlen im Regionalverkehr einen immer grösseren Anteil ihrer Fahrten. Das ist sicher kein Dauerrezept.

2.2.4 Schaffung von Akzeptanz für das zukünftige Ticketing

Es gilt als sicher, dass die technologische Entwicklung gerade beim Ticketing eine wichtige Rolle in der Zukunft des öVs spielen werden. Der Vorteil ist, dass grosse Systeme mit vielen Parametern einfach handhabbar werden. Die Grundlagen existieren bereits. Die Branche hat viel Basisarbeit und grosse Beträge in die neu geschaffene Plattform investiert. Die heutigen Apps verfügen - gemessen an ihrem Potential – zwar erst über Basisfunktionen. Flächendeckende best-price-Funktionen wären der nächste naheliegende Schritt. Ein grosses Potential liegt im Abonnement-Bereich. Hier sind Lösungen möglich, die zu mehr Preisgerechtigkeit führen und gleichzeitig eine Abkehr von der heutigen Vorfinanzierung darstellen. Die Frage, ob sich ein Abo rechnet, oder welches Billett am günstigsten ist, klärt vermutlich inskünftig das System anhand der effektiven Nutzung. Der Nutzen für die Kundschaft ist offensichtlich. Fraglich ist, ob die Branche bereit ist, solche Lösungen auch zeitnah umzusetzen. Die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit des öffentlichen Verkehrs und seiner Preise, wird auch davon abhängen, ob die Nutzer künftig in der Lage sein werden, den (Normal-) Preis ihrer Reise abzuschätzen bzw. nachzuvollziehen. Nur, wenn sie beurteilen können, ob die Technik «richtig» funktioniert, werden sie Vertrauen zu diesem Kanal entwickeln und ihn nutzen wollen.

⁶ Dossier 10/19 von Economiesuisse vom 23.05.2019 mit dem Titel «öffentlicher Regionalverkehr – Chance für marktorientierte Reform nutzen!», abrufbar unter: <https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/oeffentlicher-regionalverkehr-chance-fuer-marktorientierte-reform-nutzen>.

2.3 Fazit: Den Anschluss nicht verpassen

Zukunftsszenarien für die Mobilitätsentwicklung sehen schon in wenigen Jahren neue – selbstfahrende - Transportmittel, die den gesamten Verkehr nachhaltig verändern werden. Diese Transportmittel können Teil des öffentlichen oder auch Teil des Individualverkehrs sein. Will der öV zukünftig seine Bedeutung behalten bzw. ausbauen, wird er potentiell mit starkem Wettbewerb gerade in preislicher Hinsicht rechnen müssen. Eine Weichenstellung muss deshalb bereits heute erfolgen. Angebote mit gutem Preis-Leistungsverhältnis werden essentiell sein. Im Rahmen einer weitsichtigen Zukunftsplanung werden die Bedürfnisse der Besteller, der Transportunternehmen und der Verbände die Zahlungsbereitschaft des künftigen Kunden nicht ignorieren können.

3. Schweizerische Post - Brief- und Paketpost und Zahlungsverkehr

Der Preisüberwacher einigte sich mit der Schweizerischen Post AG auf Brief- und Paketpreise für 2020 sowie auf ein zusätzliches Massnahmenpaket. Mit der PostFinance AG einigte sich der Preisüberwacher auf eine Begrenzung der Erhöhung der Schaltereinzahlungsgebühren. Klärungsbedarf besteht bezüglich der künftigen Grundversorgung.

3.1 Einvernehmliche Regelungen 2019

Die Automatisierung beim Brief- und Paket-Verarbeitungsprozess hat nicht nur auf die Qualität positive Auswirkungen. Solche Fortschritte sind in der Regel auch mit Kosteneinsparungen verbunden. Der Preisüberwacher setzt sich dafür ein, dass solch kosteneffiziente Kanäle verstärkt genutzt werden. Er verlangt jedoch auch, dass die Kundinnen und Kunden von den entsprechenden Minderkosten mitprofitieren. Gerade bei marktmächtigen Unternehmen ist dies keine Selbstverständlichkeit.

Ein Beispiel für die Bemühungen des Preisüberwachers in diesem Bereich sind die 2019 ausgehandelten Vergünstigungen für Privatkunden bei online-etikettierten Paketen innerhalb der Schweiz. Wenn Kundinnen und Kunden Paketetiketten selber ausfüllen, bezahlen und ausdrucken, dann soll sich dies für sie rechnen. Mit der Post wurde vor diesem Hintergrund vereinbart, dass Privatkundinnen und -kunden im Jahr 2020 Rabatte von 1.50 Franken bei Paketen bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm und 3.00 Franken bei Paketen zwischen 10 und 30 Kilogramm erhalten. Die online-etikettierten und -frankierten Pakete aber auch alle über MyPost24 Automaten adressierten und/oder aufgegebenen Pakete kommen damit in den Genuss von Rabatten in Höhe von durchschnittlich knapp 20 Prozent.⁷ Auch die Einführung

⁷ Kundinnen und Kunden müssen sich dazu auf der Website der Post einloggen, Etiketten erstellen, bezahlen und auf gewöhnlichem Papier ausdrucken. Die Etikette wird anschliessend ausgeschnitten und einfach aufgeklebt. Pakete mit Online-Etikette können in jeder Poststelle, regulär am Schalter oder in den Agenturen aufgegeben werden. Für die Erstellung der Etikette und Aufgabe oder nur für die

eines Zuschlags von 3.00 Franken für die Datenerfassung (EAD – Electronic Advance Data) am Postschalter (analog der bestehenden Frachtbrieferfassung am Schalter) entfällt, sofern die Daten via die Onlinedienste «WebStamp» oder «Begleitpapiere Briefe International» vorerfasst werden.

Auf die ursprünglich von der Post vorgesehene Preisharmonisierung bei Geschäftskundenpaketen national mit publizierten Listenpreisen wurde grundsätzlich verzichtet. Bereinigt worden ist jedoch das Rabattsystem. Der Listenpreis PostPac Priority für Geschäftskunden bei Paketen zwischen 2 und 5 Kilogramm wurde um rund 3% von 10.21 Franken auf 9.90 Franken [jeweils exkl. MWST] gesenkt.

Der Zahlungsverkehr gehört zur Grundversorgung, den die Post in der Schweiz sicherstellen muss. Für die Preisgestaltung hat sie sich unter anderem an den Grundsatz der Kostendeckung zu halten. Angesichts des Strukturwandels und zunehmender Abwicklung des Zahlungsverkehrs via Internet, haben die Kosten im Falle von Schaltereinzahlungen – gerechnet pro Zahlungsvorgang – markant zugenommen. Dieser Entwicklung muss preisseitig Rechnung getragen werden. Dabei sind Preissteigerungen leider unausweichlich.

Im September 2019 hat die PostFinance AG (PostFinance) den Preisüberwacher über ihre Absicht, die Schaltereinzahlungsgebühren im zweiten Halbjahr 2020 um ca. 50% zu erhöhen, informiert. Nach Verhandlungen konnten sich PostFinance und der Preisüberwacher auf eine Begrenzung der Preiserhöhung auf ein Niveau einigen, welches gut 30% über der aktuell gültigen Gebühr liegt. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorlagen erachtet der Preisüberwacher diese Anpassung als unbedenklich. Im Vergleich zur Ausgangsposition von PostFinance bedeutet diese Einigung für die Rechnungssteller über die Dauer der einvernehmlichen Regelung eine Bruttoeinsparung zwischen 50 und 60 Mio. Schweizer Franken⁸.

3.2 Positive Ergebnisse 2018

Die Schweizerische Post erzielte 2018 in vielen Bereichen gute Ergebnisse.⁹ So fiel das Ergebnis im postalischen Bereich im Geschäftsjahr 2018¹⁰ durchaus positiv aus. Das Betriebsergebnis bei PostMail konnte dank Effizienzanstrengungen gesteigert werden. PostMail lieferte 2018 den grössten Beitrag zum Gesamtergebnis. Die Bereinigung des Poststellennetzes zeigte offenbar Wirkung. Das Defizit bei PostNetz ist 2018 um 65 Millionen Franken zurückgegangen. PostLogistics profitierte

Aufgabe des bereits online-frankierten Pakets kann alternativ auch ein MyPost24 Automat genutzt werden.

⁸ Die einvernehmliche Regelung kann auf der Website des Preisüberwachers abgerufen werden: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen.

⁹ <https://www.post.ch/de/ueber-uns/aktuell/news/2019/trotz-tieferem-ergebnis-post-in-anspruchsvollem-umfeld-gut-unterwegs>.

¹⁰ Ergebnis vor Transferleistungen wie dem Nettokostenausgleich, Management- und Licencefees. Die Geschäftszahlen 2019 liegen bei Redaktionsschluss dieses Jahresberichts noch nicht vor.

zudem von einem grossen Mengenwachstum bei den transportierten Paketen.

3.3 Grundversorgungsauftrag

Insgesamt ist der in den Grundversorgungsbereichen generierte Umsatz der Schweizerischen Post 2018 im Vergleich zu 2017 nahezu konstant geblieben. Das Wachstum bei den Paketen bis 20 kg konnte die Reduktion bei den Briefen und den Zeitungen ausgleichen.¹¹ Dies ist bedeutsam, da die Schweizerische Post und ihre Konzerngesellschaften die Grundversorgung aus eigenen Mitteln finanzieren müssen. Mit diesen Entwicklungen steht die Schweizerische Post im internationalen Vergleich gesamthaft betrachtet gut da. Unbestritten ist jedoch, dass weniger adressierte Briefe versendet und Zahlungen immer öfter bargeldlos abgewickelt werden. Dies ist ein internationales Phänomen: Die deutsche Bundesregierung erwägt deshalb, der Deutschen Post zu erlauben, ihre Briefzustellung an Montagen einzustellen.¹² Die nordischen Länder haben ihre Vorgaben sogar noch stärker gelockert.¹³ Die Schweiz hat sich hier für einen anderen Weg entschieden. Mit der Teilrevision der Postverordnung hat der Bundesrat die Vorgaben für die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen per 1. Januar 2019 sogar noch erhöht: Die Post muss neu *in jedem Kanton* den Zugang für einen Bevölkerungsanteil von 90 Prozent gewährleisten. Auch in den Städten und Agglomerationen wurden die Vorgaben verschärft.

3.4 Preisanpassungen als letzte Ausflucht

Die Post denkt seit Jahren laut über eine Anpassung des A- und B-Post Portos nach. Mit den Zusatzanforderungen an die Grundversorgung wird der Ruf nach höheren Porto-Preisen vermutlich lauter. Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass Preiserhöhungen in Zeiten, in denen die Briefpost zunehmend durch elektronische Post ersetzt wird, die letzte Ausflucht sein sollten. Die Post selber wünscht: «Damit der postalische Service public nicht im Status Quo verharrt, ist es aus Sicht der Post wichtig, eine breite Diskussion über die künftige Ausgestaltung und Finanzierung der Grundversorgung zu führen.»¹⁴ Diese Diskussion um die Zukunft der Grundversorgung sollte die freiwillige Übererfüllung ebenso thematisieren wie die Ausgleichszahlungen zwischen den Konzernbereichen der Post CH AG mit PostMail und PostLogistics auf der einen Seite und der PostFinance AG auf der anderen Seite. Andererseits stellt Kostentransparenz eine entscheidende Voraussetzung dar, um richtige und effektive Massnahmen umzusetzen.

- **Preise erst erhöhen, wenn der Spielraum konsequent ausgenutzt ist:** Nicht nur entrichtet die Post auf Briefen des reservierten Dienstes (mit einem Betriebsertrag von rund 1.1 Mrd. CHF)¹⁵ freiwillig Mehrwertsteuer.¹⁶ Die Post nutzt auch bei der Grundversorgung ihren gesetzlichen Spielraum noch nicht vollständig aus. Dies sollte ihr gestattet sein, bevor Preise erhöht werden. Die Interpretation der Erreichbarkeit als Minimal- statt als Zielvorgabe bläht die Kosten der Grundversorgung auf. 2018 konnten 94 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder eine Agentur erreichen, gesetzlich vorgegeben sind 90 %. In Gebieten mit Hausservice, wo für die betroffenen Haushalte ein Erreichbarkeitswert von 30 Minuten gilt, wurde dieser Wert gar für 96 % der Bevölkerung eingehalten. Beim Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs verhält es sich ähnlich. Wie gross das daraus resultierende Einsparpotenzial wäre, kann gegenwärtig nicht beziffert werden. Es ist fraglich, ob die per 1.1.2019 verschärften Vorgaben am Grundsatz der freiwilligen Übererfüllung etwas geändert haben. Das wird sich jedoch spätestens mit Vorliegen der neusten Zahlen für das Jahr 2019 zeigen

- **Undifferenzierte Globalbetrachtung und Ausgleichszahlungen:** Bislang fehlen Angaben über Kosten und Nutzen der einzelnen Grundversorgungsaufträge. Die Postgesetzgebung definiert die durch die Verpflichtung zur Grundversorgung anfallenden Mehrkosten als „Nettokosten“.¹⁷ Die Schweizerische Post ist zwar verpflichtet, jedes Jahr die Nettokosten der Verpflichtung zur Grundversorgung im Total auszuweisen. Nicht bekannt ist heute, wie sich die tatsächlichen Kosten des (gesamten) Grundversorgungsauftrags auf die einzelnen Vorgaben (innerhalb des gesamten Grundversorgungsauftrages) verteilen. Es wäre aus Sicht des Preisüberwachers angebracht, wenn im Rahmen der zweiten Evaluation des Postgesetzes beschlossen würde, diese Kosten getrennt zu beziffern. Ein guter Anfang wäre es, die Nettokosten der postalisch-logistischen Grundversorgung für Briefe, Zeitungen und Pakete und die Nettokosten der Grundversorgung im Zahlungsverkehr separat auszuweisen.

In einem nächsten Schritt müsste diskutiert werden, ob konsequenterweise auch die Finanzierung für diese Bereiche separat zu regeln ist. 2015 flossen als sogenannter Nettokostenausgleich 126 Millionen Franken an PostFinance AG. Damit sollte dieser ermöglicht werden, den mit der FINMA vereinbarten Kapitalaufbaupfad (vgl. Verfügung der FINMA vom

¹¹ PostCom Jahresbericht 2018, Seite 9. Abrufbar unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Jahresberichte/WEB_012-POC-1901_TB2018_210x297_DE_RZ.pdf.

¹² <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/post-brief-montag-1.4553321/>.

¹³ <https://www.nzz.ch/meinung/post-schweiz-reformen-waeren-dringend-id.1469145>.

¹⁴ <https://www.post.ch/de/ueber-uns/portraet/post-und-politik/service-public-fuer-die-schweiz>.

¹⁵ Finanzbericht Post 2018, Seite 28, abrufbar unter: https://geschaeftsbericht.post.ch/18/ar/app/uploads/DE_Post_Finanzbericht_2018.pdf.

¹⁶ Vgl. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20), Artikel 21 Abs. 2 Ziffer 1.

¹⁷ <https://www.postcom.admin.ch/de/grundversorgung/finanzierung-der-grundversorgung/>.

6. Dezember 2012) einzuhalten.¹⁸ 2018 waren es noch 85 Millionen Franken, welche in Form eines Nettokostenausgleichs von der Konzerngesellschaft mit den postalischen Diensten (Post CH AG) hin zur Konzerngesellschaft PostFinance AG flossen. Pakete und Briefe haben also den Kapitalaufbau von PostFinance AG stark mitfinanziert. Wenn die Post CH AG und PostFinance AG die Kosten ihrer jeweiligen Grundversorgung selber tragen müssten, könnten die Stellschrauben zielgerichteter gedreht und Handlungsbedarf klarer ausgemacht werden. Kostensparende Massnahmen werden am besten dann akzeptiert, wenn die Konsumentin und der Konsument von solchen Massnahmen auch preislich mitprofitieren. Im Fall einer Beschränkung des Nettokostenausgleichs auf Transfers innerhalb der jeweiligen Konzerngesellschaft könnte die Akzeptanz für unliebsame Entscheide wie die Netzbereinigung vermutlich mit preislichen Massnahmen gefördert werden.

4. Elektrizität

Ende September 2019 kündete der Bundesrat an, dass er den Strommarkt auch für Haushalte und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh öffnen will. Der Preisüberwacher begrüsst diesen Schritt, hält aber fest, dass die Endverbraucher mit kleinem Konsum weiterhin einen Schutz vor preislichen Diskriminierungen benötigen. Die Stadt Luzern hat den Preisüberwacher zu den neuen Konzessionsverträgen mit Energieversorgungsunternehmen konsultiert. Er empfahl auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilnetze zu verzichten.

4.1 Revision Stromversorgungsgesetz

Am 27. September 2019 hat der Bundesrat bekräftigt, dass er an der Öffnung des Strommarktes für alle Endkunden festhalten will. Dieser Schritt war Kernstück der Teilrevision des Stromversorgungsgesetzes, die der Bundesrat am 17. Oktober 2018 in die Vernehmlassung geschickt hat. Stimmt das Parlament und im Falle eines Referendums das Volk der Gesetzesrevision zu, wird es künftig auch den Haushalten und kleineren Gewerbekunden möglich sein, ihren Anbieter für die elektrische Energie frei zu wählen.

Als wettbewerbspolitisch orientierte Behörde begrüsst der Preisüberwacher diesen Schritt. Die freie Wahl des Energielieferanten dürfte zu einer grösseren Auswahl an Angeboten führen, die sich darin unterscheiden, wie und wo der Strom produziert wurde. Obschon bereits heute fast alle Elektrizitätsversorger Produkte mit einem kleineren oder grösseren Anteil an erneuerbaren Energien anbieten, bestimmen deren eigene Kraftwerke, Beteiligungen sowie Energiebeschaffungsverträge das Angebot, das den gefangenen Kunden offeriert werden kann.

Bei verschiedenen kommunalen Elektrizitätsversorgern der öffentlichen Hand ist die Angebotspolitik zusätzlich von energiepolitischen Überlegungen geprägt, indem in der Grundversorgung bevorzugt Strom aus erneuerbaren Quellen angeboten wird. Hiermit sind nicht alle gefangenen Endkunden einverstanden, was regelmässig in Bürgermeldungen an den Preisüberwacher zum Ausdruck kommt. Mit der Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, die heute nur den Grossbezügern offensteht, können die Endkunden selbst bestimmen, ob sie vorwiegend Strom aus der eigenen Region oder aus erneuerbaren Quellen beziehen wollen. Auch sind zusätzliche Preismodelle zu erwarten, die kundenspezifische Bedürfnisse besser abdecken. Wer beispielsweise besonders günstigen Nachtstrom beziehen möchte, wird durch einen Anbieterwechsel möglicherweise profitieren können. Wer mit dem Kundendienst oder der Geschäftspolitik seines Anbieters nicht zufrieden ist, wird ebenfalls die Möglichkeit haben, wenigstens für den Energiebezug einen anderen Anbieter zu wählen.

In preislicher Hinsicht sind die zu erwartenden positiven Auswirkungen der Marktöffnung begrenzt. Bei Haushalt und kleineren Gewerbekunden beträgt der Anteil der Kosten für die elektrische Energie lediglich rund einen Drittel der Stromrechnung. Der Wechsel zu einem 10 Prozent günstigeren Energieanbieter senkt die Gesamtkosten für den Strom entsprechend nur um gut drei Prozent. Dies entspricht einer jährlichen Einsparung von rund Fr. 20 bis 50.- für einen durchschnittlichen Mehrpersonen-Haushalt in einer 4-Zimmer-Wohnung. Das relativ geringe Einsparpotenzial dürfte somit für viele Haushalte gegen einen Anbieterwechsel sprechen. Es ist deshalb wichtig, dass der Tarifschutz für Grundversorgungskunden bestehen bleibt und nicht durch unklare und nur bedingt umsetzbare, allgemeine Gesetzbestimmungen verwässert wird, wie der Preisüberwacher im Jahresbericht 2018 bereits aufgezeigt hat.¹⁹

Die Stromnetze verbleiben weiterhin im Monopol. Der bisherige Elektrizitätsversorger bleibt Netzbetreiber. Der Gesetzesentwurf sieht keine Änderung für die Kalkulation der Netzentgelte vor.²⁰ Die Festlegung der Rendite, die Stromnetzbetreiber in ihrer Monopoltätigkeit erwirtschaften dürfen, bleibt weiterhin in der Kompetenz des Bundesrats, der bislang darauf verzichtet, die zulässige Eigenkapitalrendite am tiefen Zinsniveau der letzten zehn Jahren anzupassen. Mit tieferen Netztarifen, die für Haushalte rund 40 Prozent der Stromrechnung ausmachen, kann deshalb trotz der Strommarktliberalisierung nicht gerechnet werden.

Steuern und Abgaben (Einspeisevergütung, Mehrwertsteuer, Konzessionsgebühren oder andere Gemeindeabgaben) bleiben von den Liberalisierungsbestrebungen des Bundesrats ebenfalls unangetastet. Besonders störend sind kommunale Abgaben, wie Konzessionsgebühren, die in erster Linie fiskalpolitisch begründet sind und

¹⁸ PostCom Jahresbericht 2015, Seite 26. Abrufbar unter: https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Jahresberichte/PostCom_Jahresbericht_2015_DE.pdf

¹⁹ Vgl. Jahresbericht des Preisüberwachers 2018, publiziert in der Reihe «Recht und Politik des Wettbewerbs» (RPW 2018/5, S. 1067).

²⁰ Vgl. Jahresbericht des Preisüberwachers 2018, publiziert in der Reihe «Recht und Politik des Wettbewerbs» (RPW 2018/5, S. 1067f.).

vom Preisüberwacher regelmässig kritisiert werden. Die Problematik wird im nächsten Abschnitt am Beispiel der Konzessionsgebühren der Stadt Luzern aufgezeigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorgesehene Liberalisierung des Strommarkts für Haushalte und kleinere Gewerbekunden kaum zu einer tieferen Stromrechnung führen wird. Vorteilhaft ist die zunehmende Produktvielfalt. Nachteilig, der zusätzliche administrative Aufwand, der den Elektrizitätsversorgern und den Endkunden entsteht. Ob sich die geplante Gesetzesrevision für die heutigen Monopolkunden auszahlen wird, kann erst beim Vorliegen des gestützt auf die Vernehmlassung angepassten Gesetzesentwurfs beurteilt werden.

4.2 Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen (Stadt Luzern)

Am 15. August gab der Preisüberwacher der Stadt Luzern zu den neuen Konzessionsverträgen mit Energieversorgungsunternehmen eine Empfehlung ab. Er empfahl auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilnetze zu verzichten.

Der Preisüberwacher stellt Konzessionsgebühren für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Elektrizitätsversorgung aus grundsätzlichen Überlegungen in Frage. Eine funktionierende und preisgünstige Stromversorgung dient der gesamten Wohnbevölkerung und Wirtschaft. Haushalte oder Gewerbebetriebe ohne Stromanschluss und Strombezug stellen heute eine absolute Ausnahme dar. Es ist deshalb fragwürdig, die Erstellung und den Betrieb einer für das heutige Leben unabdingbaren Infrastruktur mit einer Gebühr zu belasten. Die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Stromversorgung sollte aus Sicht des Preisüberwachers kostenlos sein, soweit der Gemeingebrauch durch die Leitungen nicht beeinträchtigt wird. Dies auch deshalb, weil die Konzessionsgebühr gemäss dem Stromversorgungsgesetz vollumfänglich den Endkunden überwälzt wird und damit nicht den Elektrizitätsversorger belastet.

Bau, Instandhaltung und Betrieb der Stromnetze werden durch die Strombezüger bereits über die einmaligen Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge sowie über die monatlichen Grundgebühren und die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte abgegolten. Die Erträge aus zusätzlichen Abgaben an das Gemeinwesen dienen nicht dem Zweck der Stromversorgung, sondern speisen, soweit nicht anders geregelt, den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie unterscheiden sich nur punkto Erhebungsart, nicht aber punkto Verwendung von Steuern. Im Gegensatz zu Steuern bemessen sich die Gebühren aber nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern am Verbrauch und benachteiligen namentlich einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte und das stromintensivere Gewerbe. Zusätzlich wies der Preisüberwacher darauf hin, dass mit dem Wegfall der Konzessionsgebühr der Stadt und den Stromnetzbetreibern zusätzlich administrative Kosten entfallen würden. Somit würde ein Verzicht auf die Kon-

zessionsgebühr nicht nur die Steuergerechtigkeit erhöhen, sondern auch zu einer Kosteneinsparung bei der Erhebung führen.

Das Reglement der Stadt Luzern sah vor, einen Gebührenrahmen von Rp. 0,6 bis 1,2 pro kWh vorzugeben. Dem Stadtrat sollte die Kompetenz erteilt werden, jährlich im Voraus die effektive Gebührenhöhe in Rp. pro kWh festzusetzen. Auch diese Regelung wurde vom Preisüberwacher als kritisch beurteilt. Bei der Konzessionsgebühr für elektrische Verteilnetze handelt es sich um eine kostenunabhängige Kausalabgabe, welche abgabenrechtlich wie oben erwähnt näher bei einer Steuer als einer kostenorientierten Gebühr oder Abgabe liegt. Die Kompetenzdelegation für die Gebührenfestsetzung sollte analog den Steuern nicht an die Exekutive delegiert werden. Der Preisüberwacher empfahl deshalb, sofern seiner Hauptempfehlung nicht gefolgt wird, anstelle eines Gebührenrahmens dem Stadtrat für die jährliche Festlegung der Gebühr eine Gebührenobergrenze vorzugeben. Diese sollte sich an den bisherigen Einnahmen orientieren und auf maximal 0.9 Rp. pro kWh festgesetzt werden.

Die Stadt Luzern setzte sich, wie es Art. 14 PüG vorsieht, vor ihrem Entscheid mit der Empfehlung des Preisüberwachers auseinander, folgte ihr letztlich aber nicht. Ausschlaggebend dürfte dabei die Befürchtung sein, dass ein Einnahmeausfall bei den Konzessionsgebühren früher oder später zu einer Steuererhöhung oder dem Verzicht auf eine Steuersenkung führen könnte. Der Steuersatz ist im Standortwettbewerb zwischen den Gemeinden ein wichtiges Kriterium, das sich zudem leicht vergleichen lässt. Ein Vergleich von kommunalen Gebühren ist dagegen nur mit erheblichem Aufwand möglich. Es erstaunt deshalb nicht, dass Einnahmequellen, die weniger im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung sind, nur ungerne aufgegeben werden.

5. Gasmarkt

Der Preisüberwacher erhebt die Gaspreisänderungen jährlich und bietet auf seiner Website einen Preisvergleich an. Gestützt auf eigene Beobachtungen, aber auch auf Meldungen von privaten und industriellen Gasbezügern oder von Behörden, untersucht er die Preise von ausgewählten Gasversorgungsunternehmen. 2019 stellte die kritische Auseinandersetzung mit dem geplanten Gasversorgungsgesetz, mit dem der Gasmarkt einer umfassenden spezialgesetzlichen Regelung unterstellt werden soll, einen wichtigen Schwerpunkt der Tätigkeit des Preisüberwachers dar. Weiter überprüfte er, ob die Tarife 2020 der Hochdruck-Gasnetze sowie die Einlagen in den Investitionsfonds in Einklang mit der einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 mit dem Preisüberwacher standen. Eine Einigung über die Tarife kam schliesslich mit Holdigaz Gruppe zu Stande.

5.1 Gasversorgungsgesetz

Mit dem geplanten Gasversorgungsgesetz (GasVG) will der Bundesrat den Gasmarkt einem Spezialgesetz unterstellen. Er hat am 30. Oktober 2019 die Vernehmlass-

sung zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf eröffnet. Vorgesehen ist eine Teilmarktöffnung, die rund zehn Prozent der Endverbraucher die freie Wahl ihres Energielieferanten ermöglichen soll. Weiterhin im Monopol verblieben die Netze und selbstredend die Abgaben an die öffentliche Hand, die auf dem Gasbezug erhoben werden. Hervorzuheben sind insbesondere kommunale Konzessionsgebühren mit fiskalischem Charakter, deren Festlegung im neuen Gesetz nicht geregelt würde, obschon sie teilweise mehr als 5 Prozent des Gaspreises ausmachen.

Im Gegensatz zum Strommarkt ist auch eine spätere Öffnung des Gasmarkts für alle Endkunden nicht vorgesehen. In seiner Medienmitteilung begründet dies der Bundesrat damit, dass sich die Wärmeversorgung in den nächsten Jahren weg von den fossilen Energieträgern entwickeln wird.²¹ Er geht von einer Stilllegung von Teilen der Gasnetze aus. Da ein solcher Umbau nur mit langjähriger Planung möglich sei, soll den Gemeinden als Besitzerinnen der Gasnetze dafür der nötige Spielraum überlassen bleiben

Diese Aussage sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass das geplante GasVG den Gestaltungsspielraum der Gemeinden stark einschränkt, obwohl der Markt nur für 10 Prozent der Endkunden liberalisiert wird. Namentlich soll die Kalkulation der Netzkosten und die Festlegung der Energie- und Netztarife für die Endkunden im Monopol detailliert auf Bundesebene geregelt werden. Praktisch unangetastet bleibt dagegen die Kompetenz der Gemeinden, Konzessionsgebühren für Gasnetze zu erlassen, die an die Endkunden überwältzt werden. Es ist zu hoffen, dass die Gemeinden den Ersatz von Gas durch Fernwärme nicht durch solche Gebühren finanzieren. Grundsätzlich wird hiermit ein Anreiz gegeben, Konzessionsgebühren für erlittene Umsatzverluste zur Kompensation heranzuziehen.

Das Argument des Bundesrats, den Markt wegen der Energiestrategie nur für Grosskunden zu öffnen, überzeugt ohnehin nicht. Sollten die energiepolitischen Ziele und Massnahmen in einem Zielkonflikt mit der Liberalisierung des Gasmarkts stehen, wäre diese grundsätzlich in Frage zu stellen, statt in einem Spezialgesetz zusätzlich zu regeln und zu verankern. Dass der Kreis der freien Endkunden gegenüber der heutigen Verbändevereinbarung gar erweitert werden soll, schmälert die Glaubwürdigkeit des Arguments zusätzlich.

Der Gesetzesentwurf genügt zudem dem Anspruch nicht, dem Subsidiaritätsprinzip besondere Beachtung zu schenken und demnach nur das Minimum gesetzlich zu regeln. Vielmehr soll für eine relativ kleine Branche ein umfassendes Regelwerk geschaffen werden, obschon nur 10 Prozent der Endverbraucher von der angestrebten Teilliberalisierung profitieren würden. Der Preisüberwacher lehnt eine solch umfassende spezialgesetzliche Regulierung mit zweifelhaftem Nutzen ab. Die Rahmenbedingungen für industrielle Grossbezüger sind mit der heutigen Verbändevereinbarung, die sich weiterentwickeln lässt, bereits hinreichend abgesteckt.

²¹ Medienmitteilung des Bundesrats, 30.10.2019.

Die Gruppe der Unternehmen, die vom Marktzugang profitieren soll, liesse sich bei Bedarf auch mit einer einfachen Anpassung der Verbändevereinbarung bzw. eines präzisierenden Artikels im Rohrleitungsgesetz ausweiten.

90 Prozent der Endkunden sollen den Erdgas-Anbieter auch künftig nicht wählen können. Sie müssen tendenziell mit Preiserhöhungen statt mit Preissenkungen rechnen, wie dies beim Inkrafttreten des vergleichbaren Stromversorgungsgesetzes beobachtbar war.²² Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Methode zur Berechnung der Netzkosten und der Netztarife orientiert sich weitgehend am Stromversorgungsgesetz, so dass auch mit ähnlichen Auswirkungen auf die Preise gerechnet werden muss. Zudem befinden sich die meisten Gasversorger im Eigentum der öffentlichen Hand. Selbst wenn das GasVG sehr streng ausgelegt und die Netztarife sinken würden, bestünde für die Gemeinden die Möglichkeit, die Einnahmehausfälle durch eine Erhöhung der Konzessionsgebühren zu kompensieren. Dies würde die neu für Strom und Gas zuständige Spezialbehörde, die Eidgenössische Energiekommission, nicht verhindern können. Ihre Zuständigkeit beschränkte sich auf die Netztarife und Energietarife der Monopolkunden.

Die im Vernehmlassungsentwurf genannte mögliche Einsparung von rund Fr. 19 Mio. bzw. Fr. 34 Mio. pro Jahr für Endverbraucher, die nicht nur von einer Weitergabe von Effizienzgewinnen, sondern auch von einer Umverteilung weg vom Versorger, hin zum Verbraucher ausgeht, zieht der Preisüberwacher deshalb stark in Zweifel. Aufgrund der administrativen Belastung - auf Seiten Bund wie auf Seiten Wirtschaft - droht nicht nur ein Null-, sondern ein Negativ-Summenspiel. Ein solches Ergebnis einer umfassenden Regulierung für eine relativ kleine Branche mit vielen kleinen Anbietern lehnt der Preisüberwacher klar ab, zumal auch ohne diese bereits mit steigenden Kosten zu rechnen ist: Sollte die Nachfrage nach Erdgas entsprechend den Zielen der Energiestrategie sinken, steigt unter sonst gleichen Bedingungen der Netznutzungspreis pro Kilowattstunde berechnet nach den Vorgaben des Gasversorgungsgesetzes an.

Der Preisüberwacher befürwortet deshalb eine Teilöffnung des Gasmarkts mittels einer schlanken und raschen gesetzlichen Regelung bspw. im Rohrleitungsgesetz gestützt auf die bestehenden Regelungen und Prozesse. Auf die vorgeschlagene, umfassende Spezialregulierung für die Gasversorgung ist aber zu verzichten.

²² Vgl. Preisüberwacher (2010). Entwicklung der Schweizerischen Strompreise 2004 bis 2009, Erhebung der Preisüberwachung, Schlussbericht, S. 22. Einsehbar unter: https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/entwicklung_der_schweizerischenstrompreise2004bis2009.pdf_down-load.pdf/entwicklung_der_schweizerischenstrompreise2004bis2009.pdf.

5.2 Zweckgebundene Investitionsreserve der Betreiber der Hochdruckerdgasnetze

2014 kam der Preisüberwacher gestützt auf eine Untersuchung der Netznutzungsentgelte der Betreiber von Hochdruck-Erdgasnetzen (Swissgas und die Regionalgesellschaften Erdgas Ostschweiz, Gasverbund Mittelland, Gaznat und Erdgas Zentralschweiz) zum Schluss, dass die Preise missbräuchlich hoch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes waren. Dieses Ergebnis erklärte sich vorwiegend daraus, dass die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der Netze und nicht auf Basis des historischen Anschaffungswerts hergeleitet wurden. Nach intensiven Verhandlungen konnte im Oktober 2014 eine einvernehmliche Regelung zwischen den Erdgasnetzbetreibern und dem Preisüberwacher abgeschlossen werden. Diese Vereinbarung sah insbesondere vor, dass für die Kalkulation der Netzkosten und –tarife die historischen Anschaffungswerte zu berücksichtigen sind. Auf Anregung der betroffenen Gasnetzbetreiber wurde eine gebundene Reserve für künftige Investitionen geschaffen, um auf diese Weise die Auswirkungen infolge der geänderten Kalkulationsmethode und ihre besondere Situation angesichts der vergangenen Entwicklung zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu einer rein kalkulatorischen Aufwertung der Netze auf den Wiederbeschaffungswert schafft die Investitionsreserve einen zusätzlichen Anreiz, tatsächlich auch weiter in Gasnetze zu investieren. Insgesamt resultierte seit 2015 unter sonst gleichen Bedingungen trotz der Investitionsreserve eine Senkung der Netzentgelte für die Hochdrucknetze.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Kalkulation der Netzentgelte, verlangte der Preisüberwacher Informationen über die Höhe der Reserven und deren bisherige Verwendung vier Jahre nach Unterzeichnung der einvernehmlichen Regelung. Die Bildung und Nutzung der zweckgebundenen Investitionsreserve wurde von den HD-Erdgasnetzbetreibern gegenüber dem Preisüberwacher ausgewiesen. Ein Grossteil der Reserve wurde von den Netzbetreibern bereits für Investitionen eingesetzt. Die geplanten und bereits getätigten Investitionen sind höher als die Beträge, die der vereinbarten Investitionsreserve zugeteilt wurden. Absehbar ist, dass mit Ablauf der einvernehmlichen Regelung die Mittel der Investitionsreserve aufgebraucht sein werden. Die 2014 in den Verhandlungen mit dem Preisüberwacher geäusserte Absicht, weiterhin in die Hochdrucknetze zu investieren, wurde damit umgesetzt.

5.3 Gaspreise der Gesellschaften der Holdigaz Gruppe

Die 2017 erzielte einvernehmliche Regelung mit der Holdigaz SA ist am 31. März 2019 ausgelaufen. Dank der weitergeführten Gespräche konnte eine Lösung gefunden und eine neue Vereinbarung unterzeichnet werden. Diese Vereinbarung sieht eine schrittweise Senkung der tarifrelevanten Kosten über vier Jahre vor. Im Vergleich zu vorher werden die Preise ab dem

1. April 2019	um	100'000 Franken	gesenkt,	per
1. Oktober 2019	um	300'000 Franken,	per	
1. Oktober 2020	um	600'000 Franken	und	per

1. Oktober 2021 um 1'000'000 Franken. Während der Gültigkeitsdauer dieser neuen einvernehmlichen Regelung (1. April 2019 bis 30. September 2022) können ausserdem nur die Schwankungen beim Einkaufspreis auf die Tarife übertragen werden.²³

6. Telekommunikation

Bei der Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) hat das Parlament die Einführung einer technologieneutralen Zugangsregulierung zum Netz der marktbeherrschenden Anbieterin abgelehnt. Somit beschränkt sich die Regulierung der Netzzugangpreise nach wie vor auf die alten Kupferleitungen. Für den Zugang zum modernen Glasfasernetz sieht das FMG keine Regelung vor. Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) hat im Februar 2019 eine Teilverfügung zu den regulierten Netzzugangspreisen der Swisscom erlassen und die Preise für die Jahre 2013 bis 2016 in vielen Fällen rückwirkend gesenkt. Der Preis für den Zugang zum Kupfernetz beläuft sich nach der Korrektur für 2016 somit auf 11.20 Franken pro Monat. Der Preisüberwacher wurde im Rahmen dieses Verfahrens formell angehört. In Bezug auf den Zugang zum Glasfasernetz hat der Preisüberwacher des Weiteren die von der Stadt Zürich festgelegten Grosshandelspreise untersucht und am 14. Mai 2019 eine Senkung empfohlen.

6.1 Senkung der Zugangspreise zum Kupfernetz der Swisscom

Für die Digitalisierung der Wirtschaft und die nicht mehr wegzudenkende Bedeutung des Internets im beruflichen und privaten Alltag ist ein vielfältiges, international konkurrenzfähiges und preiswertes Angebot an Telekommunikationsdiensten unabdingbar. Deshalb ist es wichtig, den Wettbewerb zwischen den Telekom-Anbietern zu stimulieren, um eine Verbesserung des Preis-Leistungs-Verhältnisses der Produkte zu erwirken. Die Regulierung der Netzzugangspreise der Swisscom für alternative Anbieter (z.B. Sunrise, Init7, Green und VTX) stellt in diesem Zusammenhang eine zentrale Massnahme dar. Gemäss dem FMG ist die Swisscom als marktbeherrschende Anbieterin verpflichtet, alternativen Anbietern ihr altes Kupfernetz zu fairen Konditionen und kostenorientierten Preisen zur Mitbenutzung anzubieten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, damit sich der Wettbewerb unter mehreren Anbietern auch in preislicher Hinsicht entwickeln kann. Bei Klagen bezüglich der regulierten Preise ist es Aufgabe der ComCom, die Höhe dieser Preise zu überprüfen und sie zu korrigieren. Die ComCom berücksichtigt im Rahmen solcher Prüfungen jeweils die Stellungnahme des Preisüberwachers.

So hat die ComCom aufgrund von Klagen von Sunrise und Salt die in den Jahren 2013 bis 2016 von der Swisscom für regulierte Telekomdienstleistungen verlangten Preise überprüft und am 22. Februar 2019 eine Teilverfügung erlassen. Der Preisüberwacher wurde im Rahmen dieses Verfahrens formell angehört. Mehrere

²³ Die einvernehmliche Regelung ist im Anhang zum Jahresbericht S. 1527 ff. publiziert.

Preise wurden für die Jahre 2013 bis 2016 rückwirkend gesenkt, teilweise massiv. Die von der ComCom für entbündelte Kupferanschlussleitungen festgelegten Preise liegen damit 10 bis 25 Prozent unter dem Angebot der Swisscom. Der Preis für den Zugang zum Kupfernetz beläuft sich nach der Korrektur durch die ComCom für 2016 somit auf 11.20 Franken pro Monat. Obwohl diese Preissenkungen für die Endkundinnen und Endkunden nicht unmittelbar spürbar sind, sollte diese Regulierung der Zugangspreise den Wettbewerb auf dem Telekommarkt ankurbeln.

Der Preisüberwacher begrüsst diesen Entscheid. Besonders erfreulich ist, dass die ComCom den in der Kalkulation der Swisscom verwendeten Zinssatz für das investierte Kapital gesenkt hat. Das seit rund zehn Jahren sehr tiefe Zinsniveau wirkt sich damit senkend auf die Netzzugangspreise aus. Die Dauer des Verfahrens ist dagegen kritisch zu beurteilen. So zahlen die Konkurrenten der Swisscom für die Mitbenutzung des Netzes seit über sechs Jahren Preise, die bis zu 80 Prozent über dem jetzt von der ComCom festgelegten Niveau liegen. Der Entscheid der ComCom ist ferner noch nicht rechtskräftig, da er beim Bundesverwaltungsgericht angefochten wurde. Überhöhte Netzzugangspreise, die erst nach Jahren korrigiert werden, behindern ein kompetitives Verhalten der Swisscom-Konkurrenten, was zu höheren Konsumentenpreisen führen kann.

Für die lange Dauer des Verfahrens gibt es verschiedene Gründe: So kann die ComCom nur auf Gesuch einer Partei hin tätig werden. Das Preisberechnungsmodell, das die Kosten eines hypothetischen Telekomunternehmens schätzt, ist zudem sehr komplex. Erschwerend kommt hinzu, dass die Modellrechnungen von der Swisscom konzipiert und durchgeführt werden. Die ComCom muss somit nicht nur die Berechnungen nachvollziehen und die verwendeten Inputmengen und -preise plausibilisieren, sondern auch die Kalkulationsmethode hinterfragen. Die detaillierten Ausführungen im Entscheid der ComCom, der über 450 Seiten umfasst, zeigen den Überprüfungsaufwand eindrücklich auf. Der Preisüberwacher fordert aus diesen Gründen seit Jahren eine Gesetzesanpassung, die eine rasche behördliche Festsetzung der Netzzugangspreise ermöglicht und bei Bedarf erlaubt, auch Glasfaseranschlüsse zu regulieren.

6.2 Senkung der Zugangspreise zum Glasfasernetz der Stadt Zürich

Das Parlament hat bei der Revision des FMG eine Regulierung des Zugangs zum Glasfasernetz abgelehnt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser Infrastruktur und der marktmächtigen Stellung der Unternehmen, die in diese Netze investieren, hat der Preisüberwacher gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz (PüG) zu diesem Thema Untersuchungen eröffnet. Im Mai 2019 hat er eine erste Empfehlung an die Stadt Zürich abgegeben, die die Zugangspreise für das Glasfasernetz von ewz.zuerinet für alternative Anbieter festlegt.

Im Sinne von Artikel 14 PüG hat der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich

am 25. März 2019 dem Preisüberwacher die angepasste Liste der Grosshandelspreise für den Zugang zum Glasfasernetz ewz.FCS (ewz Fiber Connectivity Service) bzw. ewz.FLL (ewz Fiber Local Loop) zur Stellungnahme unterbreitet. Das Produkt ewz.FLL basiert auf der Netzebene 1 («Layer 1») und beinhaltet die passive (unbeleuchtete) Glasfaserverbindung, wobei die Service Provider selber ihr aktives (elektronisches) Equipment installieren. Das Angebot ewz.FCS ermöglicht demgegenüber den Netzzugang auf Netzebene 2 («Layer 2») und beinhaltet eine aktive (beleuchtete) Glasfaserverbindung. Beim Angebot ewz.FCS stellt die ewz auch das aktive Equipment zur Verfügung, das für die Datenübertragung nötig ist.

Der Preisüberwacher hat die Senkung der Grosshandelspreise durch die Stadt Zürich begrüsst. Zürich verfügt damit über schweizweit attraktive Angebote. Die Analyse des Preisüberwachers hat aber auch ergeben, dass die Entwicklung der Preisdifferenz zwischen ewz.FLL und ewz.FCS für die Service Provider, die das Produkt ewz.FLL («Layer 1») nutzen, problematisch ist. Diese Differenz ist in den vergangenen Jahren nämlich deutlich kleiner geworden, was zu einer Verschlechterung der Marktchancen der Service Provider führte, die den Netzzugang zur passiven Glasfaserverbindung beziehen. Der Preisüberwacher kam zum Schluss, dass der Preis für das Produkt ewz.FLL im Verhältnis zum Preis der ewz.FCS-Produkte und zu den Endkundenpreisen zu hoch und die geplante Preissenkung für das Produkt ewz.FLL ungenügend sei. Um die Attraktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Produkts ewz.FLL zu erhalten bzw. wiederherzustellen, hat der Preisüberwacher am 14. Mai 2019 eine weitere Senkung des Preises auf 20 Franken pro Monat (exkl. MWST) für dieses Produkt empfohlen. Leider ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich dieser Empfehlung nicht gefolgt.

7. Ambulante und stationäre Spitaltarife

Vor dem Hintergrund der nach wie vor stark steigenden Gesundheitskosten war die Prüfung von ambulanten und stationären Spitaltarifen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) auch in diesem Jahr ein Arbeitsschwerpunkt. Auf Basis dieser Prüfungen hat der Preisüberwacher eine Vielzahl formeller Tarifempfehlungen an die Kantonsregierungen gerichtet, welche die zwischen den Tarifparteien (Spitälern und Krankenversicherern) ausgehandelten OKP-Tarife genehmigen und im Nichteinigungsfall festsetzen. Vor den Regierungsbeschlüssen ist der Preisüberwacher jeweils zwingend anzuhören. Die Prüfpraxis des Preisüberwachers beruht auf den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Verordnungen dazu sowie auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer). Zwei Entscheide des BVGer aus dem Berichtsjahr führen dazu, dass der Preisüberwacher seine Beurteilungsmethodik bei stationären Spitaltarifen sowie Arzttarifen von Spitalambulatorien wird anpassen müssen.

7.1 Spitalambulatorien

Die Preisüberwachung prüfte in diesem Jahre die in den Ambulatorien der Tessiner Spitäler gültigen Arzttarife, d.h. die zu Lasten der OKP anwendbaren Taxpunktswerte gemäss nationalem Arzttarif TARMED und gab der Tessiner Regierung eine entsprechende Empfehlung ab. Die Tarifverhandlungen zwischen den Spitälern und den Kassenverbänden waren zuvor gescheitert. Daneben verfasste der Preisüberwacher eine Stellungnahme zuhanden des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren zu den strittigen TARMED-Taxpunktswerten (TARMED-TPW) in allen Walliser Spitälern. Das BVGer, das bei strittigen kantonalen Tarifen zu Lasten der OKP letztinstanzlich entscheidet, erhöhte zudem mit einem Urteil vom 11. Februar 2019 i.S. TARMED-TPW 2014 der Spitäler des Kantons Schwyz²⁴ seine Anforderungen an die Tarifermittlung dahingehend, dass der TPW idealerweise ausgehend von den nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgewiesenen Arztkosten möglichst vieler Spitalambulatorien festzusetzen sei, sofern entsprechende Daten vorhanden bzw. erhältlich gemacht werden können. Diese TARMED-Taxpunktswerte seien danach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zu unterziehen zur Ermittlung des nationalen Referenztaxpunktswerts für eine effiziente Leistungserbringung. Nur wenn eine derartige Tarifprüfung zur Festsetzung der TARMED-Taxpunktswerte in Spitalambulatorien zu Lasten der OKP nicht möglich sei, könne für die Tarifbeurteilung nach der Methode der Parallelisierung mit dem TPW freipraktizierender Ärzte (d.h. der Angleichung an die TARMED-TPW der Praxisärzte) gearbeitet werden. Für die Preisüberwachung macht dies eine Anpassung ihrer Beurteilungsmethodik dahingehend notwendig, dass ihre TARMED-TPW-Tarifempfehlungen in Zukunft auf einer Wirtschaftlichkeitsprüfung der kostenbasiert ermittelten TARMED-Taxpunktswerte möglichst vieler Spitalambulatorien zu basieren haben, sobald entsprechende Daten vorliegen. Bis anhin beruhten die TARMED-Empfehlungen des Preisüberwachers insbesondere auf Tarifvergleichen sowie auf Erwägungen zur Entwicklung der kantonalen Spitalarztkosten zu Lasten der OKP.

7.2 Akutspitäler

Gestützt auf ein nationales, auf Kosten- und Leistungsdaten 2017 des Bundesamtes für Statistik (BFS) gestütztes Benchmarking mit 155 Spitälern (vgl. nachstehende Abbildung 1) verfasste die Preisüberwachung im Berichtsjahr Empfehlungen zu den Tarifen von gut 30 Spitälern betreffend die fallschwerebereinigten Aufenthaltspauschalen (sog. Baserates) in akutsomatischen Spitälern. Empfehlungsadressaten waren dabei wie immer die Kantonsregierungen, welche Spitalpauschalen zu Lasten der Grundversicherung im Einigungsfall zwischen Versicherern und Spitäler genehmigen müssen, bzw. diese im Nichteinigungsfall erstinstanzlich festsetzen. Die hohe Empfehlungszahl erklärt sich damit, dass viele Spitäler die nationale Referenz-Baserate 2019 von Fr. 9'315.- des Preisüberwachers überschritten hatten.

²⁴ Vgl. Urteil C-446/2018, abrufbar unter: <https://www.bvger.ch>.

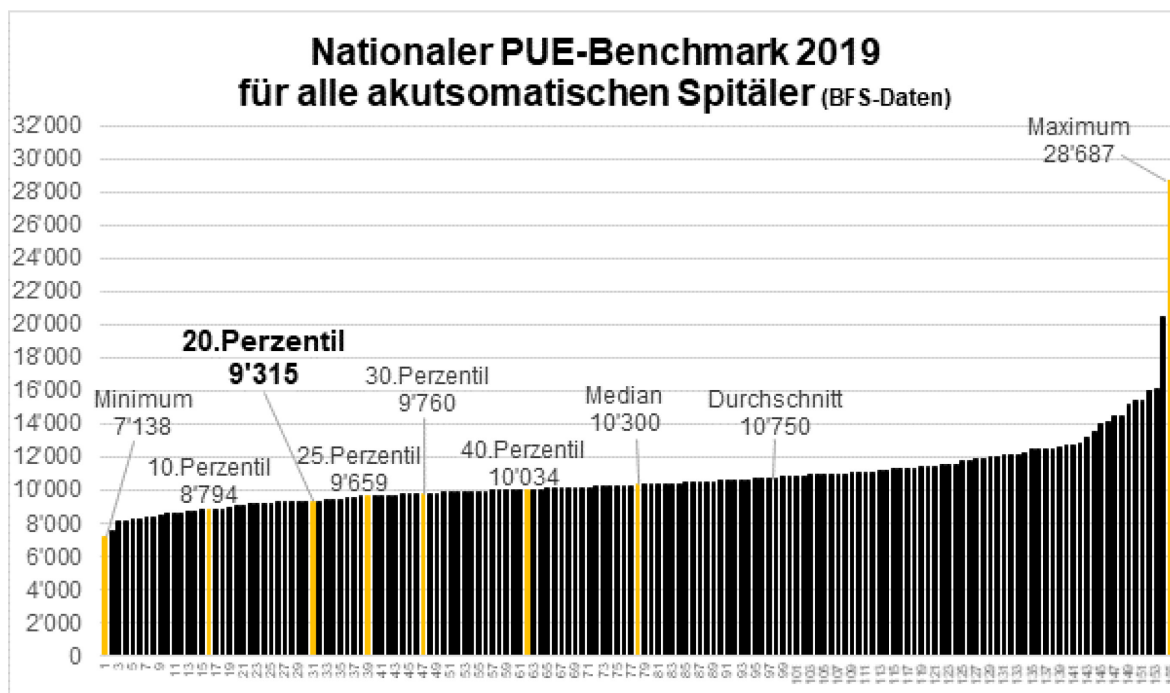


Abbildung 1: Verteilung der für das nationale Benchmarking 2019 der PUE verwendeten kostenbasierten benchmarking-relevanten Baserates von 155 akutsomatischen Spitälern. Demnach beträgt der für das Tarifjahr 2019 verwendete nationale Benchmarkwert auf Basis des 20. Perzentils Fr. 9'315.- (Datengrundlage: Krankenhausstatistik und Medizinische Statistik der Krankenhäuser des BFS, Daten 2017. Berechnungen durch die PUE)

Sind die Krankenversicherer und/oder Spitäler mit einem kantonalen Tarifentscheid nicht einverstanden, steht ihnen die Möglichkeit zu, den Entscheid ans Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen weiterzuziehen, welches über strittige Tarife letztinstanzlich befindet. In einem Grundsatzurteil vom Mai 2019 i.S. Baserates der öffentlichen Schwyzer Spitäler²⁵ hat das BVGer seine aktuelle Beurteilungspraxis zu stationären Fallpauschalen präzisiert. Insbesondere bestätigte das BVGer in diesem Entscheid das relativ grosse Ermessen der Kantone bei der Tariffestsetzung und stützte dabei auch das Benchmarking des Kantons Schwyz auf Basis von ITAR-K-Kostendaten²⁶ von nur 20 Spitälern. Für die Preisüberwachung bedeutet dieses Urteil, dass sie in den kommenden Jahren ihr nationales kostenbasiertes Benchmarking im Bereich der Fallpauschalen für akutstationäre Spitalleistungen soweit möglich auch auf ITAR-K-Kostendaten abstützen wird anstelle der aktuell verwendeten Spitalkostendaten des Bundesamtes für Statistik.

7.3 Psychiatriekliniken

Neben den Tarifen der Akutspitäler befasste sich der Preisüberwacher auch stark mit den Entschädigungen für stationäre Behandlungen in Psychiatriekliniken, die seit zwei Jahren aufgrund des neuen nationalen Tarifsystems namens TARPSY verrechnet werden. Im Berichtsjahr erstellte der Preisüberwacher als Basis für seine diesbezügliche Empfehlungstätigkeit wiederum ein nationales, im Gegensatz zu den Akutspitälern bereits auf ITAR-K-Kostendaten basierendes Benchmarking, das in nachstehender Abbildung 2 wiedergegeben ist.

²⁵ Vgl. BVGer-Urteil C-4374/2017 vom 15. Mai 2019 i.S. Baserates 2016 der Spitäler Lachen, Einsiedeln und Schwyz, abrufbar unter: <https://www.bvger.ch>.

²⁶ ITAR-K steht für Integriertes Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis.

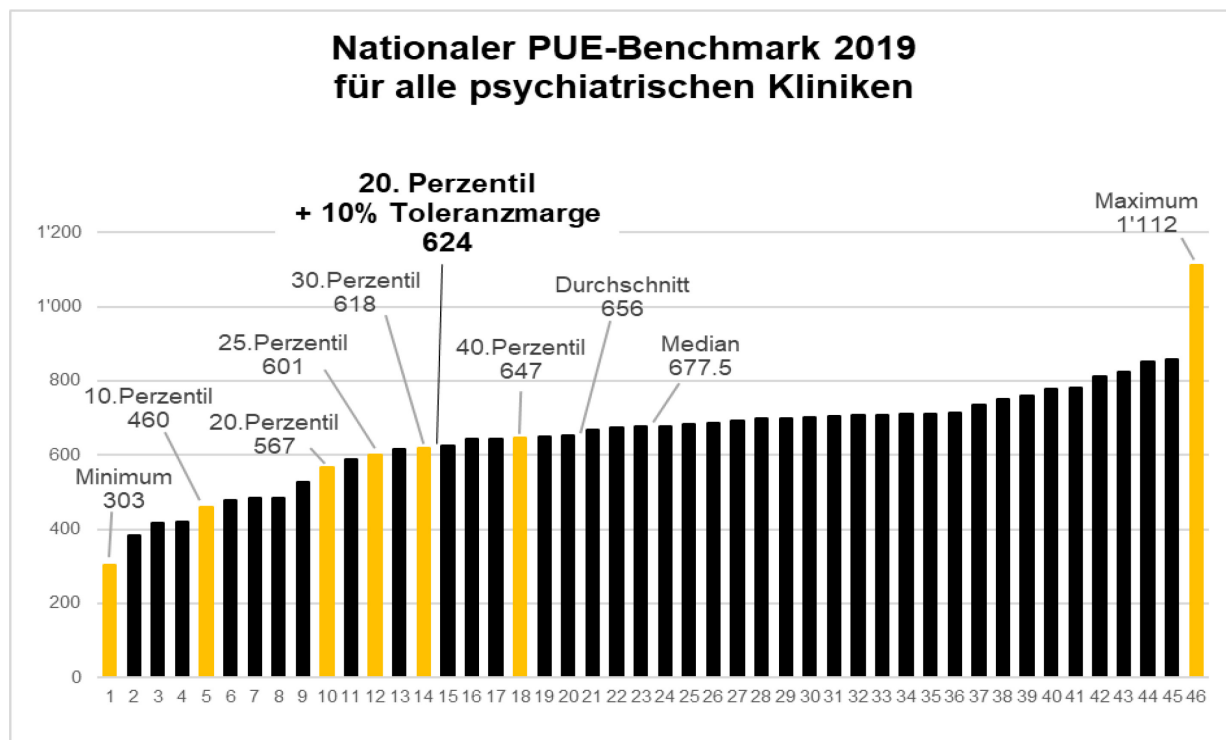


Abbildung 2: Verteilung der für das nationale Benchmarking 2019 der PUE verwendeten kostenbasierten benchmarking-relevanten Basispreise von 46 psychiatrischen Kliniken. Demnach beträgt der für das Tarifjahr 2019 verwendete nationale Benchmarkwert auf Basis des 20. Perzentils plus Toleranzmarge von 10% Fr. 624.- (Datengrundlage: Daten aus dem ITAR-K 2017 der Kliniken, Version 8.0 sowie zusätzliche Angaben der Kliniken).

Tarifverträge von Psychiatriekliniken mit verhandelten Basispreisen 2019 höher als Fr. 624.- erachtete der Preisüberwacher gemäss Grafik 2 als missbräuchlich bzw. unwirtschaftlich, wobei die zehnjährige Toleranzmarge der Einführungsphase des neuen Tarifsystems geschuldet ist. Unter diesem Titel hat der Preisüberwacher zu den Tarifen von gut 40 Psychiatriekliniken Tarifempfehlungen zuhanden der zuständigen Kantonsregierungen verfasst. Die Qualität der dem Preisüberwacher von den Psychiatriekliniken gelieferten Kosten- und Leistungsdaten hat sich zwar im Vergleich zum vergangenen Jahr verbessert. Es besteht diesbezüglich jedoch immer noch ein starkes Verbesserungspotential.

8. Das Kostendämpfungspaket 1 zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Am 21. August 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1 verabschiedet und ans Parlament überwiesen. Die darin enthaltenen neun Massnahmen haben Anpassungen im KVG sowie in anderen Sozialversicherungen zur Folge. Einige davon stammen aus den Vorschlägen einer Expertengruppe, welche im August 2017 38 Massnahmen vorgeschlagen hatte. Der Preisüberwacher begrüsst insbesondere die obligatorische Kostensteuerung durch die Tarifpartner sowie die Einführung eines Referenzpreissystems, auch wenn bei letzterem die vorgeschlagene Umsetzung nicht ideal ist. Weitere Kostendämpfungsmassnahmen sind in einem 2.

Paket vorgesehen, welches 2020 in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

8.1 Die neun Massnahmen des Pakets 1 im Überblick

Das erste Paket zur Kostendämpfung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) enthält im Einzelnen folgende Massnahmen:

1. Experimentierartikel: Kantone und Tarifpartner sollen ausserhalb des Rahmens des KVG kostendämpfende Pilotprojekte durchführen können.
2. Nationale Tariforganisation: Analog zum stationären Bereich wird eine nationale Tariforganisation für den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Tarifstrukturen für ambulante ärztliche Behandlungen zuständig sein.
3. Tarifstruktur aktuell halten: Die Tarifpartner sowie die nationale Tariforganisation werden gesetzlich verpflichtet, dem Bundesrat oder der zuständigen Kantonsregierung auf deren Antrag diejenigen Daten zu liefern, die benötigt werden, um Tarife und Preise festzulegen, anzupassen und zu genehmigen.
4. Pauschalen im ambulanten Bereich fördern: Auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife sollen künftig auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen.
5. Massnahmen der Tarifpartner zur Steuerung der Kosten: Die Tarifpartner werden gesetzlich verpflichtet, in gesamtschweizerisch geltenden Verträgen Massnahmen zur Steuerung der Kosten zu vereinbaren.

6. Referenzpreissystem bei Arzneimitteln: Im patentabgelaufenen Bereich soll ein Referenzpreis die maximale Vergütung pro Gruppe wirkstoffgleicher Arzneimittel bestimmen.
7. Rechnungskopie für Versicherte: Die Leistungserbringer werden neu auf Gesetzesstufe verpflichtet, der versicherten Person in jedem Fall eine Rechnungskopie zuzustellen.
8. Maximale Bussenhöhe nach Artikel 59 KVG Absatz 1 Buchstabe c: Es wird ein abschliessender Katalog an Sanktionen, die gegen Leistungserbringer verhängt werden können, welche gegen im Gesetz vorgesehene Anforderungen oder vertragliche Abmachungen verstossen, definiert.
9. Beschwerderecht für Versicherer betreffend Beschlüsse der Kantonsregierungen zur Planung und Liste der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime: Die Organisationen der Versicherer sollen gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen zur Planung und Liste der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime das Beschwerderecht erhalten.

Auf Basis dieser Anpassungen im KVG sind analog auch Anpassungen im Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungsgesetz geplant.

8.2 Massnahmen der Tarifpartner zur Steuerung der Kosten

Es handelt sich dabei zusammen mit dem Referenzpreissystem um denjenigen Vorschlag des 1. Pakets mit dem grössten Kostendämpfungspotential. Damit sollen nämlich die Tarifpartner erstmals verpflichtet werden, im Rahmen nationaler Verträge konkrete Kostensteuermassnahmen zu vereinbaren, was bisher freiwillig war und entsprechend wenig bewirkte. Bisher kümmerten sich die Leistungserbringer und Krankenversicherer nur um die Vereinbarung von Tarifen unabhängig von den zu erwartenden Leistungsmengen. Aufgrund einer Anregung des Preisüberwachers sollen bezüglich dieser Kostendämpfungsmassnahme auch die Kantonsregierungen erstmals Kontrollaufgaben im Rahmen der Kostendämpfung übernehmen, und zwar in denjenigen Fällen, in welchen die Korrekturregeln in den nationalen Verträgen Anpassungen kantonaler Tarife in kantonalen Verträgen vorsehen (z.B. kantonal gültige Taxpunktwerte für Arztleistungen). Viel hängt bei dieser Massnahme davon ab, ob die Tarifpartner griffige Kostensteuermassnahmen vereinbaren. Der Preisüberwacher sieht die Partner diesbezüglich in der Pflicht, nachdem die Kosten zu Lasten der OKP und damit auch die OKP-Prämien in den letzten gut 20 Jahren fast ungebremst mit durchschnittlich mehr als 4 Prozentpunkten pro Jahr angestiegen sind.

8.3 Referenzpreissystem bei Arzneimitteln

Die Generikapreise in der Schweiz sind im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch wie im europäischen Ausland und der Anteil der Generika ist in der Schweiz relativ tief. Bereits seit zehn Jahren schlägt deshalb der Preisüberwacher die Einführung eines Referenzpreissystems

(auch Festbetragssystem genannt) vor und hat im Mai 2018 einen konkreten Vorschlag für die Schweiz ausgearbeitet. In einem solchen System (das es bereits in über 20 europäischen Ländern gibt) werden alle patentabgelaufenen Medikamente und Generika mit demselben Wirkstoff in eine Gruppe eingeteilt. Pro Gruppe, bzw. pro Wirkstoff wird nur noch ein fixer Betrag (sog. Referenzpreis) durch die Krankenkasse vergütet, und zwar auf Basis eines günstigen Generikums. Dieses System bietet Anreize für Patienten, günstige Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. Die Hersteller von Generika und patentabgelaufenen Originalpräparaten wiederum haben verstärkt Anreize ihre Preise zu reduzieren. Mit einem Referenzpreissystem können Kosten in dreistelliger Millionenhöhe eingespart werden.

Deshalb ist es grundsätzlich erfreulich, dass der Bundesrat ein solches System einführen möchte. Jedoch ist der konkrete Umsetzungsvorschlag nicht ideal. Es ist geplant, dass der Referenzpreis ähnlich wie das heutige Generikapreinsniveau ermittelt wird, indem vom Auslandpreisvergleich des Originals ein Preisabschlag vorgenommen wird. Der Preisüberwacher bedauert, dass nicht ein direkter Auslandpreisvergleich mit Generika das Referenzpreinsniveau bestimmen soll. Da die Annäherung der Generikapreise der Schweiz an die Preise der Referenzländer ein Ziel der Einführung des Referenzpreissystems ist, wäre es sinnvoll, den Referenzpreis direkt via ausländisches Generikapreinsniveau zu bestimmen und nicht via Preisabstände, welche sich bisher nicht bewährt haben.

Auch die Festlegung eines Höchstpreises erachtet der Preisüberwacher als wichtig, was in der Bundesratsvorlage ebenfalls fehlt. Ohne Höchstpreis sind die Hersteller in ihrer Preisgestaltung völlig frei. Dies kann zum sogenannten Generikaparadox führen, wie es beispielsweise in Dänemark auftritt. Dort sind die Generikapreise sehr tief, die Preise der wirkstoffgleichen Originale aber sehr hoch. Da die Hersteller in der Preisgestaltung frei sind, kann es für die Originalhersteller unter Umständen lukrativer sein, den Preis hoch anzusetzen und so die preisunsensiblen Nachfrager mit Markenpräferenz sowie die Patienten, welche aus medizinischen Gründen das Originalmedikament beziehen müssen, zu bedienen anstatt mit den günstigeren Generika einen Preiswettbewerb zu führen. Deshalb ist die Bestimmung eines Höchstpreises sinnvoll. Der Höchstpreis soll anhand des Auslandpreisvergleiches des Originals ermittelt werden (allenfalls abzüglich eines Preisabschlages von z.B. 10% aufgrund der ausländischen «Schaufensterpreise»). Dank des Höchstpreises würden die Grundversicherung (wenn sie aus medizinischen Gründen ein teureres Arzneimittel vergüten muss) und die Versicherten (welche die Differenz vom teuren Arzneimittel zum Referenzpreis selber bezahlen müssen, wenn keine medizinischen Gründe vorliegen) nicht übermässig belastet.

8.4 Kostendämpfungspaket 2

Die Botschaft zum Kostendämpfungspaket 1 liegt nun beim Parlament. In einem zweiten Paket, welches Anfang 2020 in die Vernehmlassung geschickt werden soll, sollen weitere von der Expertenkommission vorgeschlagene sowie zusätzliche Massnahmen zur Kostendämpfung enthalten sein. Im Zentrum dieses Pakets steht die Einführung von Zielvorgaben für die Kostenentwicklung in der OKP. Weiter soll mit dem Paket die koordinierte Versorgung gestärkt werden. Ergänzt werden diese mit weiteren kostendämpfenden Massnahmen in verschiedenen Bereichen.

9. Hörgeräte: Einsparpotenzial durch öffentliche Ausschreibungen und eine stärkere Nutzung des Wettbewerbs durch die Versicherten

Ein Hörgerätemarkt, der vollständig in privaten Händen ist, ein relativ grosszügiges Vergütungssystem, eine grosse Bereitschaft der Konsumentinnen und Konsumenten zur Kostenbeteiligung und eine hohe Nachfrage nach High-End-Geräten: All diese Elemente tragen dazu bei, dass die Preise für Hörgeräte in der Schweiz höher sind als in anderen europäischen Ländern. Die Ergebnisse einer Untersuchung des Preisüberwachers zeigen, dass sich diese Preise mithilfe einer öffentlichen Beschaffungspolitik, wie sie in anderen Ländern betrieben wird, deutlich reduzieren lassen. Die Versicherten ihrerseits sollten den Wettbewerb spielen lassen, vor allem bei den Dienstleistungen der Hörgeräte-Akustik-Branche.

Laut den Schätzungen der Hörgerätehersteller wurden 2018 in der Schweiz rund 80 000 bis 85 000 Hörgeräte verkauft. Mit einer jährlichen Wachstumsrate von 4 bis 6 Prozent ist der Hörgerätemarkt weltweit in vollem Aufschwung. Obwohl Hörgeräte zweifellos die Lebensqualität von hörgeschädigten Personen verbessern (die Trägerinnen und Träger von Hörhilfen in der Schweiz sind allgemein sehr zufrieden), sind die Preise dafür unbestritten hoch.

Der neue Bericht des Preisüberwachers analysiert die Preisbildung bei Hörgeräten und beurteilt das Preisniveau ausgehend von den Selbstkostenpreisen über den Grosshandelspreis (Ab-Werk-Preis) bis zum von der Hörgeräte-Akustik-Branche verlangten Endpreis. Die Analyse der Ab-Werk-Preise in der Schweiz, die mit den Preisen im Ausland verglichen werden, basiert auf den Ergebnissen einer vom Preisüberwacher zwischen April und Juni 2019 bei den fünf grössten Herstellern von Hörgeräten in der Schweiz (GN Hearing, Sivantos, Sonova, Widex und William Demant) durchgeführten Untersuchung. Die Schweizer Preise für Hörgeräte wurden mit den Preisen in den folgenden Ländern verglichen: Dänemark, Deutschland, Frankreich, Norwegen, Vereinigtes Königreich und USA. Analysiert wurden die Ab-Werk-Medianpreise nach Abzug der Rabatte, die die Hörgerätehersteller der Hörgeräte-Akustik-Branche üblicherweise gewähren.

Die Preise in der Schweiz liegen deutlich über den Preisen anderer europäischer Länder. 2018 betrug der Ab-

Werk-Medianpreis (nicht nach dem Verkaufsvolumen der verschiedenen Modelle gewichtet) auf dem Schweizer Markt rund 600 Franken. Eine Analyse mit 30 Hörgeräten (die zehn meistverkauften Modelle für jeden der drei wichtigsten Hersteller) zeigt, dass die Preise in der Schweiz zwischen 88 und 1620 Franken variieren. Zudem wurde festgestellt, dass das jeweilige Beschaffungssystem der verschiedenen Länder bei der Preisbildung eine wichtige Rolle spielt. Auf dem privaten Markt betragen die Ab-Werk-Preise in Frankreich 81 Prozent, in Deutschland 76 Prozent, in Dänemark 69 Prozent und im Vereinigten Königreich 66 Prozent der Schweizer Preise. Nur in den USA sind die Hörgeräte teurer als in der Schweiz (vgl. Abb. 3).

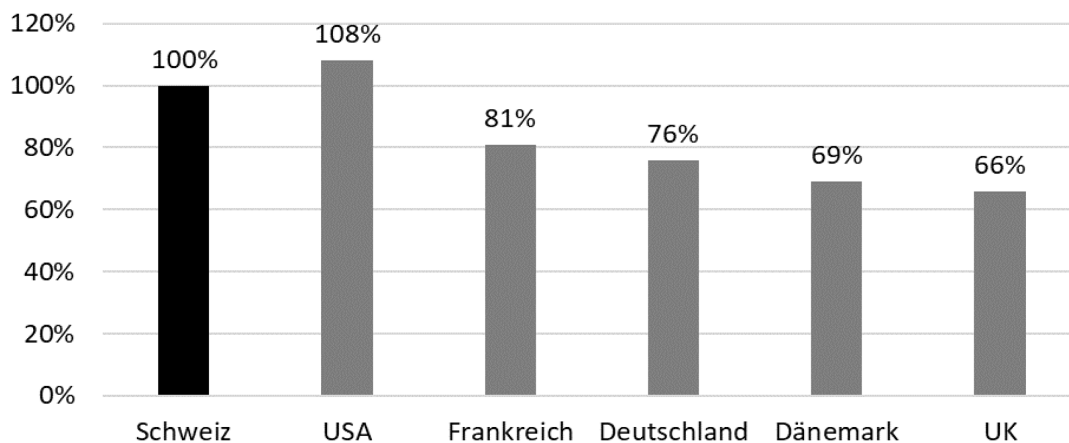


Abbildung 3: Niveau der Ab-Werk-Preise (Medianpreise nach Rabatt) der zehn meistverkauften Hörgeräte (Top 10 in der Schweiz) für jeden der drei wichtigsten Hersteller, im privaten Sektor, pro Land (Daten 2018). Quelle: Analyse des Preisüberwachers

Die Preisunterschiede sind besonders deutlich, wenn die Beschaffung der Hörgeräte durch staatliche Stellen erfolgt. Abbildung 4 zeigt die Ab-Werk-Preisunterschiede der Modelle, die sowohl in der Schweiz als auch in Norwegen (33 Gerätemodelle) bzw. in den USA (5 Modelle) bzw. in Dänemark (44 Modelle) verkauft werden.

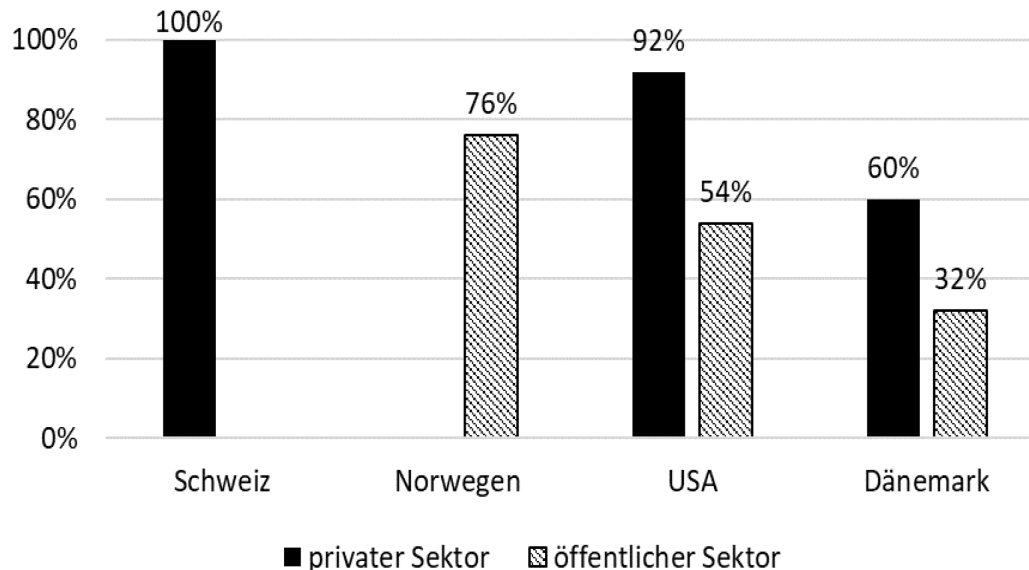


Abbildung 4: Niveau der Ab-Werk-Preise (Medianpreise nach Rabatt) im privaten bzw. öffentlichen Sektor, pro Land (Daten 2018). Anmerkung: Vergleich der Ab-Werk-Preise für die gleichen in der Schweiz sowie in Norwegen (33 Modelle) bzw. in den USA (5 Modelle) bzw. in Dänemark (44 Modelle) verkauften Hörgeräte. Quelle: Privater Sektor: Daten der drei grössten Hersteller. Öffentlicher Sektor: Veterans Affairs (VA) in den USA, Amgros (zentrale öffentl. Beschaffungsstelle) in Dänemark, Norsk Teknisk Audiologisk Forening in Norwegen.

Im Allgemeinen lassen sich die Preise von Hörgeräten mithilfe einer öffentlichen Beschaffungspolitik auf dem entsprechenden Markt deutlich reduzieren.²⁷ Zu diesem Schluss kam auch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei ihrer Evaluation zur Abgabe von Hörmitteln in der Schweiz im Jahr 2007. Die EFK hat dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) empfohlen, die Beschaffung von Hörgeräten mittels Ausschreibungen weiter zu prüfen.²⁸ Die Hersteller, die an unserer Untersuchung teilgenommen haben, räumen ebenfalls ein, dass eine zentralisierte Beschaffung (wie im Vereinigten Königreich oder in Dänemark) deutlich günstiger ist als der in der Schweiz gebräuchliche Einzelverkauf an Fachgeschäfte.²⁹ Allerdings ist die Bedeutung des privaten und des öffentlichen Sektors nicht in allen Ländern gleich (vgl. Abb. 5). In den beiden Ländern mit einem bedeutenden öffentlichen Sektor, nämlich in Dänemark und im Vereinigten Königreich, sind die Preise der auf dem privaten Markt verkauften Hörgeräte ebenfalls niedriger als in anderen Ländern.

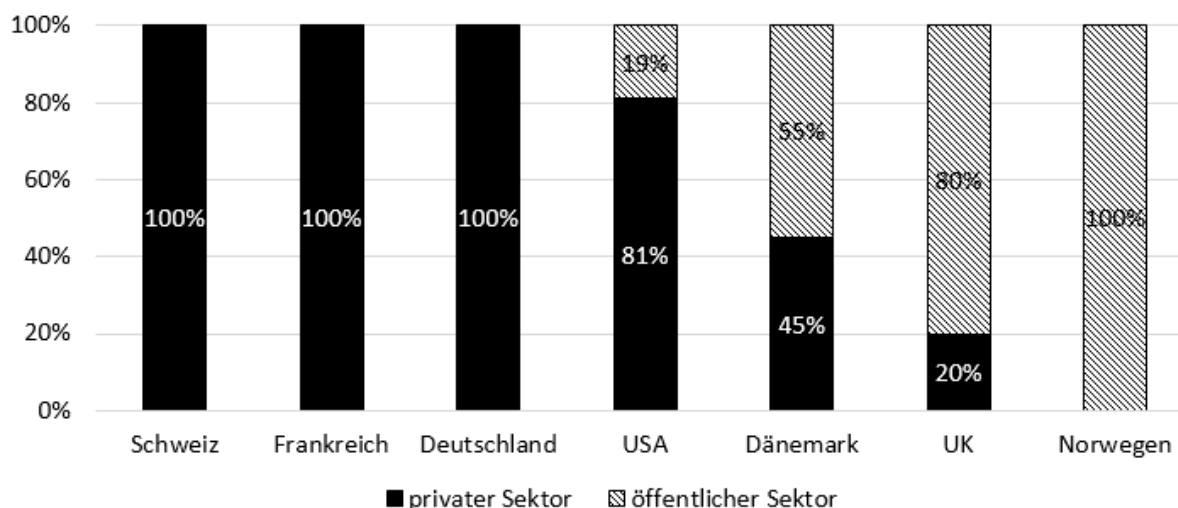


Abbildung 5: Aufteilung des Hörgeräte-Beschaffungsmarktes auf den privaten bzw. öffentlichen Sektor, nach verkauften Einheiten, pro Land. Quelle: USA: The Hearing Review, *Hearing Aid Sales Increase by 2.5% in First Quarter of 2019*, veröffentlicht am 1. Mai 2019; Dänemark: Amgros (zentrale öffentl. Beschaffungsstelle); Vereinigtes Königreich: BIHIMA (*British Irish Hearing Instrument Manufacturers Association*), Market Statistics Q1 2019.

²⁷ Vgl. auch: Alcimed (2009), *Etude européenne sur le marché et les prix des aides techniques destinées aux personnes handicapées et âgées en perte d'autonomie*, CNSA.

²⁸ Eidgenössische Finanzkontrolle EFK (2007), *Hilfsmittelpolitik zu Gunsten der Behinderten – Evaluation der Abgabe von Hörmitteln in der IV und AHV*.

²⁹ Zu den Hörgerätepreisen im öffentlichen Sektor im Vereinigten Königreich stehen dem Preisüberwacher keine Daten zur Verfügung.

Die unterschiedlichen nationalen Vergütungssysteme sowie die von den Konsumentinnen und Konsumenten gewählten Hörgeräte können ebenfalls zu den Unterschieden bei den Grosshandelspreisen zwischen den Ländern beitragen. Die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten sind mehrheitlich bereit, sich an den Kosten zu beteiligen, und die Nachfrage nach High-End-Hörgeräten ist hoch. In Deutschland, wo die Versicherungen etwas höhere Beträge übernehmen, sind die Endkonsumentinnen und Endkonsumenten weniger zu Zuzahlungen bereit. Die Schweizer Kundschaft gilt als anspruchsvoll; sie erwartet ein sehr hohes Qualitäts- und Serviceniveau. Zudem ist schon lange bekannt, dass die Schweizerinnen und Schweizer tendenziell die teuren Modelle auswählen. Manche Hersteller verzichten gar auf den Verkauf ihrer günstigen Modelle in der Schweiz.³⁰ Heute entscheiden sich über 50 Prozent der Trägerinnen und Träger von Hörgeräten in der Schweiz für Geräte der beiden High-End-Klassen.³¹

Die Endverkaufspreise der Geräte schliesslich kann die Hörgeräte-Akustik-Branche völlig frei festlegen, je nach dem Umfang der Zusatzleistungen (Hörtest, Einstellungen, Ersatz von Komponenten, Garantieverlängerung usw.). Gemäss Informationen auf den Websites der Fachhändler und den Umfrageergebnissen des Kassensturzes reicht der Verkaufspreis von 430 Franken für ein Gerät im Einstiegssegment bis zu 5100 Franken für High-End-Geräte.³² Ausserdem variiert der Verkaufspreis für genau das gleiche Hörgerät in der Schweiz je nach Verkaufsstelle stark, wobei die Preisdifferenz bis zu 57 Prozent ausmachen kann. Die Pauschalpreise für die Dienstleistungen (ohne Hörgerät) liegen je nach Hersteller allein schon zwischen 350 und über 2000 Franken,³³ auch wenn nach Ansicht der Fachleute kein zuverlässiger Zusammenhang zwischen der Schwere der Hörbeeinträchtigung und dem Anpassungsaufwand sowie den Kosten für ein Hörgerät besteht.³⁴ Für die Kundschaft sind die Hörgerätepreise oft wenig transparent. In der Gesamtrechnung sind zudem der Endpreis des Geräts und der Preis für die damit verbundenen Dienstleistungen häufig nicht separat ausgewiesen. Die IV-Stellen sollten deshalb die Rechnungsformulare besser prüfen. Die Versicherten ihrerseits sollten den Wettbewerb in der Hörgeräte-Akustik-Branche spielen lassen, also möglichst bei verschiedenen Fachhändlern Offerten einholen und volle Transparenz hinsichtlich des Preisniveaus eines Hörgerätes und der damit verbundenen Zusatzleistungen verlangen.

Um den fortlaufenden Kostenanstieg zu bremsen, wurde in der Schweiz am 1. Juli 2011 ein neues Vergütungssystem eingeführt. Das Tarifsystem wurde durch ein Pauschalssystem ersetzt, bei dem die IV- und AHV-Versicherten einen festen Pauschalbeitrag für den Kauf eines einfachen geeigneten Qualitätsgeräts sowie für die Anpassungen und die Wartung durch eine Fachperson erhalten. Trotz einiger positiver Ergebnisse (leichte Zunahme beim Wettbewerb und tieferer Durchschnittspreis bei den Geräten) ist das Niveau der Hörgerätepreise in der Schweiz im internationalen Vergleich weiterhin sehr hoch.³⁵

Die Ergebnisse des vom Preisüberwacher durchgeführten Auslandpreisvergleichs der Hörgerätepreise und -märkte zeigen, dass sich die Preise für Hörgeräte mithilfe einer öffentlichen Beschaffungspolitik, wie sie in anderen Ländern besteht, deutlich reduzieren lassen. Seit der 6. IV-Revision verfügt der Bundesrat über ausreichende Instrumente in diesem Bereich. Der erste Teil der 6. IV-Revision sieht unter anderem die Möglichkeit vor, Hilfsmittel wie Hörgeräte über öffentliche Vergabeverfahren zu beschaffen.³⁶ Dieses neue Instrument könnte auf dem Hörgerätemarkt für einen echten Wettbewerb zwischen den Anbietern sorgen und die Hörgeräte könnten ohne Qualitätseinbussen zu deutlich günstigeren Preisen erworben werden. Die IV könnte zudem direkt mit den Herstellern verhandeln und nicht mehr nur mit den Abgabestellen.³⁷ Um den Wettbewerb bei den Hörgeräten anzukurbeln und eine Preissenkung herbeizuführen, empfiehlt der Preisüberwacher daher die folgenden Massnahmen:

- 1) Zentrale Beschaffung der Hörgeräte durch eine Bundesstelle direkt bei den Herstellern mittels Ausschreibung.
- 2) Abgabe der Geräte an die Trägerinnen und Träger in grossen regionalen Zentren, um die Effizienz des Vertriebs zu steigern.
- 3) Bessere Kontrolle durch die IV-Stellen, dass die Vorgaben zur getrennten Verrechnung der verkauften Hörgeräte und der damit verbundenen Dienstleistungen eingehalten werden, um die Transparenz zu erhöhen und damit Druck auf die Preise auszuüben.
- 4) Aufforderung an die Versicherten, vor allem bei den Zusatzleistungen, den Wettbewerb in der Hörgeräte-Akustik-Branche spielen zu lassen.

³⁰ NZZ, *Für die Schweiz nur die teuersten Hörgeräte*, veröffentlicht am 2. Mai 2010: <https://www.nzz.ch/fuer-die-schweiz-nur-die-teuersten-hoergeraete-1.5614562>.

³¹ Jahresbericht eines Herstellers.

³² Laut Informationen auf den Websites der Fachhändler, zum Beispiel Audibene: <https://www.audibene.ch/hoergeraetepreise/>, und Amplifon: <https://www.amplifon.com/de/hoergeraete/preise>.

³³ *Abzocke bei Hörgeräten – umstrittene Servicepauschale*, SRF-Sendung «Kassensturz» vom 5. Juli 2017.

³⁴ BSV (2011), *Ab 1.7.2011: Neues Pauschalssystem für Hörgeräte*, Faktenblatt, veröffentlicht am 25. Mai 2011.

³⁵ Im Vergleich zum Jahr 2014; siehe dazu Koch P., Hauri D., Hirter Ch., Mohler L. (IWSB), Kocher P.-Y., Scheiber L. (Kocher & Scheiber) (2014), *Analyse der Preise in der Hörgeräteversorgung*, Forschungsbericht Nr. 11/14, im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

³⁶ Vgl. Artikel 21^{quater}1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19590131/index.html>.

³⁷ BSV (2011), *Die IV-Revision 6a*, Faktenblatt, veröffentlicht im Dezember 2011.

Der vollständige Bericht ist auf der Website des Preisüberwachers abrufbar:

www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2020.

10. Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife

Nachdem in den letzten Jahren mehrere Tarife wegen Nichtanhörung des Preisüberwachers aufgehoben wurden, hat im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung die Zahl von Anhörungen nach einer Rekordzahl im Vorjahr nochmals um rund 50 Prozent zugenommen. Nur dank der Möglichkeit der Selbstdeklaration und der Möglichkeit, die Vorprüfung selbst durchzuführen sowie der zunehmend engeren Zusammenarbeit mit den Kantonen, konnte die grosse Anzahl der Meldungen bewältigt werden. Neuerdings besteht auch für den Bereich Abfall eine Checkliste mit der Möglichkeit der Selbstdeklaration. Zudem werden im Gebührenvergleich Abfall neu die biogenen Abfälle explizit berücksichtigt.

10.1 Anhörungspflicht

Nachdem in den letzten beiden Jahren im Kanton Zürich die Annullationen von Wassertarifen durch Zürcher Bezirksratsentscheide wegen fehlender Anhörung des Preisüberwachers die Aufmerksamkeit der Gemeinden geweckt hatte, erfolgten dieses Jahr analoge Entscheide im Kanton Waadt und Tessin³⁸.

In zahlreichen Fällen musste der Preisüberwacher die Gemeinden darauf hinweisen, dass die Anhörung des Preisüberwachers zwingend **vor** dem Entscheid der zuständigen Behörde zu erfolgen hat. Je nachdem, ob die Gebühren bereits in Kraft sind oder nicht, hat die Gemeinde unterschiedliche Möglichkeiten, mit dem mit einem formellen Fehler behafteten Entscheid umzugehen:

- a) Wenn die (angepassten) Tarife bereits in Kraft sind: Die Behörde kann den mit einem formellen Fehler behafteten Entscheid aufheben und den Preisüberwacher nach der Aufhebung konsultieren. Weiter besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde bei der nächsten Anpassung des Reglements (mit oder ohne Gebührenanpassung), den Preisüberwacher im Rahmen dieser Revision zu den bereits in Kraft gesetzten Gebühren konsultiert. Hierzu muss die Gemeinde resp. der Kanton bereit sein, eine negative Empfehlung des Preisüberwachers nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen und die Tarife gegebenenfalls anzupassen resp. eine Abweichung von der Empfehlung zu begründen. Das damit verbundene rechtliche Risiko einer zwischenzeitlichen Beschwerde trägt die Gemeinde resp. der Kanton bis zur Konsultation des Preisüberwachers.
- b) Wenn die (angepassten) Tarife noch **nicht** in Kraft sind: Auf eine nachträgliche Prüfung verzichtet der Preisüberwacher in der Regel. Wenn das angepasst-

te Reglement aber noch nicht in Kraft ist, kann der Preisüberwacher eine nachträgliche Prüfung vornehmen. Hierzu muss aber die Zusicherung der Gemeinde resp. des Kantons vorliegen, die Tarifvorlage zusammen mit der allfälligen Empfehlung des Preisüberwachers nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen. Nur so kann der Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass die zuständige Behörde den Entscheid in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers fällen kann, nachträglich noch erfüllt werden. Ist die Gemeindeversammlung resp. das Parlament für die Anpassung der Gebühren zuständig, so bedeutet dies im konkreten Fall, dass die Vorlage der Gebühren sowie das Reglement zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung resp. dem Parlament noch einmal (und zwar vor der Inkraftsetzung) unterbreitet werden müssten. Ist die Exekutive für die Genehmigung der Gebühren zuständig, so müssten die Gebühren nach deren Entscheid mit dem Hinweis auf die Empfehlung des Preisüberwachers nochmals publiziert werden.

- c) Die Gemeinde resp. der Kanton unternimmt keine Anstrengungen zur Korrektur des rechtsfehlerhaften Entscheides und trägt damit das Beschwerderisiko.

10.2 Neuer Rekord an Anhörungen

Als Folge der Entscheide und der Berichterstattung der Medien dazu hat der Preisüberwacher dieses Jahr deutlich mehr Konsultationsanfragen aus dem Kanton Zürich, den angrenzenden Kantonen und dem Kanton Waadt erhalten. Aus dem Kanton Tessin gab es besonders viele Anhörungen zu Abfall - einerseits weil auch im Kanton Tessin in einem Entscheid festgestellt wurde, dass die Anhörung des Preisüberwachers zwingend ist und der Kanton die Gemeinden anschliessend in einem Rundschreiben darauf aufmerksam gemacht hat, andererseits weil die Tessiner Gemeinden aufgrund des Inkrafttretens der neuen kantonalen Bestimmungen über die Finanzierung der Abfallwirtschaft im Kanton Tessin³⁹, die Abfallreglemente und -tarife anpassen mussten. Insgesamt musste der Preisüberwacher dieses Jahr über 200 Anhörungen bearbeiten.

Da die Anhörung des Preisüberwachers und der korrekte Umgang mit der Empfehlung einige Zeit in Anspruch nimmt, wurden die Selbstdeklaration und auch die Möglichkeit, die Vorprüfung selbst durchzuführen, um von einer kürzeren Anhörungsfrist zu profitieren, rege genutzt. Seit Oktober 2019 gibt es eine solche Checkliste auch im Bereich Abfall.

Es ist nicht so, dass der Preisüberwacher bei einer Selbstdeklaration in jedem Fall ganz auf eine Überprüfung verzichtet. Noch gibt es kleinere und grössere Missverständnisse und in gewissen Fällen gibt der Preisüberwacher noch Teilempfehlungen zu einzelnen Punkten ab, insbesondere, wenn einer oder mehrere

³⁸ Diese betrafen Concise, Lugano und Torricella-Taverne.

³⁹ Änderung des Art. 10 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz LALPAmb, welcher am 01.07.2017 in Kraft getreten ist.

Punkte der vom Preisüberwacher publizierten Checkliste nicht erfüllt sind.

Auch wenn nicht alle Punkte der Checkliste für eine reine Selbstdeklaration erfüllt sind, kann die Gemeinde von einer deutlich kürzeren Anhörungsfrist profitieren, wenn sie die Vorprüfung anhand der Checkliste selber durchführt. Von dieser Möglichkeit haben auch dieses Jahr wieder viele Gemeinden profitiert, um den Entscheidungsprozess für die Gebührenanpassung noch vor Ende Jahr abschliessen zu können.

Nur dank diesen optimierten Prozessen konnte die erneute Rekordzahl von Anhörungen noch bewältigt werden.

10.3 Wichtige Fälle

Dieses Jahr standen etliche Gebührenfälle grösser Städte zur Beurteilung an.

Wasser Basel

Mit den Industriellen Werken Basel (IWB) konnte eine Einigung zu den Wassertarifen erzielt werden. Diese werden moderat um 15 Rappen pro Kubikmeter Wasser erhöht, gleichzeitig wird vereinbart, dass diese Preise wiederum für zehn Jahre gelten sollen.

Wasser St. Gallen

Die Stadt St. Gallen hat dem Preisüberwacher im Frühling eine Wasserpreissenkung unterbreitet. Nach eingehender Prüfung erhielt die Stadt St. Gallen eine Empfehlung, die Gebühren deutlich stärker zu senken als vorgesehen. Dieser ist die Stadt zum Teil gefolgt. Immerhin hat sie die Gebühren deutlich stärker gesenkt als ursprünglich angekündigt.

Abfall St. Gallen

Der Preisüberwacher hat dem Stadtrat St. Gallen empfohlen, die Abfallgebühren so zu senken, dass der Gebührenertrag zumindest in den kommenden fünf Jahren um jährlich rund 1.5 Mio. Franken tiefer ausfällt (Total Ertragsrückgang 7.5 Mio. Franken). Der Stadtrat ist dieser Empfehlung teilweise gefolgt. Er sieht kurzfristig, d.h. für 2020 weitergehende Massnahmen vor als vom Preisüberwacher vorgeschlagen. So soll die Grundgebühr 2020 gänzlich erlassen werden und zudem sollen an alle Haushalte wahlweise zwei Rollen 35-Liter-Abfallsäcke oder vier Rollen 17-Liter-Abfallsäcke gratis abgegeben werden. Ab 2021 wird die jährliche Grundgebühr von derzeit Fr. 45.80 auf Fr. 25.- gesenkt werden. Über einen Zeitraum von fünf Jahren resultieren aus diesen Massnahmen kumulierte Ertragsrückgänge von rund 6.8 Mio. Franken.

KVA Dietikon - Limeco

Nebst den kommunalen Abfalltarifen wurden auch Verbrennungspreise von Kehrichtverbrennungsanlagen untersucht. Mit Limeco konnte keine einvernehmliche Regelung für tiefere Preise gefunden werden. Im August 2018 eröffnete der Preisüberwacher deshalb ein formelles Verfahren in Hinblick auf den Erlass einer Verfügung gegenüber der Limeco. Gegenstand der Verfügung werden die Verbrennungspreise für Siedlungsabfälle der

KVA Dietikon sein. Das formelle Verfahren auf Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung war Ende 2019 noch im Gang.

10.4 Berücksichtigung der Sammlung biogener Abfälle beim Gebührenvergleich des Preisüberwachers

Seit mehr als 10 Jahren publiziert der Preisüberwacher einen Gebührenvergleich für die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.⁴⁰ Die Gebührensysteme in der Schweiz sind sehr vielfältig und die Höhe der Gebühren lässt sich nicht ohne Weiteres vergleichen. Für seinen Gebührenvergleich verwendet der Preisüberwacher standardisierte Haushaltstypen. Die entsprechenden Gebühren werden periodisch auf Grund der gültigen Gebühren berechnet. Neu wird beim Abfall unterschieden, ob eine Gemeinde eine umfassende Sammlung biogener Abfälle anbietet oder nicht.

Bei der Abfallentsorgung sind die Leistungen der Gemeinden nicht einheitlich. Die Anzahl der Sammeltouren und die Dienstleistung der Separatsammlungen sind sehr unterschiedlich. Zum Beispiel wird nicht in allen Gemeinden eine Grünabfuhr angeboten. Besteht ein derartiges Angebot, so wird dieses bei einigen Gemeinden über die Grundgebühr finanziert, bei den anderen muss es separat bezahlt werden. Da im Gebührenvergleich die Grundgebühr auf die Säcke umgerechnet wird, ist der Preis pro Sack bei jenen Gemeinden, welche eine Grünabfuhr über die Grundgebühren finanzieren, höher als bei Gemeinden, die die Grünabfuhr separat verrechnen. Mit der Einführung eines separaten Modells für Gemeinden, welche eine umfassende Sammlung biogener Abfälle anbieten, wird für diese Gemeinden eine bessere Vergleichbarkeit erreicht.

Da in den letzten Jahren die Sammlung von biogenen Abfällen zur Produktion von Biogas stark ausgebaut wurde, gibt es im Bereich Abfall des Gebührenvergleichs des Preisüberwachers neu zwei Vergleichsgruppen: eine mit umfassender Sammlung biogener Abfälle und eine ohne umfassende Sammlung biogener Abfälle. Bei der Auswertung der Daten der neuen Vergleichsgruppe zeigte sich, dass mittlerweile fast die Hälfte der erfassten Gemeinden eine umfassende Sammlung biogener Abfälle anbietet. Finanziert wird diese unterschiedlich: über Grundgebühren, über jährliche Pauschalen pro Container oder über eine Gebühr pro Einzelleerung. Im Gegensatz zur reinen Grünabfuhr von Rüst- und/oder Gartenabfällen können von einer umfassenden Sammlung (inklusive Speisereste) alle Haushalte profitieren. Für die neue Auswertung hat die Preisüberwachung ein neues Mengengerüst erstellt, welches die separate Sammlung von biogenen Abfällen berücksichtigt. Für Gemeinden, welche nur Rüst- und/oder Gartenabfälle sammeln, wird nach wie vor mit dem bisherigen Modell gerechnet.

Die entsprechenden Informationen wurden grösstenteils auf den Internetseiten der Gemeinden gesammelt. Beim Vergleich der Gebühren geht der Preisüberwacher da-

⁴⁰ <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.

von aus, dass die Angaben der Gemeinden auf Ihren Webseiten aktuell sind.

11. Grosse Unterschiede bei den Elternbeiträgen für Kinder und Jugendliche in Sonderschulheimen

Die Beiträge der Unterhaltspflichtigen (Eltern) für Kinder/Jugendliche in Sonderschulheimen (Behindertenschulheimen) betragen je nach Kanton zwischen 10 und 42 Franken pro Tag. Weil der Grundschulunterricht unentgeltlich ist, sollten Unterhaltspflichtige gemäss Bundesgericht jedoch nur so viel bezahlen müssen, wie sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. Einsparungen sind nur bei der Verpflegung möglich. Der Preisüberwacher erwartet von den betroffenen Kantonen, die Beiträge auf maximal 16 Franken zu senken.

11.1 Einleitung

Seit dem 1. Januar 2008 sind die Kantone allein für die Sonderschulung als Teil des öffentlichen Bildungsauftrags zuständig.⁴¹ Der verfassungsrechtliche Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Artikel 19 Bundesverfassung (BV) gilt auch für die Sonderschulung (vgl. Art. 62 Abs. 3 BV).

11.2 Ergebnisse der Marktbeobachtung

Die Marktbeobachtung des Preisüberwachers hat ergeben, dass die Bandbreite der Beiträge der Unterhaltspflichtigen (BU) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Sonderschulheimen (Behindertenschulheimen) sehr gross ist.

⁴¹ Zuvor leistete der Bund auf der Grundlage der Invalidenversicherung finanzielle Beiträge.

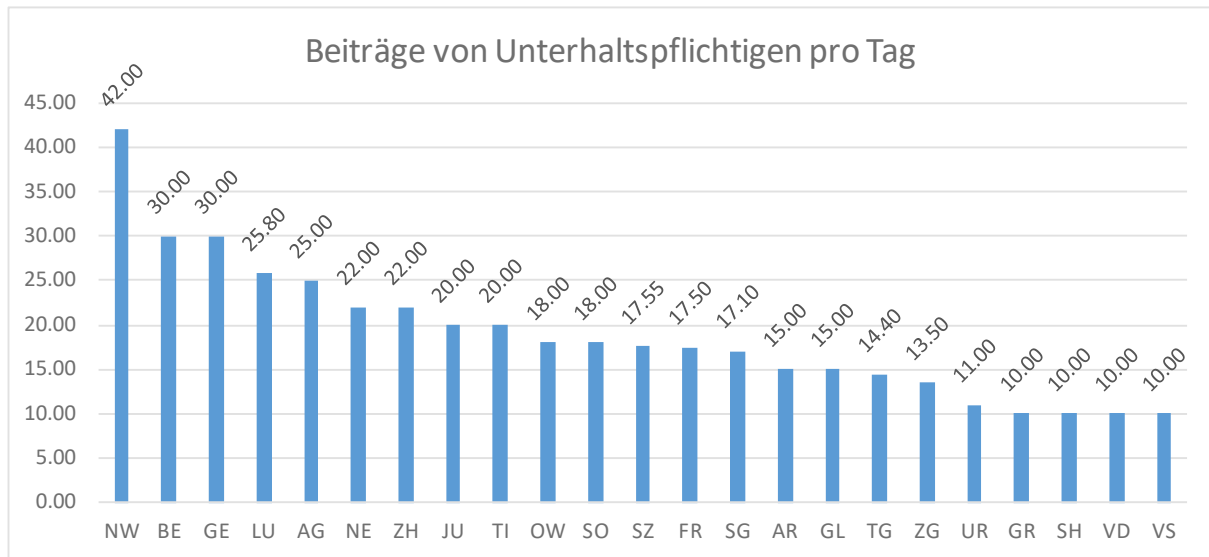


Abbildung 6: Beiträge von Unterhaltspflichtigen 2018 für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren in Sonderschulheimen pro Tag (Dauer- oder Wochenaufenthalt während Schulwochen, 200 Tage/Jahr)

Alle Kantone ausser Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt und Basel-Landschaft erheben *einkommensunabhängige* BU; diese gehen von 10 Franken bis 42 Franken pro Tag. Im Kanton Genf mit dem zweithöchsten Beitrag (30 Franken) sind Ermässigungen bei niedrigen Einkommen (bis zu CHF 95 000 einheitliches massgebliches Einkommen) vorgesehen.

- 3 Kantone fordern hohe BU zwischen 30 und 42 Franken;
- 6 Kantone fordern überdurchschnittliche BU zwischen 20 und 25.80 Franken;
- 8 Kantone fordern durchschnittliche BU zwischen 14.40 und 18 Franken;
- 6 Kantone fordern tiefe BU zwischen 10 und 13.50 Franken.

In Abbildung 6 sind die drei Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht aufgeführt, weil sie *einkommensabhängige* BU erheben. Diese gehen bis 50 Franken (Kanton Basel-Stadt), bis 80 Franken (Kanton Appenzell Innerrhoden) bzw. bis 137.50 Franken (Kanton Basel-Landschaft).

11.3 Analyse

Die «Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)»⁴² der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hält in Artikel 22 Absatz 1 fest: «Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person

in einfachen Verhältnissen.» Der Kommentar⁴³ zu diesem Artikel präzisiert: «Die Höhe des BU entspricht einer mittleren Tagesaufwendung für eine Person in einfachen Verhältnissen und liegt damit zwischen Fr. 25.- und Fr. 30.-.»

Aus zwei Bundesgerichtsurteilen⁴⁴ auf der Grundlage von Artikel 19 Bundesverfassung ergibt sich Folgendes (es ging um einen Mittagstisch bzw. um Lagerwochen, Exkursionen, etc., soweit diese obligatorisch sind): Den Unterhaltspflichtigen dürfen höchstens diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die aufgrund der Abwesenheit der Kinder/Jugendlichen zu Hause eingespart werden können. Das gilt für die Verpflegung. Die Betreuung kann nicht in Rechnung gestellt werden, falls die Kinder/Jugendlichen wegen der Schulung nicht nach Hause gehen können. Auch die Unterkunft kann nicht in Rechnung gestellt werden, weil die Unterhaltspflichtigen die Unterkunft für die Kinder/Jugendlichen auch während der auswärtigen Schulung bereithalten müssen (für Wochenenden und Ferien). Die Unentgeltlichkeitsregel für besondere Aufwendungen gilt auch im Falle von Behinderungen.

Zur Festlegung der Verpflegungskosten stützt sich das Bundesgericht auf Merkblätter der eidgenössischen

⁴² https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/01_17.04.01_Vereinbarung_IVSE_dt.pdf. Die Vereinbarungskonferenz hat am 23. November 2018 einer Teilrevision zugestimmt, die den Artikel 22 jedoch nicht anpasst.

⁴³ https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/02_15.10.01_Kommentar_zur_IVSE_dt.pdf

⁴⁴ Entscheid 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012 (Erwägung 5.2): http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/120601_2C_433-2011.html

Entscheid 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 (Erwägungen 3.1.3 und 2):

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&from_year=2016&to_year=2019&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=2C_206%2F2016&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=1&highlight_docid=atf%3A%2F%2F144-l-1%3Ade&number_of_ranks=21&azaclir=clir

Steuerverwaltung⁴⁵. Ausgehend vom Merkblatt N2/2007 kann für eine volle Verpflegung pro Tag in Rechnung gestellt werden:

- Kinder bis 6jährig: CHF 5.50;
- Kinder über 6jährig bis 13jährig: CHF 10.50;
- Kinder über 13jährig bis 18jährig: CHF 16.00.

11.4 Fazit und Empfehlung des Preisüberwachers

Einzelne Kantone (mit hohen Beiträgen)⁴⁶ machen geltend, es handle sich um einen «Kostgeldbeitrag» pro Internatstag für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung, der «losgelöst von der durch die öffentliche Hand zu gewährleistenden Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts» sei. Andere Kantone (mit niedrigen Beiträgen)⁴⁷ bestätigen, es handle sich um einen Beitrag an die Verpflegung.

Der Preisüberwacher vertritt den Standpunkt, dass die Erwägungen der Bundesgerichtsurteile analog auch für die Betreuung von Kindern/Jugendlichen gelten, die aufgrund einer Behinderung notwendigerweise in einem Sonderschulheim untergebracht werden müssen, damit sie von der schulischen Grundbildung profitieren können.

Die BU für Kinder und Jugendliche in Sonderschulheimen dürfen nicht an den Kosten ausgerichtet werden, die im Sonderschulheim anfallen. Massgeblich ist vielmehr die Höhe der Kosten, die bei den Unterhaltspflichtigen aufgrund der Abwesenheit der Kinder/Jugendlichen wegfallen. Das betrifft ausschliesslich die Verpflegung. Für Unterkunft und Betreuung dürfen keine BU eingefordert werden, weil diese für die Schulung der Kinder/Jugendlichen notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund sind die BU zahlreicher Kantone zu hoch.

Die Erhebung einkommensabhängiger BU ist mit den Entscheiden des Bundesgerichts grundsätzlich nicht vereinbar, weil die Einsparungen aufgrund der Abwesenheit der Kinder nicht einkommensabhängig sind.

Der Preisüberwacher erwartet

- dass die Kantone die BU in Abhängigkeit des Alters der Kinder/Jugendlichen differenzieren und auf maximal 16 Franken pro Tag senken;
- dass die SODK den Artikel 22 der IVSE und den Kommentar dazu entsprechend anpasst.

Er behält sich Empfehlungen an die betroffenen Kantone vor.

⁴⁵ Merkblatt N2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden bzw. Merkblatt NL1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

⁴⁶ Genf, Bern, Neuenburg, Basel-Stadt

⁴⁷ Schaffhausen, Graubünden

12. Zollabfertigung

Die Preise in der Schweiz sind im Vergleich zum Ausland in vielen Fällen überhöht. Wirksame Mittel zur Stärkung des freien Wettbewerbs und zur Beseitigung der Preisunterschiede sind unter anderen der Abbau von Zöllen und die Vereinfachung und Vergünstigung der Zollabfertigungsverfahren. Dagegen regt sich zunehmend politischer und rechtlicher Widerstand.

12.1 Hochpreisinsel Schweiz und Zoll

Die Schweiz ist seit Jahren eine stabile Hochpreisinsel. Akzentuiert hat sich das Problem 2011/2012, 2014 und dann nochmals 2018 mit der jeweiligen Frankenaufwertung, welche die Preise in Euro im Ausland komparativ vergünstigt haben. Der Einkauf im Ausland ist deshalb seit Jahren äusserst interessant, und zwar nicht nur für (private) Konsumenten, sondern auch für das produzierende Gewerbe: Manch ein Unternehmen ist zunehmend auf die Beschaffung von Material, Halbfabrikaten, Teilen oder Werkzeugen und Maschinen aus dem Ausland ausgewichen. Dabei können grundsätzlich zwei Arten von Auslandeinkaufstätigkeiten unterschieden werden: Der sogenannte persönliche Grenzübertritt und der Distanzkauf (Einfuhr auf dem postalischen oder Speditionsweg). Während Firmen praktisch ausschliesslich per Distanzkauf im Ausland einkaufen, führen Private Waren sowohl im persönlichen Grenzübertritt als auch auf dem Weg des Distanzkaufs ein, wobei Letzteres dank dem sogenannten «Online-Shopping» in den letzten Jahren stark zunahm.

Die Politik ist von dieser Entwicklung beunruhigt. Während die Konsumenten das sich ausweitende Angebot insb. im Distanzhandel schätzen und den Wettbewerb spielen lassen, gibt es natürlich auch Verlierer von dieser Entwicklung (insbesondere der lokale Distanz-, weniger ausgeprägt auch der lokale stationäre Handel sowie lokale Produzenten, insbesondere Landwirte).

So versuchen verschiedene Anspruchsgruppen insb. Massnahmen am Zoll zu nutzen, um den Auslandeinkauf einzudämmen

12.2. Entlastungen und Belastungen am Zoll

Die Eindämmung des Auslandeinkaufs kann grundsätzlich auf verschiedene Arten geschehen: Die volkswirtschaftlich zweifellos sinnvollste Lösung besteht dabei in der Schleifung der Hochpreisinsel. Durch Bemühungen, Importbeschränkungen zu vermindern und den grenzüberschreitenden Handel zu vereinfachen, wurde hier besonders anfangs dieses Jahrtausends ein Beitrag zu leisten versucht (Stichwort Cassis de Dijon⁴⁸). Aktuell wurde ein neuer Anlauf in diese Richtung genommen mit dem Bemühen, die Industriezölle abzuschaffen⁴⁹. Der Preisüberwacher setzt sich in jedem Fall für offene

⁴⁸ Vgl. RPW 2005/5, S. 741, 2006/5, S. 762, 2010/5, S. 837.

⁴⁹ Ursprünglich war geplant gewesen, auch die landwirtschaftlichen Zölle abzuschaffen. Hiervon wurde aber leider wieder Abstand genommen.

Grenzen und den Abbau von Handelshemmnissen ein und hat entsprechend diese Initiative befürwortet⁵⁰.

Zunehmend wird jedoch leider auch wieder der umgekehrte Weg ins Auge gefasst: Die Forderung nach Handelsbeschränkungen wird auch hierzulande immer lauter. Systematisch sind hier folgende Möglichkeiten zu unterscheiden: Am stärksten schränken Einfuhrverbote den Auslandeinkauf ein, während dem tarifarische und nichttarifarische Handelshemmnisse wie Zölle, Einfuhrsteuern und technische Handelshemmnisse den Auslandeinkauf zwar nicht ausschliessen, ihn aber weniger attraktiv machen.

Neue Einfuhrbeschränkungen (etwa das Verbot der Einfuhr von Pelzen) werden zwar selten – und wenn, in der Regel nicht zum Schutze der hiesigen Wirtschaft, sondern aus Konsumenten-, Umwelt- oder Tierschutzgründen gefordert⁵¹, und ebenso werden kaum grundsätzlich neue oder höhere tarifarische Handelshemmnisse gefordert⁵². Bei den nichttarifarischen Handelshemmnissen sieht dies jedoch ganz anders aus: Zu diesen gehören neben den technischen Handelshemmnissen⁵³ die administrativen Aufwendungen, welche bei der Einfuhr von Waren zur Deklaration derselben anfallen⁵⁴. Insbesondere beim Distanzkauf kann dies eine wesentliche Hürde darstellen⁵⁵: Für die Dienstleistung der Zollveranlagung fakturieren die mit der Einfuhr beauftragten Firmen (KEP⁵⁶-Dienstleister oder Spediteure) dem Empfänger in vielen Fällen nicht nur die dem Staat zu entrichtenden Zollabgaben und Einfuhrsteuern, sondern auch ihre eigenen Aufwendungen in Form von Zollabfertigungsgebühren⁵⁷. Diese „Verzollungskosten“ sind besonders problematisch für Gegenstände von geringem Wert. Seit Jahren erhält der Preisüberwacher eine konstant hohe Zahl von rund 100 Meldungen im Jahr zu diesem Thema. Dementsprechend ist der Preisüberwacher auch seit

Jahren intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Insbesondere hat er in den letzten Jahren – um die Kosten der Zollvorlage in Grenzen zu halten – einvernehmliche Regelungen mit diversen KEP-Dienstleistern und Spediteuren abgeschlossen. Mit diesen Regelungen konnte erreicht werden, dass ein relativ einheitliches Preismodell angewendet wird und früher übliche Rechnungsstellungen in Höhe von 50 Franken und mehr im Normalfall für Sendungen mit geringem Warenwert nicht mehr vorkommen. Im Jahr 2017 hat der Preisüberwacher erstmals – und in zwei Fällen – das Scheitern der Bemühungen um eine einvernehmliche Regelung feststellen müssen. Er hat deshalb den Artikel 105b ZV angerufen, gemäss welchem der Zoll dem sogenannten zugelassenen Empfänger die vereinfachte Verzollung vorzuschreiben hat, wenn der Preisüberwacher vergleichsweise hohe Entgelte für die Zollvorlage feststellt. Die entsprechenden Verfügungen der Zollverwaltung wurden angefochten, die Beschwerdeverfahren sind gegenwärtig beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Zudem fordert der Preisüberwacher seit Jahren die Erhöhung der im Distanzhandel zur Anwendung gelangenden sogenannten Freigrenze von 5 auf 10 Franken⁵⁸. Dies würde den Aufwand verringern⁵⁹. Allerdings wird zunehmend gefordert, die heute bestehenden Ausnahmen von der Erhebung von Zöllen und Einfuhrsteuern aufzuheben oder zu verringern. Die Forderung nach Abschaffung oder Verringerung⁶⁰ der Freigrenzen wurde sowohl bezüglich persönlichem⁶¹ Grenzübertritt⁶² als auch bezüglich Distanzhandel vermehrt gestellt. Glücklicherweise hat bisher der Ständerat diesbezüglich immer wieder sein volkswirtschaftliches Gewissen bezeugt und solche Vorstösse letztendlich versenkt⁶³.

⁵⁰ Z.B. Motion Sauter 17.3564. Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes dank der Abschaffung von Industriezöllen.

⁵¹ Vgl. Petition Aeberhard 18.2010 Für ein Pelz-Importverbot in der Schweiz.

⁵² Eine Ausnahme stellt die Landwirtschaft dar, wo jeweils je nach Marktsituation die Zollansätze gesenkt oder erhöht werden, vgl. AEV (SR 916.01) Art. 9; Die Forderung hingegen, auf grundsätzlich geschuldete, aber aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht eingeforderte Steuern und Abgaben nicht mehr zu verzichten, steht im Raum.

⁵³ Unterschiedliche technische Vorschriften (Produktvorschriften), die unterschiedliche Anwendung solcher Vorschriften oder die Nichtanerkennung von im Ausland vorgenommenen Konformitätsbewertungen.

⁵⁴ Generell müssen alle Waren aus dem Ausland zur Einfuhrveranlagung angemeldet werden. Auf die Zollbehandlung könnte nur verzichtet werden, wenn unser Land mit anderen Staaten durch eine Zollunion verbunden wäre.

⁵⁵ Während die Zollabfertigung bei Kleinsendungen und Paketen bis 30 kg in der Regel von KEP-Dienstleistern (Kurier- Express, Paket-Dienstleister; z.B. Post, DHL, DPD, etc.) durchgeführt wird, erfolgt dies bei schwereren oder sperrigen Paketen in vielen Fällen durch einen Spediteur.

⁵⁶ Kurier- Express-, Paket-/Postdienstleister.

⁵⁷ Die Zollabfertigungsgebühren sind keine staatlichen Abgaben, daher gibt es dafür auch keine gesetzliche Grundlage. Mit diesen Gebühren decken die KEP-Dienstleister ihren Verzollungsaufwand. Die Rechtmässigkeit der Erhebung dieser Gebühren ist daher eine zivilrechtliche Angelegenheit.

⁵⁸ Die sogenannte «Freigrenze», namentlich der Freibetrag von 5 Franken, wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen eingeführt: Fallen Mehrwertsteuer- und Zollabgaben unter den Wert von 5 Franken, so werden diese nicht erhoben, um dem Staat unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden.

⁵⁹ Die Einfuhren, für welche Steuern und Zollabgaben zwischen 5 und 10 Franken vorgesehen sind, müssten dann zwar weiterhin deklariert werden, aber immerhin würden der Geldfluss und die damit für den in Vorleistung gehenden Verzollungsdienstleister verbundenen Risiken entfallen.

⁶⁰ Motion Vonlanthen 18.3540 (Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen bei Verkäufen aus dem Ausland in die Schweiz), angenommen vom Ständerat (24.09.2018) und vom Nationalrat (13.03.2019).

⁶¹ Der Import bei persönlichem Grenzübertritt ist anders geregelt als der Import via Versand (Regelung im Distanzhandel vgl. Fussnote 57 hiervor). Zugelassen ist bei persönlichem Grenzübertritt zur Zeit ein Import im Wert von 300 Franken pro 24 Stunden. Mengenmässige Beschränkungen der zollfreien Einfuhr gibt es zudem bei Fleisch, Alkohol, Tabakwaren und Treibstoffen.

⁶² Motion Hösli 17.3131 (Den Schweizer Detailhandel nicht benachteiligen), vom Ständerat abgelehnt am 06.03.2019; Motion Dobler 17.3417 (Die elektronische Selbstverzollung vermindert die Bürokratie und ermöglicht die Flexibilisierung der Zollfreigrenze), vom Ständerat abgelehnt am 06.03.2019, Motion FiKo NR 19.3975 (Steuer-gerechtigkeit im kleinen Grenzverkehr), im Parlament noch nicht behandelt.

⁶³ So zum Beispiel die Motion Hösli (17.3131), mit welcher der Bundesrat aufgefordert wurde, die Freigrenze für die mehrwertsteuerbefreite Einfuhr von Waren aus dem Ausland zum privaten Gebrauch von 300 auf 50 Franken zu reduzieren.

Schwieriger abzulehnen sind Vorstösse, welche vordergründig die Aufhebung einer Ungerechtigkeit oder Unrechtmässigkeit fordern, etwa verstärkte Kontrollen am Zoll⁶⁴, oder die fiskalische Gleichbehandlung von ausländischen Händlern mit Schweizer Händlern⁶⁵. Ob hier wirklich in jedem Fall die Beseitigung einer Ungerechtigkeit bzw. eines echten Wettbewerbsnachteils und nicht der Aufbau oder die Verstärkung einer Handelsbarriere angestrebt wird, ist fraglich. So wird etwa als Diskriminierung der inländischen Versandhändler dargestellt, dass diese «ab dem ersten Franken» Mehrwertsteuer zu entrichten hätten, während dem bei ausländischen Versandhändlern eine Wertfreigrenze gälte. Vergessen wird hier jedoch, dass in Wahrheit der ausländische Händler einen Wettbewerbsnachteil zu gewärtigen hat, weil der Import grundsätzlich einer Zollanmeldung bedarf, welche oft wesentlich teurer zu stehen kommt als die Mehrwertsteuer. Der Preisüberwacher setzt sich deswegen konsequent und vehement dafür ein, dass solche Vorstösse, wenn überhaupt, dann nur unter minimalisierten Auswirkungen auf die Handelsfreiheit umgesetzt werden. Da es sich hierbei um politische Entscheide handelt, kann der Preisüberwacher aber nur beschränkt Einfluss nehmen und seine Forderungen nicht zwangsweise durchsetzen. Vieles muss also politische Hürden nehmen. Hier hat der Preisüberwacher gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz keine direkte Durchsetzungsmöglichkeit. Nichtsdestotrotz bringt der Preisüberwacher in politischen Geschäften immer wieder seine Meinung ein. So beschäftigt den Preisüberwacher auch der Import bei persönlichem Grenzübertritt. Er äusserte sich zuletzt kritisch zu diversen Vorstössen zur Errichtung neuer oder der Verschärfung technischer Handelshemmnisse. Eine Senkung der Wertfreigrenze dürfte ebenso wie vermehrte Kontrollen mit all dem Aufwand, den sie verursachen, dem Wohlstand unserer Volkswirtschaft abträglich sein. Bestrebungen aus der Politik, eine scheinbare Diskriminierung von Schweizer Händlern aus der Welt zu schaffen, widersprechen den Anliegen derer, die sich für freien Handel stark machen und damit nicht nur die Hochpreisinsel Schweiz unter Druck setzen wollen, sondern die Wohlfahrt maximieren.⁶⁶

Vorstösse, welche Handelsbarrieren (Zölle etc.) mindern oder gar beseitigen wollen oder Vorstösse für die Vereinfachungen bei der ganzen Zollabwicklung finden beim Preisüberwacher immer Zustimmung. Er erachtet einige Regeln im Bereich der Zollabfertigung als störend. Der Wettbewerb muss gestärkt und somit dem freien Markt zum Durchbruch verholfen werden.

12.3 Fazit

Man kann sich zu Recht fragen, inwiefern die enormen Preisdifferenzen zum Ausland der volkswirtschaftlichen Entwicklung und damit der Gesamtwohlfahrt abträglich sind. Die in der politischen Diskussion zunehmend geforderten protektionistischen Massnahmen sind aber eine denkbar schlechte Remedur.

Der Wohlfahrt zuträglich wäre vielmehr die konsequente Abschaffung von Zöllen und technischen Handelshemmnissen. Hierfür bzw. für das Verhindern neuer Zölle und Handelshemmnisse steht der Preisüberwacher regelmässig ein. Solange die Barrieren am Zoll bestehen, sorgt er zudem dafür, dass die entsprechenden Kosten wenigstens nicht missbräuchlich hoch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes ausfallen.

⁶⁴ Postulat Moser 17.4228. Gleich lange Spiesse für alle Online-Versandhändler

⁶⁵ Z.B. Mo FiKo NR 19.3975. Steuergerechtigkeit im kleinen Grenzverkehr, im Parlament noch nicht behandelt.

⁶⁶ Handelsbarrieren sind nicht opportun für unsere Volkswirtschaft. Ein freier Markt verstärkt den Wettbewerb, was aus volkswirtschaftlicher Sicht zu begrüessen ist. Das kann die Schweizer Unternehmen auch zu mehr Innovation und Effizienzsteigerungen motivieren, was zu wirtschaftlichem Wachstum führt – die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt würde somit gesteigert werden.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler und Pflegeheime ¹⁾		X	X
Medikamente ²⁾		X	X
MiGeL ³⁾		X	X
Elektrizität und Gas ⁴⁾	X	X	X
Wasser, Abwasser und Abfall ⁵⁾	X	X	X
Telekommunikation ⁶⁾		X	X
SRG		X	
Post ⁷⁾	X	X	X
Öffentlicher Verkehr ⁸⁾	X	X	X
Urheberrechte		X	
Notariatstarife		X	
Gebühren und Abgaben		X	X
Digitale Wirtschaft			X

1) vgl. Kapitel II. Ziff. 7

2) vgl. Kapitel II. Ziff. 8

3) vgl. Kapitel II. Ziff. 9

4) vgl. Kapitel II. Ziff. 4 und Ziff. 5

5) vgl. Kapitel II. Ziff. 10

6) vgl. Kapitel II. Ziff. 6

7) vgl. Kapitel II. Ziff. 3

8) vgl. Kapitel II. Ziff. 1 und Ziff. 2

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Gas Holdigaz SA ¹⁾ EW Bern (EWB) Netzzugang	X		X
Wasser und Abwasser Wasserversorgungsgenossenschaft Fischin- Fisingen	X		
Wasserversorgung Dübendorf	X		
Abwasserverband Region Baden-Wettingen			X
ARA Glarnerland			X
Abfall Limeco KVA Dietikon ²⁾ SATOM SA		X	X
Gebäudeversicherung Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	X		
Telekommunikation Zugangspreise Glasfasernetz Swisscom AG			X
Öffentlicher Verkehr SBB AG ³⁾ ch-direct – TaMa 2021 BLS Autoverlad Brig-Iselle	X	X	X
Schweizerische Post AG Prime 2020 ⁴⁾	X		
PostFinance AG Schaltereinzahlungsgebühr ⁵⁾	X		
Hotelbuchungsplattformen booking.com			X
Arbeitsvermittlung JobCloud AG			X

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Internetauktionen ricardo.ch AG			X
Spitaltarife Privattarife SRO AG Langenthal Privattarife STS AG Thun			X X
Bildung Traktorfahrkurse Schweizerischer Verband für Landtechnik		X	
Getränkemarkt Coca Cola HBC Schweiz AG / The Coca Cola Company			X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5
- 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10
- 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1 und Ziff. 2
- 4) Vgl. Kapitel II Ziff. 3
- 5) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Wasser ¹⁾			
Arbedo-Castione		X	
Autigny	X		
Avenches			X
Baldingen		X	
Ballaigues		X	
Bedigliora	X		
Biberstein	X		
Bissone		X	
Bonstetten			X
Buch am Irchel	X		
Château-d'Oex	X		
Corcelles-près-Concise	X		
Ennetbürgen	X		
Erstfeld	X		
Estavayer-le-Lac	X		
Faido		X	
Fieschertal	X		
Fiscenthal	X		X
Freienstein-Teufen		X	
Fribourg	X		
Galler Stadtwerke	X		
Gampel-Bratsch			X
Gersau	X		
Glarus Süd	X		
Goms	X		
Graben			X
Klingnau	X		
Koblentz		X	
Küttigen	X		
Lavertezzo	X		
Method		X	
Meisterschwanden	X		
Melide	X		
Montagny	X		
Montet (Glâne)	X		
Mühlau		X	
Mülligen	X		
Novalles	X		
Obergoms	X		
Oberkulm	X		
Oberried am Brienersee		X	
Ormont-Dessous	X		
Rekingen	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Riviera	X		
Romainmôtier-Envy		X	
Rossenges	X		
Rovio	X		
Rüfenach	X		
Saint-Cergue	X		
Saint-Prex		X	
Savièse	X		
Schneisingen	X		
Stallikon	X		
Täsch	X		
Tenero-Contra			X
Trogen	X		
Turbenthal			X
Vétroz	X		
Vezia		X	
Villars-le-Comte	X		
Weiningen	X		
Wetzikon	X		
Abwasser ¹⁾			
Amt für Industrielle Betriebe Kanton BL		X	
Arbedo-Castione		X	
Aristau	X		
Ballaigues		X	
Bassins	X		
Beinwil (Freiamt)		X	
Bellinzona		X	
Bonstetten			X
Bremblens	X		
Buch am Irchel	X		
Chamoson			X
Chiasso		X	
Ecublens			X
Embrach	X		
Ennetbürgen		X	
Fällanden		X	
Freienbach	X		
Gersau	X		
Glarus Süd	X		
Goms	X		
Gossau	X		
Graben			X
Grindelwald		X	
Hinwil			X
Koblentz	X		
Lauterbrunnen			X
Leimbach		X	
Losone		X	
Meisterschwanden	X		
Melide		X	
Mühlau	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Muotathal	X		
Murten			X
Neuhausen am Rheinfall		X	
Oberkulm	X		
Oberried am Brienersee		X	
Provence	X		
Rekingen	X		
Rheineck			X
Ried-Brig			X
Rougemont		X	
Rüfenach	X		
Saas-Almagell		X	
Saint-Prex		X	
Savièse	X		
Schlossrued	X		
Schneisingen	X		
Schupfart	X		
Speicher	X		
Stallikon		X	
Suchy	X		
Tévenon	X		
Turbenthal			X
Untertunkhofen		X	
Vezia		X	
Villars-sur-Glâne	X		
Villeneuve	X		
Vufflens-le-Château	X		
Weiningen	X		
Wettingen	X		
Wollerau	X		
Abfall ¹⁾			
Allaman			X
Alto Malcantone	X		
Arbedo-Castione	X		
Aristau		X	
Arogno	X		
Ascona		X	
Bedigliora	X		
Bex	X		
Biel	X		
Bioggio	X		
Birr	X		
Bissone	X		
Brione s/Minusio	X		
Brissago	X		
Brusino Arsizio			X
Bubikon	X		
Büttenhardt		X	
Cadempino	X		
Canobbio	X		
Centovalli	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Dielsdorf	X		
Embrach	X		
Fiesch		X	
Gambarogno	X		
Gersau		X	
Giornico	X		
Goms		X	
Gordola	X		
Grandcour		X	
L'Abergement		X	
Leytron	X		
Locarno	X		
Lugano	X		
Magliasio	X		
Melide		X	
Minusio		X	
Morbio Inferiore		X	
Murten	X		
Muzzano		X	
Novaggio	X		
Novazzano		X	
Oberried am Brienersee	X		
Paradiso	X		
Poliez-Pittet		X	
Rekingen		X	
Rennaz	X		
Ronco s/ Ascona	X		
Rothrist		X	
Rovio	X		
Russikon	X		
S. Antonino	X		
Saas Balen		X	
Saas-Fee		X	
Sarnen		X	
Schupfart	X		
Sorengo	X		
St. Gallen	X		
Stadel bei Niederglatt	X		
Suchy	X		
Turbenthal			X
Vernate	X		
Vezia	X		
Vico Morcote		X	
Yens		X	
Yverdon-les-Bains		X	
Elektrizität ²⁾			
Elcom Prüfung Energietarife CKW	X		
Stadt Luzern Konzessionsgebühren	X		
Elcom Systemprüfung Swissgrid	X		
UVEK Gebühren ESTI	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
BFE Eigenkapitalrendite und Fremdkapitalzinsen für Stromnetze und erneuerbare Energien	X		
Gas ³⁾			
Basel / IWB	X		
Kilchberg		X	
Mendrisio		X	
Post			
Preisobergrenzen Briefpost			X
Telekommunikation			
Zugangspreis Glasfasernetz EWZ ⁴⁾	X		
Öffentlicher Verkehr			
Trassenpreis	X		
Flugverkehr			
Flughafengebühren Flughafen Zürich	X		
Notariatstarife			
Kanton Bern	X		
Kanton Schwyz	X		
Kaminfegertarife			
Kanton Bern	X		
Kanton Genf			X
Feuerungskontrollen			
Kanton Waadt			X
Pura			X
Strassenverkehrsämter			
Kanton Wallis	X		
Kanton Genf	X		
Kanton St. Gallen	X		
Kanton Basel Landschaft	X		
Kanton Tessin	X		
Kanton Graubünden	X		
Parkgebühren			
Altendorf SZ	X		
Bad Zurzach	X		
Bercher		X	
Cheseaux-sur-Lausanne	X		
Eclépens	X		
Freienbach		X	
Morcote	X		
Nyon	X		
Rennaz	X		
Tannay	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Baubewilligungsgebühren			
Aarau			X
Bonstetten	X		
Romanel-sur-Lausanne	X		
Walchwil	X		
Friedhofgebühren			
Arzier-Le Muids	X		
Verwaltungsgebühren			
Aarau			X
Rennaz			X
Registergebühren			
Handelsregistergebühren	X		
Landwirtschaft			
Gebühren Tierdatenbank Amicus			X
Aus- und Weiterbildung			
Gebühren Wirtefachprüfung Basel-Stadt			X
Schulergänzende Betreuung			
Elternbeiträge Schlieren	X		
Musikschule			
Aarau-Buchs		X	
Ärzte			
Amb. Tarife 2019 Augenchirurgie Kanton AG	X		
Amb. Tarife 2018-19 Augenchirurgie Kanton AI	X		
Amb. Tarife 2018-19 Augenchirurgie Kanton AR	X		
Amb. Pauschalen 2018-19 Schweiz SOG-HSK/CSS	X		
TARMED TPW 2013-18 Ärzte Kanton AG	X		
Spitäler und Spezialkliniken ⁵⁾			
Baserate 2020 Kantonsspital Aarau Kanton AG	X		
Baserate ab 2017 Asana-Gruppe Kanton AG	X		
Baserate ab 2019 Kantonsspital Baden Kanton AG	X		
Baserates ab 19 GZF, Spitäler Muri u. Zofingen AG	X		
Baserate ab 2016 Klinik Barmelweid Kanton AG	X		
Tarpsy Basispreis ab 2019 Spitäler Kanton AG	X		
Tarpsy Basispreis ab 19 Klinik für Schlafmedizin AG	X		
Tarpsy Basispreis 2019 Spitalverbund Kanton AR	X		
Baserate 2019 Spitalverbund Kanton AR	X		
Baserate 2018 Klinik am Rosenberg Kanton AR	X		
Baserate ab 2019 St. Claraspital Kanton BS	X		
Tarpsy 2018-19 UPK Kanton BS	X		
Tarpsy 2019-20, Felix Platter Spital Kanton BS	X		
Tarpsy ab 2019 Klinik Sonnenhalde Kanton BS	X		
Baserate ab 2018 Verein diespitäler.be	X		
Baserates 2017-2020 Lindenhof AG Kanton BE	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Baserate ab 2014 Geburtshaus Luna Kanton BE	X		
Baserate ab 2017 Geburtshaus Maternité Alpine BE	X		
Baserate ab 2019 Stiftung Diaconis Kanton BE	X		
Tarpsy Basispreis 2019 UPD Kanton Bern	X		
Tarpsy Basispreis 2019 Klinik Selhofen Kanton BE	X		
Tarpsy Basispreis 2019 diespitäler.be Kanton BE	X		
Tarpsy Basispreis 2019 VPSB Kanton BE	X		
Tarpsy Basispreis 2019 Soteria Kanton BE	X		
Baserate 2016-19 HUG Kanton GE	X		
TARPSY BP 2019 Clinique du Grand-Salève GE	X		
Baserate 2019 Kantonsspital Glarus	X		
Tarpsy Basispreis 2019 Kantonsspital Glarus	X		
Amb. Tarife ab 18 Augen Chirurgie Kantonsspital GR	X		
Tarpsy Basispreis ab 2019 PDGR Kanton GR	X		
Tarpsy Basispreis 2019 Hôpital du Jura Kanton JU	X		
Baserate 2018 Kliniken St. Anna & Meggen Kt. LU	X		
Tarpsy-Basispreis 2019 Luzerner Psychiatrie Kt. LU	X		
Pauschale 2019 Katarakt / Glaukom Kanton LU	X		
Baserate 2018-19 l'Hôpital neuchâtelois Kanton NE	X		
TARPSY Basispreis ab 2019 CNP Kanton NE	X		
Tarpsy-Basispreis 2019 LUPS (Sarnen) Kanton OW	X		
Baserate 2018 Klinik Stephanshorn Kanton SG	X		
Baserate 2019 Geriatische Klinik Kanton SG	X		
Tarpsy Basispreis ab 19 Ostschweizer Kinderspital	X		
Tarpsy BP 2018-19 Psychiatrieverbunde Kt. SG	X		
Tarpsy Basispreis ab 2019 Klinik Sonnenhof Kt. SG	X		
Baserates ab 2019 Spitäler Schaffhausen	X		
Baserates ab 2018-19 Klinik Belair AG Kanton SH	X		
Tarpsy Basispreis ab 2018 Spitäler Schaffhausen	X		
Baserates 2019-20 Pallas Kliniken Kanton SO	X		
Tarpsy Basispreis ab 2019 Solothurner Spitäler	X		
Tarpsy 2019 Seeklinik Brunnen Kanton SZ	X		
Pauschalen ab 2018 Augen Chirurgie Kanton TG	X		
Tarpsy Basispreis 2019 PKM Kanton TG	X		
Tarpsy-Basispreis 2019 Clenia Littenheid Kt. TG	X		
TARMED TPW 2019 Spitäler Tessin	X		
TARMED TPW 19 Fondazione Cardiocentro Kt. TI	X		
TARMED TPW 19 Clinica psichiatrica cantonale TI	X		
TARMED TPW 19 Cliniche Private Ticinesi	X		
TARPSY Basispreise ab 2018 Hôpital du Valais	X		
TARPSY Basispreis 19 Clinique La Métairie Kt. VD	X		
Baserate ab 2018 AndreasKlinik Cham Kanton ZG	X		
Tarpsy Basispreise 18/19 Klinik Meissenberg Kt. ZG	X		
Tarpsy-Basispreis 2019 Triaplus AG Kanton ZG	X		
Baserate ab 2019 Stadtspital Waid Kanton ZH	X		
Baserate ab 2012/2018 Kinderspital ZH	X		
Baserate 2019 Klinik Lengg Kanton Zürich	X		
Tarpsy Basispreis ab 2019 Psych. Uniklinik Kt. ZH	X		
Tarpsy-Basispreis ab 2018 USZ Kanton ZH	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Tarpsy-Basispreis 2019 Kantonsspital Winterthur	X		
Tarpsy Basispreis 2018-19 Spital Affoltern Kt. ZH	X		
Tarpsy BP 19 IPW, Cl. Schlössli, San. Kilchberg ZH	X		
Akutspitäler			
Fallbeitrag 2019 SwissDRG AG	X		
SwissDRG-Tarifstruktur 9.0 Schweiz	X		
Tarpsy-Tarifstruktur 2.0 Schweiz für 2020	X		
CAR-T-Zelltherapie Vertrag Schweiz	X		
Medikamente			
Teure Originalmedikamente			X
Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)			
Auslandpreisvergleich Hörgeräte ⁶⁾			X
Rettungsdienste			
Helikopterrettungstarife ab 2014, Air-Glacières SA	X		

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 6

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7

6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PüG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PüG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Abklärung
Gesundheitswesen Vergleichswebsite zu stationären Spitaltarifen Auslandpreisvergleich Hörgeräte ¹⁾	X		X
Sozialwesen Elternbeiträge für Kinder und Jugendliche in Sonderschulheimen ²⁾	X		
Kosten für Heimplatzierungen und sozialpädagogische Familienplatzierungen	X		
Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife Laufende Beobachtung der Tarifentwicklung ³⁾			X
Energie Vergleich Gaspreise Schweiz ⁴⁾			X
Erdgas – Hochdrucknetze Monitoring ⁵⁾	X		
Verkehr Sparbillette in Verbänden ⁶⁾			X
Gebühren Bootsliegeplätze	X		
Kommunale Ausweise und Bescheinigungen	X		
Einbürgerungen			X
Baubewilligungen			X
Feuerungskontrolle Rauchgaskontrolle Oel- und Holzfeuerungen			X
Zollabfertigung Zollabfertigung im Speditionsmarkt ⁷⁾	X		

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10 sowie <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>

4) Vgl. <http://gaspreise.preisueberwacher.ch/web/index.asp>

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5

6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1 und Ziff. 2

7) Vgl. Kapitel II. Ziff. 12

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie dem Preisüberwacher - einem Feindermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder den Preisüberwacher auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2019 eingegangene Meldungen	1679	100 %
Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:		
Öffentlicher Verkehr	315	18.8 %
Telekommunikation	210	12.5%
Gesundheitswesen	191	11.4 %
Davon Medikamente	86	
Brief- und Paketpost inkl. Zollabfertigung	133	7.9 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat der Preisüberwacher auf Bundesebene zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen und anderen Bundesratsgeschäften Stellung genommen.

1. Gesetzgebung

1.1 Bundesverfassung

Fair-Preis-Initiative und indirekter Gegenvorschlag.

1.2 Gesetze

SR 251 Kartellgesetz;

Bundesgesetz über die Gasversorgung;

SR 742.104 Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport;

SR 946.51 Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse.

1.3 Verordnungen

SR 221.411.1 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister;

SR 742.122 Eisenbahn-Netzzugangsverordnung;

Verordnungen zum Fernmeldegesetz;

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung;

SR 941.319 Verordnung über die Gebühren für die Edelmetallkontrolle;

SR 942.211 Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

18.4183. Motion Nantermod. Effiziente und faire wettbewerbsrechtliche Verfahren;

18.4226 Motion Heim. Schluss mit mengenabhängigen Bonusvereinbarungen oder Kickbacks;

18.4282 Motion Français. Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen;

19.3039 Motion Feller. Aufsicht der Postcom über die Einhaltung der Tarife der Brief- und Paketzustellung. Sicherstellen, dass der Wille des Gesetzgebers respektiert wird;

19.3048 Motion Bourgeois. Transparenz bei importierten Lebensmitteln. Lange und durch Verkehrsmittel mit ho-

hem CO₂-Ausstoss zurückgelegte Transportwege kennzeichnen;

19.3285. Motion Fehlmann. Arzneimittelpreise und die unendliche Geschichte "Lucentis versus Avastin". Wann wird die Schweiz endlich Massnahmen ergreifen?

19.3419 Motion SGK-SR. Obligatorische Krankenpflegeversicherung. Berücksichtigung der Mengenausweitung bei Tarifverhandlungen;

19.3499 Motion Bühler Manfred. Besserer Service public. Die Dividende der Post kürzen oder abschaffen;

19.3718 Motion Grüter. Gleichlange Spiesse für Schweizer Konsumenten und Versandhändler beim Briefversand.

2.2 Postulate

17.3225 Postulat Dettling. Den Fleischsmuggel wirkungsvoll eindämmen;

17.3360. Postulat FK-NR. Auswirkungen der Frankenüberbewertung auf die Mehrwertsteuer;

17.4228 Postulat Moser. Gleich lange Spiesse für alle Online-Versandhäuser;

18.3237. Postulat Lombardi. Prüfung einer Vereinfachung der Vorschriften über die Preisbekanntgabe.

2.3 Interpellationen

18.4143 Interpellation Crottaz. Was kann der Bundesrat tun, damit Diabetikerinnen und Diabetiker mit Insulinpumpen ihre Behandlung auch weiterhin finanziell stemmen können?

18.4162 Interpellation Frehner. Netzentgelt. Hypothetische Netzerträge bringen Monopolrenditen;

18.4198 Interpellation Candinas. Ungerechte Gebühren des Eidgenössischen Starkstrominspektorats;

19.3801 Interpellation Crottaz. Strategie gegen teure Medikamente.

3. Andere Bundesratsgeschäfte

Strategische Ziele 2020-2023 für die Skyguide AG;

Bericht zum Postulat 18.4100 der SPK-NR über die pekuniären Verwaltungssanktionen.

4. Anhänge / annexes / allegati
--

Règlement amiable avec Holdigaz SA	1527
Einvernehmliche Regelung mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV	1530
Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	1534
Einvernehmliche Regelung mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenen	1541
Einvernehmliche Regelung mit der PostFinance AG	1544
Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2019 (Stand 31.12.2019)	1547



Règlement amiable

(selon l'art. 9 LSPr)

entre

Holdigaz SA

Avenue Général Guisan 28

1800 Vevey

et le

Surveillant des prix

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

3003 Berne

concernant

Tarifs du gaz de Holdigaz SA



A. Préambule

- (1) Le Surveillant des prix et le groupe Holdigaz SA ont signé, en 2017, un règlement amiable relatif aux tarifs du gaz des sociétés du groupe. Ce règlement amiable, qui arrive à échéance le 31 mars 2019, laissait ouverte la question des coûts du capital imputables aux réseaux. Les parties se sont engagées à trouver une solution avant l'échéance de ce règlement.
- (2) Les discussions menées depuis 2017 ainsi que l'analyse des nouveaux chiffres fournis par Holdigaz SA ont fait ressortir que des économies de coûts sont possibles au niveau des coûts de capital imputables. Une baisse des tarifs est donc nécessaire.

B. Règlement amiable

I. Objet

- (3) Le présent règlement amiable fixe la baisse globale des coûts imputables aux tarifs du gaz des distributeurs du groupe Holdigaz SA.
- (4) Le Surveillant des prix et Holdigaz SA se sont mis d'accord sur une baisse des coûts imputables de 1 million de francs. Cette baisse se fera par étapes. Les coûts annuels imputables aux tarifs correspondants de Holdigaz SA seront abaissés de:
 - 100'000 francs au premier avril 2019
 - 300'000 francs au premier octobre 2019
 - 600'000 francs au premier octobre 2020
 - 1'000'000 de francs au premier octobre 2021
- (5) Seules les baisses ou les hausses à venir des coûts d'achat de la molécule pourront être répercutées sur les tarifs durant la durée du règlement amiable.

II. Entrée en vigueur et validité

- (6) Ce règlement amiable entre en vigueur le premier avril 2019 et est valable jusqu'au 30 septembre 2022.
- (7) Holdigaz SA informe le Surveillant des prix sur la mise en vigueur de chaque baisse de coûts et lui fait parvenir les nouveaux tarifs correspondants.
- (8) Une abrogation ou une modification de cet accord n'est possible que si les circonstances réelles se modifient sensiblement (art 11 al. 2 LSPr).

III. Sanctions

- (9) En cas de violation de ce règlement amiable, les articles 23 et 25 LSPr s'appliquent.




IV. Communication

- (10) Les parties coordonnent le moment de la communication de ce règlement à l'amiable au public.

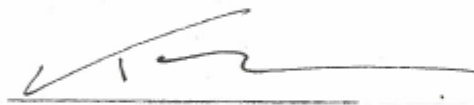
Berne, mars 2019

Hodigaz SA


Philippe Petitpierre
Président

Le Surveillant des prix


Stefan Meierhans


Alexandre Kamerzin
Directeur



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen der

Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV)

Gräubernstrasse 18

4410 Liestal

handelnd durch

Sven Cattelan, CEO

Peter Bächtold, Leiter Geschäftsbereich Versicherung

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27

3003 Bern

betreffend

Prämien der Grundstückversicherung



A. Präambel

- (1) Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung hatte per 1. Januar 2018 eine neue Prämienstruktur bei der Grundstückversicherung eingeführt. Diese Tarifrevision hatte insbesondere für Eigentümerschaften mit mehreren Parzellen eine massive Prämienhöhung zur Folge, weshalb der Preisüberwacher zahlreiche Meldungen zu diesem Thema erhielt. In der Folge untersuchte der Preisüberwacher die neuen Tarife auf Preismissbrauch hin und konnte mit den Verantwortlichen der BGV folgende einvernehmliche Lösung finden:

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (2) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Prämien der Grundstückversicherung.

II. Massnahmen

(3) Prämienenkung:

Angestrebt wird eine Senkung der Prämien zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Hierzu muss einerseits die Kostenentwicklung gebremst und andererseits das Reserveziel auf das Nötige gesenkt werden. Die BGV unternimmt deshalb alle ihr möglichen Anstrengungen um diese Kosten unter Kontrolle zu halten. Die BGV verpflichtet sich die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Verwaltungskosten und der übrige Betriebsaufwand in Jahren ohne eine stark überdurchschnittliche Zahl an Schadenfällen unter einer Million Franken liegt. Das Reserveziel für die Schadendeckungsreserven der Grundstückversicherung wird auf CHF 32,8 Mio. reduziert. Dieses Reserveziel bleibt unverändert während der Dauer der einvernehmlichen Regelung.

(4) Prämienrückerstattung:

Bis zum Reserveziel von 30 Mio. Franken werden alle Prämieinnahmen, welche die Deckung der Schadenkosten sowie der Verwaltungskosten inkl. übriger Betriebsaufwand (max. 1 Mio.) übersteigen, für die Äufnung der Reserven verwendet. Sobald das Reserveziel von 30 Mio. Franken erreicht ist, wird lediglich ein Betrag von max. Fr. 300'000.- für die Äufnung der Reserven verwendet. Der Überschuss (welcher nach Deckung der Schaden- und Verwaltungskosten inkl. übriger Betriebsaufwand und der Reservenäufnung im Betrag von Fr. 300'000.- verbleibt) wird den Eigentümerschaften zurückerstattet. Sobald das Reserveziel von 32,8 Mio. Franken erreicht ist, wird der ganze Überschuss (welcher nach Deckung der Schaden- und Verwaltungskosten inkl. übriger Betriebsaufwand verbleibt) den Eigentümerschaften zurückerstattet (vgl. Punkt 5).

(5) Implementierung einer Tarifstruktur, die Eigentümerschaften mit mehreren Parzellen weniger benachteiligt (Ponderation):

Die Änderung der Ponderation, d.h. dass Eigentümerschaften mit mehreren Parzellen weniger benachteiligt sind, wird bei der Überschussbeteiligung umgesetzt. Eigentümerschaften, die mehrere Grundtaxen zu entrichten haben, werden bei der Überschussbeteiligung in Form einer Prämienrückvergütung nicht mit einem prozentualen Anteil an der Prämien*summe* berücksichtigt, sondern mit einem Anteil der Prämien*erhöhung* (siehe Beispiel im Anhang).



III. Monitoring

- (6) Bis spätestens am 31. März jeden Jahres übermittelt die BGV dem Preisüberwacher das Datenmaterial des *vergangenen* Jahres bezüglich:
- Einnahmen der Prämien der Grundstückversicherung
 - Schadenkosten
 - Verwaltungskosten und übriger Betriebsaufwand
 - Zuweisung von Reserven
 - Stand der Schadendeckungsreserven der Grundstückversicherung per 31. Dezember
 - und relevante Informationen über die eventuelle Prämienrückerstattung

Dieses Datenmaterial erlaubt dem Preisüberwacher eine Prüfung, ob die unter Punkt II. erwähnten Massnahmen erfüllt sind.

IV. Inkrafttreten und Befristung

- (7) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum **31. Dezember 2024**.
- (8) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

V. Sanktionen


- (9) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.


VI. Kommunikation

- (10) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, Datum

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung (BGV)**


Sven Cattelan, CEO


Peter Bächtold, Geschäftsbereichsleiter Versicherung

Der Preisüberwacher


Stefan Meierhans



Anhang:

Die folgende Tabelle zeigt an einem Beispiel, wie der vereinbarte Mechanismus funktioniert. In dem Beispiel wird angenommen, dass 30% der Gesamtjahresprämie von CHF 2'587 zurückerstattet werden.

Anzahl Grundstücke	Gesamtfläche (in Are)	Prämie 2018 gemäss Tarifs		Prämiensteigerung (absolut)	Prämiensteigerung (relativ)	Prämienrückerstattung proportional zur absoluten Prämiensteigerung	Zum Vergleich: Prämienrückerstattung proportional zur Prämie 2018
		Alt (bis 2017)	Neu (ab 2018)				
1	100	CHF 27.00	CHF 38.50	CHF 11.50	43%	CHF 7.78	CHF 11.55
2	200	CHF 36.00	CHF 77.00	CHF 41.00	114%	CHF 27.74	CHF 23.10
3	300	CHF 45.00	CHF 115.50	CHF 70.50	157%	CHF 47.69	CHF 34.65
4	400	CHF 54.00	CHF 154.00	CHF 100.00	185%	CHF 67.65	CHF 46.20
5	500	CHF 63.00	CHF 192.50	CHF 129.50	206%	CHF 87.60	CHF 57.75
10	1000	CHF 108.00	CHF 287.00	CHF 159.00	147%	CHF 107.56	CHF 80.10
15	1500	CHF 153.00	CHF 312.00	CHF 159.00	104%	CHF 107.56	CHF 93.60
20	2000	CHF 198.00	CHF 357.00	CHF 159.00	80%	CHF 107.56	CHF 107.10
30	3000	CHF 288.00	CHF 447.00	CHF 159.00	55%	CHF 107.56	CHF 134.10
60	6000	CHF 488.00	CHF 627.00	CHF 159.00	34%	CHF 107.56	CHF 188.10
140	14000	CHF 1'440.00	CHF 2'587.50	CHF 1'147.50	80%	CHF 776.25	CHF 776.25

Tabelle 1: Beispiel für den Mechanismus zur Prämienrückerstattung

In diesem Beispiel erhält der Versicherte mit einem Grundstück einen Betrag von CHF 7.78 zurückerstattet, wobei dieser Versicherte eine absolute Prämiensteigerung von CHF 11.50 hinnehmen musste. Würde die Prämienrückerstattung proportional zur Jahresprämie vorgenommen werden, so würde dieser Versicherte CHF 11.55 zurückerstattet erhalten. Damit wäre die Rückerstattung höher, als die Prämiensteigerung.

Der gleiche Effekt würde bei den Versicherten mit 50 Grundstücken auftreten. Diese Versicherten würden durch den „normalen“ Rückerstattungsmechanismus (d.h. proportional zur Jahresprämie) zu stark entlastet werden. Die anderen Versicherten in diesem Beispiel würden, im Verhältnis zur Prämiensteigerung, hingegen zu wenig stark entlastet werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen

der Schweizerischen Post AG

Wankdorfallee 4

3030 Bern

nachfolgend „*die Post*“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

nachfolgend „*der Preisüberwacher*“

betreffend

Preis Anpassungen und einvernehmliche Massnahmen bis 31.12.2020

Handwritten signature in blue ink



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und die Schweizerische Post AG hatten sich im Januar 2014 auf ein umfassendes Preis- und Massnahmenpaket im Bereich der Brief- und Paketpost geeinigt, das den Kunden substantielle Vergünstigungen gebracht hat. Diese einvernehmliche Regelung ist per 31.3.2016 ausgelaufen. Wie in den Vorjahren, haben sich die Post und der Preisüberwacher auch für das Jahr 2020 auf Nachfolgemassnahmen geeinigt. Die vorliegende einvernehmliche Regelung ersetzt die für das Jahr 2019 abgeschlossene einvernehmliche Regelung vom Mai 2018 und vermag die ertragswirksamen Preismassnahmen 2020 («PRIME 2020») und die ausgelaufenen Vergünstigungen des Referenzjahres 2014 betragsmässig zu kompensieren («Kompensationsmassnahmen»).

B. Einvernehmliche Regelung

- (2) Der Preisüberwacher und die Post haben sich im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PÜG) über die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen geeinigt. Die verbleibenden Massnahmen der PRIME 2020 (vgl. Anhang 1) sind in diesem Gesamtkontext als unbedenklich einzustufen.
- (3) Die Post verzichtet während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung auf Preis- oder Angebotsänderungen, die einer Preiserhöhung von publizierten Listenpreisen für Privat- oder Geschäftskunden gleichkommen und die Bereiche der Brief- und Paketpost betreffen.

I. Kompensationsmassnahmen

- (4) Auf die Preismassnahmen bei den A- und B-Briefen wird auch 2020 verzichtet.¹
- (5) Online-Rabatt Privatkunden national: Das Preissystem für Pakete und Expresssendungen national für Privatkunden wird 2020 je nach Aufgabekanal unterschieden. Onlineetikettierte und frankierte Pakete sowie über MyPost24 Automaten adressierte und aufgebene Pakete erhalten Vergünstigungen auf den publizierten Listenpreisen unabhängig der gewählten Dienstleistung (Priority, Economy oder Swiss Express Mond). Aufgegeben werden können diese Pakete mit Online-Etikette in jeder Poststelle regulär am Schalter, über den myPost24 Automaten oder in den Agenturen. Die Rabatte zwischen CHF 1.50 und CHF 3.00 pro Paket für die online etikettierten und frankierten Pakete sind in Anhang 2 aufgeführt.
- (6) Die Post verzichtet auch weiterhin auf die Wiedereinführung der Gebühren für die Zollinspektion.
- (7) EAD Gebühr (electronic advance data): Sendungs- und Inhaltsdaten sowie die Absender- und Empfängerangaben von Briefsendungen mit Wareninhalt bis 2 kg von der Schweiz ins Ausland müssen neu erfasst und elektronisch übermittelt werden (bislang hatte das Anbringen des kleinen, grünen Zollzettels [CN22] ausgereicht). Den Kundinnen und Kunden stehen inskünftig diverse kostenlose Erfassungsmöglichkeiten zur Verfügung, z.B.: Begleitpapiere International auf post.ch mit und ohne Login, DataTransfer oder Web-Stamp. Für die EAD-Datenerfassung am Postschalter wird – analog der bestehenden Frachtbriefe erfassung am Postschalter – ab dem 1. Januar 2020 ein Preis von CHF 3 (inkl.

¹ Die Festlegung der Preisobergrenzen für Briefe des reservierten Dienstes (Briefe bis 50g) bleibt dem Bundesrat vorbehalten (vgl. Art. 18 Abs. 3 Postgesetz [PG; SR 783.0]).



MWST) pro Sendung eingeführt. Damit werden die, bedingt durch die internationalen Vorgaben, neu entstehenden Kosten gedeckt. Für einzelne Länder wird die EAD-Datenerfassung (u.a. USA) bereits ab Sommer 2019 Pflicht. Die Post verpflichtet sich, die Erfassungskosten bis Ende 2019 zu übernehmen und nicht auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen.

- (8) Auf die Preisharmonisierung bei Geschäftskundenpaketen national mit publizierten Listenpreisen wird grundsätzlich verzichtet (mit Ausnahme einer Senkung des publizierten Listenpreises PostPac Priority für Geschäftskunden von 2 bis 5 kg von CHF 10.21 auf CHF 9.90 [exkl. MWST]), bereinigt wird jedoch das Rabattsystem. Damit Kundinnen und Kunden, die bisher vom abgeschafften Umsatzrabatt besonders stark profitieren konnten, dennoch keine massiven Preissprünge zu vergegenwärtigen haben, kommen im Verlauf des Jahres 2020 bei Geschäftskundenpaketen bereits ab einer Versandmenge von 300 Paketen pro Jahr (bisher 750 Pakete) individuelle Preise zum Einsatz. Diese Massnahmen bleiben auch nach Ablauf dieser einvernehmlichen Regelung auf unbestimmte Zeit weiterbestehen.

II. Andere Preise der Post

- (9) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise der Post unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht der Post bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.
- (10) Dies gilt insbesondere auch für allfällige Preismassnahmen, bei welchen ganze Geschäftskundengruppen von PostLogistics im Bereich Paket national betroffen sind. Eine summarische Übersicht wird dem Preisüberwacher gegebenenfalls zeitnah vorgelegt und ist im Kontext der Globalbetrachtung zu sehen.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (11) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2020.
- (12) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

Sanktionen

- (13) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung

Kommunikation

- (14) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.





Bern, 17. Juli 2019

Die Schweizerische Post AG

U. Hurni

Ulrich Hurni, Mitglied der Konzernleitung

D. Bambauer

Dieter Bambauer, Mitglied der Konzernleitung

Der Preisüberwacher

S. Meierhans

Stefan Meierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Anhang 1

Neuordnung Pricing Massensendungen

- Aufhebung Gewichtsstufe 101-500g bei B-Post Massensendungen und OnTime Mail in der Formatstufe Grossbrief (bis B4), Preissenkung um 8 Rp. (inkl. MWST).
- Anpassung und Vereinheitlichung der Sortiervergütung über beide Formate (B5/B4) hinweg: Botenbezirksbunde: 15 Rp. / Ortsbunde: 5 Rp. (inkl. MWST)
- Einführung einer Vergütung für die Fertigung von Paletten (PAL) und Sammelbehältern (SB):
 - Zustellstellen-, Ortspaletten/-SB (B4: 8 Rp. / B5: 4 Rp. inkl. MWST),
 - Leitgebietspaletten/-SB (B4: 5 Rp. / B5: 2.5 Rp. inkl. MWST)
- Anpassung des Spezialsendungszuschlags bei Massensendungen für unsortierte Sendungen von 15 Rp. auf 25 Rp. (inkl. MWST). (Bei Vorsortierung entfällt der Zuschlag.)
- Einführung Zusatzleistung «garantierte Handsortierung» zum Preis von 25 Rp. (inkl. MWST).
- Senkung Grundpreis Expert Mail (Format B4) um 4 Rp. (exkl. MWST)

Flexibilisierung Gratiszeitungen: zusätzliches Angebot «E+1-2». Der Preis für das heutige Angebot «E+1» wird gegenüber dem aktuellen Preis gestaffelt um insgesamt 5% angehoben (2020: +2%, 2021: total +5%), derjenige für das neue Angebot «E+1-2» ist gegenüber dem aktuellen Angebot um 3% günstiger.

Einführung eines neuen Angebots nicht maschinell verarbeitbare Retouren mit Datamatrix-Code:

- Bei Retourenvorverfügung 1, 3, 5 und 7 Datastring ohne Bilder zur Verfügung gestellt. Zuschlag von 15 Rp. (inkl. MWST).
- Bei Retourenvorverfügungen 0, 2, 4, und 6 analog Dienstleistungsangebot der Retourenverarbeitung mit Datamatrix-Code.

PostMail

GAS DmC: Ausweitung des Leistungsangebot GAS DmC auf Midi- und Grossbriefe und Einführung eines Einheitspreises je Format (B5/B4) in Höhe des heutigen Grundpreises im Standardformat bzw. Grossbrief bis 100g des dazugehörigen Produkts (A-/B1-/B2) zzgl. des aktuellen Zuschlags für GAS DmC von CHF 0.10 (inkl. MWST).

Neue Zusatzleistungen für Betreuungskunden:

- Drucken und Verpacken: Definitive Einführung der Pilotlösung und Preissenkung um 1.7 Rp.
- Rückzug mit DataTransfer (Smarter Rückzug): Erweiterung bestehende Dienstleistung «Betreuungskunden – Rückzug» mit der Variante «Rückzug mit DataTransfer» zum Preis von CHF 5.00 (inkl. MwSt.) pro Betreuungskunde.

Adresspflege: Abschaffung Pricing von CHF 0.05 (exkl. MWST) für Statusinformationen «nicht erkannte Adresse» und «unbekanntes Gebäude»

Frühbereitstellung Postsendungen: Schweizweite Einführung (abhängig von der logistischen Machbarkeit in der lokalen Zustellorganisation)

Preise vollständige Frühbereitstellung (Vollmenge) in CHF pro Monat, exkl. MWST

Bereitstellungszeitfenster		05:30-	06:00-	06:30-	07:00-
		vor 05:30h	06:00h	06:29h	06:59h
☉ 1-3 Briefbehälter / Tag	auf Anfrage	295	270	245	200
☉ > 3 Briefbehälter / Tag	auf Anfrage	445	405	365	300

Preise Frühzustellung einer Teilmenge (zum Abholzeitpunkt bereits sortierte Sendungen)

Bereitstellungszeitfenster		05:30-	06:00-	06:30-	07:00-
		vor 05:30h	06:00h	06:29h	06:59h
☉ 1-3 Briefbehälter / Tag	auf Anfrage	115	105	95	80
☉ > 3 Briefbehälter / Tag	auf Anfrage	175	160	145	120



Asendia Schweiz

EAD Gebühr (electronic advanced data): Für die EAD-Datenerfassung am Postschalter wird – analog der bestehenden Frachtbrieffassung am Postschalter – ein Preis von CHF 3 (inkl. MWST) eingeführt.

Kostenlose Erfassungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung, z.B.:

- Begletpapiere International auf post.ch mit und ohne Login
- DataTransfer
- WebStamp

Aufhebung BIM publizierter Rabatt: Kunden mit entsprechendem Umsatzvolumen wird alternativ ein Vertragsprodukt zur Verfügung gestellt.

Einführung Haftung Priority Plus: neu CHF 50.00 Haftung für Beschädigung und Verlust inkludiert

PostLogistics

Zusatzleistung Gefahrgut (LQ): Bisher kostenlos, neu Listenpreis von 1.00 CHF exkl. MWST (Eine Rabattierung bis auf CHF 0.50 ist für grosse Geschäftskunden möglich)

SameDay Privatkunden: Preisanpassung SameDay Nachmittag (Erhöhung Listenpreis um CHF 15 auf CHF 64 (inkl. MWST) sowie Einführung Abend für Privatkunden bei definierten Zugangspunkten der Post CHF 64 (inkl. MWST)

SameDay Geschäftskunden Preisanpassung SameDay Nachmittag auf CHF 49.50 (+10%) und Abend (Senkung von CHF 45.37 auf CHF 29.50) für Geschäftskunden

Meine Sendungen

Preisanpassungen Samstagzustellung: Preis für Einzelaufträge (Einführungsangebot kostenlos) neu CHF 4.90/ Dauerauftrag für 1 Jahr CHF 20.00

Preisanpassungen Abendzustellung: Preisreduktion als Einzelauftrag von heute CHF 12.00 auf CHF 7.90.

Swiss Post GLS All-IN (Export): Schaffung neues Angebot «Swiss Post GLS All-In», abgestuft nach Gewicht von 2-40 kg. Das Angebot beinhaltet die Vorholung in der Schweiz, die Transportkosten Schweiz bis Empfangsland, den Treibstoff- sowie den e-dec Zuschlag.

Publizierte Listenpreise Geschäftskunden Paket National: Verzicht auf Preisanpassungen abgesehen von einer Senkung des publizierten Listenpreises PostPac Priority für Geschäftskunden 2-5 kg von CHF 10.21 auf CHF 9.90 [exkl. MWST]; Bereinigung Rabattsystem mit Senkung der Limite für Individualbepreisung auf 300 Pakete pro Jahr.



Anhang 2

POSTPAC (Listenpreise Privatkunden)							
POSTPAC (Listenpreise Privatkunden)	Gewicht	Preis 2020 SCHALTER	Preis 2020 ONLINE und MyPost24	Online-Rabatt (inkl. MyPost24)			
PostPac Economy	bis 2 kg	Fr. 7.00	Fr. 5.50	Fr. 1.50			
	bis 10 kg	Fr. 9.70	Fr. 8.20	Fr. 1.50			
	bis 30 kg	Fr. 20.50	Fr. 19.00	Fr. 3.00			
PostPac Priority	bis 2 kg	Fr. 9.00	Fr. 7.50	Fr. 1.50			
	bis 10 kg	Fr. 10.70	Fr. 9.20	Fr. 1.50			
	bis 30 kg	Fr. 23.00	Fr. 21.50	Fr. 3.00			
Swiss-Express «Mond»	bis 2 kg	Fr. 18.00	Fr. 16.50	Fr. 1.50			
	bis 10 kg	Fr. 22.00	Fr. 20.50	Fr. 1.50			
	bis 30 kg	Fr. 29.00	Fr. 27.50	Fr. 3.00			



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen der

Wasserversorgungsgenossenschaft Fischingen

c/o Roland Egger
Hauptstrasse 17
8376 Fischingen

nachfolgend kurz „**WVGF**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend kurz „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Wasserpreise



A. Präambel

- (1) Die von der WVG per 1. Januar 2015 erhöhten Wassergebühren hatten, insbesondere für kleinere und mittlere Wohnungen, starke Kostensteigerung zur Folge. Dies ist auf die Einführung der Grundgebühren zurückzuführen, die nicht zwischen Einfamilienhäusern, grossen und kleinen Wohnungen unterscheiden. Diese vermeintliche Gleichbehandlung widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip und wirkt sich auf kleine Wohnungen sehr stark preistreibend aus.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (2) Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die Wasserpreise des Versorgungsgebiets der WVG.

Geregelt werden die Grundgebühren und der Mengenpreis per Oktober 2019.

II. Grund- und Mengenpreise

- (3) Der jährliche **Wasserzins nach Verbrauch** beträgt höchstens CHF 2.90/m³.
- (4) Die jährliche **Zählermiete** beträgt höchstens CHF 50.-.
- (5) Die jährliche **Grundgebühr pro Liegenschaft** inklusiv 1. Wohneinheit beträgt höchstens CHF 180.-.

Die jährliche **Gebühr pro zusätzlicher Wohneinheit** beträgt für kleinere Wohnungen¹ höchstens CHF 70.- und für grössere Wohnungen höchstens CHF 110.-.

Die jährliche **Grundgebühr für Gewerbebauten oder Gewerbenutzung**² mit 5 Mitarbeitern und mehr beträgt höchstens CHF 180.-, für Gewerbebauten oder Gewerbenutzung mit 1 bis 4 Mitarbeitern höchstens CHF 30.- pro Mitarbeiter.

- (6) Die Tarife verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (7) Diese einvernehmliche Regelung gilt für die Gebühren ab 1. Oktober 2019 und ist befristet auf drei Jahre.
- (8) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

¹ Wohnungen, die weniger als 3-Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen.

² Bauten / Räume ohne reine Wohnnutzung.



IV. Sanktionen

- (9) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

V. Kommunikation

- (10) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 23. Oktober 2019

WFVG

Roland Egger

Verwaltungsratspräsident

Harald Wagner

Verwaltungsratsmitglied

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen der

PostFinance AG

Mingerstrasse 20

3030 Bern

nachfolgend «**PF**»

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27

3003 Bern

nachfolgend «**der Preisüberwacher**»

betreffend

Gebühren für Einzahlungen am Postschalter (für Empfänger)

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
manuela.leuenberger@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch



A. Präambel

Der Zahlungsverkehr gehört zur Grundversorgung, den die Post in der Schweiz sicherstellen muss. Für die Preisgestaltung hat sie sich unter anderem an den Grundsatz der Kostenorientierung zu halten. Angesichts des Strukturwandels und zunehmender Abwicklung des Zahlungsverkehrs via Internet, haben die Kosten im Falle von Schalterinzahlungen – gerechnet pro Zahlungsvorgang – markant zugenommen. Dieser Entwicklung muss preisseitig Rechnung getragen werden. Dabei sind Preissteigerungen leider unausweichlich. Nachdem die Vorstellungen der Vertragsparteien zu Beginn weit auseinanderlagen, haben sich in längeren Verhandlungen PF und Preisüberwacher auf eine Anpassung geeinigt, die auch der Preisüberwacher vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben als «unbedenklich» erachtet.

- (1) PF hat dem Preisüberwacher ihr neues Gebührenmodell für Einzahlungen am Postschalter im Sinne von Art. 6 PÜG freiwillig vorangemeldet. Der Preisüberwacher und PF haben sich im Bereich der Gebühren für Einzahlungen am Postschalter (für Empfänger) im Rahmen dieser einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PÜG) auf die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen geeinigt.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (2) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Gebühren für Einzahlungen am Postschalter (für Empfänger).

II. Massnahmen

- (3) PF darf die Gebühren für Einzahlungen am Postschalter (für Empfänger) frühestens per 1. Juli 2020 auf **maximal** folgende Beträge anheben/festsetzen:

ES (roter Einzahlungsschein)	Maximaler Betrag
Bis CHF 50.-	CHF 2.00
Bis CHF 100.-	CHF 2.40
Bis CHF 1'000.-	CHF 3.10
Bis CHF 10'000.-	CHF 4.75
Je weitere CHF 10'000	CHF 1.25
ESR (oranger Einzahlungsschein)	Maximaler Betrag
Bis CHF 50.-	CHF 1.20
Bis CHF 100.-	CHF 1.60
Bis CHF 1'000.-	CHF 2.35
Bis CHF 10'000.-	CHF 3.95
Je weitere CHF 10'000	CHF 1.25
QRR (QR-Rechnung)	Maximaler Betrag
Bis CHF 50.-	CHF 1.20
Bis CHF 100.-	CHF 1.60
Bis CHF 1'000.-	CHF 2.35
Bis CHF 10'000.-	CHF 3.95
Je weitere CHF 10'000	CHF 1.25



III. Andere Preise der PF

- (4) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise von PF unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht von PF bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

IV. Inkrafttreten und Befristung

- (5) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum **31. Dezember 2023**.
- (6) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

V. Sanktionen

- (7) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.


VI. Kommunikation

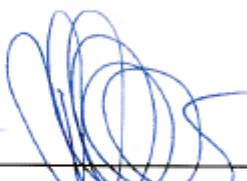
- (8) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

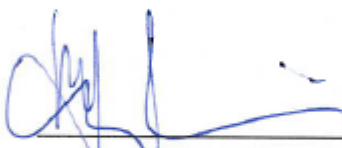
Bern, 18. November 2019

PostFinance AG

Der Preisüberwacher


Patrick Graf


Felicia Kölliker


Stefan Meierhans

Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2019
Recommandations au sens des articles 14 et 15 LSPr depuis le premier janvier 2019
Raccomandazioni secondo art. 14 e 15 LSPr dal 01.01.2019

Datum Date Data	Empfänger Destinataire Destinatario	Thema Thème Tema
08.01.2019	Regierungsrat Kt. TG	Nachtrag zum Tarifvertrag ab 2019 zw. Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG und HSK
09.01.2019	Gemeinderat Koblenz	Geplante Abwassergebühren
10.01.2019	EiCom	Swissgrid Kapitalkosten und Deckungsdifferenzen
15.01.2019	Conseil d'Etat du ct. GE	Convention tarifaire (base rate SwissDRG) dès 2016 entre HUG et CSS
16.01.2019	Regierungsrat Kt. GL	Tarifvertrag zw. Kantonsspital Glarus und HSK
16.01.2019	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag zw. PDGR und HSK
16.01.2019	Regierungsrat Kt. SO	Tarifverträge zw. Pallas Kliniken AG und CSS
16.01.2019	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag zw. Klinik Stephanshorn AG und CSS
17.01.2019	Regierungsrat Kt. GL	Tarifvertrag zw. Kantonsspital Glarus und HSK
23.01.2019	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag ab 2019 zw. Geriatriische Klinik St. Gallen AG und HSK
25.01.2019	Regierungsrat Kt. TG	Tarifvertrag ab 2019 zw. Clenia Littenheid AG und HSK
25.01.2019	Regierungsrat Kt. ZG	Tarifvertrag ab 2019 zw. Triplus AG (Klinik Zugersee) und HSK
25.01.2019	Conseil communal de la commune mixte de Haute-Sorne	La modification du règlement concernant l'entretien des chemins
28.01.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifverträge TARPSY ab 2019 zw. Kantonsspital Winterthur und CSS sowie HSK
30.01.2019	Regierungsrat Kt. AG	Festsetzung des Tarifs Akutsomatik für 2018 zw. Asana Gruppe AG und Tarifsuisse AG
31.01.2019	Regierungsrat Kt. LU	Vertrag zw. Argus Augen und CSS
05.02.2019	Grefte municipal de Romanel-sur-Lausanne	Règlement sur les émoluments administratifs et les contributions de remplacement en matière d'aménagement du territoire et des constructions
06.02.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag TARPSY ab 2018 zw. Universitätsspital Zürich und Tarifsuisse AG
06.02.2019	Gemeinderat Wollerau	Geplantes Abwasserreglement
13.02.2019	Regierungsrat Kt. TG	Tarifvertrag TARPSY ab 2019 zw. Spital Thurgau AG, PKM und HSK
13.02.2019	Gemeinderat Ennetbürgen	Geplante Wassergebühren
14.02.2019	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag zw. Asana-Gruppe AG (Spitäler Menziken und Leuggem) und CSS
14.02.2019	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag zw. Vidamed AG und CSS
14.02.2019	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag zw. Kantonsspital Graubünden und CSS
14.02.2019	Gemeinderat Goms	Geplante Abwasser- und Wassergebühren
15.02.2019	Stadt Schlieren	Tarifanpassung der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen der Schule Schlieren

20.02.2019	Municipalité de Bulle	Projet de révision du règlement relatif à la distribution d'eau potable
20.02.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifverträge TARPSY ab 2018 zw. Spital Affoltern und HSK sowie CSS
21.02.2019	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag TARPSY ab 2019 zw. Klinik Sonnenhof und Tarifsuisse AG
22.02.2019	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag zw. Kantonsspital Graubünden und CSS
27.02.2019	Gemeinderat Fischenthal	Gebührenanpassung Wasserversorgung
01.03.2019	GS-EDI	Durchführung des therapeutischen Quervergleichs (TQV) mit möglichst aktuellen Preisen
04.03.2019	Regierungsrat Kt. SO	Tarifvertrag zw. Pallas Kliniken AG und tarifsuisse ag
04.03.2019	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag TARPSY ab 2019 zw. Klinik Sonnenhof und HSK
04.03.2019	Regierungsrat Kt. TG	Tarifverträge zw. Clenia Littenheid AG und tarifsuisse AG sowie CSS
05.03.2019	Municipalité de Château-d'Oex	Projet de révision du règlement relatif à la distribution d'eau potable
05.03.2019	Regierungsrat Kt. LU	SwissDRG Baserates ab 2018 in den Hirslanden Kliniken St. Anna und Meggen ggü. HSK sowie tarifsuisse AG
05.03.2019	Regierungsrat Kt. ZG	Tarifverträge zw. Klinik Meissenberg und CSS sowie HSK
07.03.2019	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag 2019 zw. VAKA und HSK
13.03.2019	Municipio di Canobbio	Regolamento e tariffe sulla gestione dei rifiuti
13.03.2019	Municipio di Gambarogno	Revisione del regolamento concernente la gestione dei rifiuti
18.03.2019	Regierungsrat Kt. BS	Definitive Tariffestsetzung für medizinisch notwendige Transporte und Rettungseinsätze zw. Sanität Basel und CSS
18.03.2019	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. Klinik Selhofen und HSK
18.03.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifverträge zw. Universitäts-Kinderspital Zürich und Tarifsuisse AG sowie CSS
18.03.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifverträge zw. Stadtspitäler Waid und Triemli und HSK
21.03.2019	Stadt Dietikon	Abfallgebühren
21.03.2019	Commune de Montagny	Projet de révision du règlement relatif à la distribution d'eau potable
26.03.2019	Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	Procédure de fixation du baserate SwissDRG 2018 entre l'Hôpital neuchâtelois et CSS
26.03.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag TARPSY ab 2018 zw. Spital Affoltern und Tarifsuisse AG
26.03.2019	Regierungsrat Kt. AR	Tarifvertrag zw. Hirslanden Klinik am Rosenberg AG und HSK
26.03.2019	Regierungsrat Kt. AR	Tarifverträge zw. SVAR und HSK sowie CSS
26.03.2019	Regierungsrat Kt. BE	Vertragsnachtrag zum bestehenden Tarifvertrag zw. VPSB und HSK

27.03.2019	Municipalité de Villars-le-Compte	Règlements sur la distribution d'eau potable
29.03.2019	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag zw. Kantonsspital Baden und Tarifsuisse AG
29.03.2019	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag zw. Gesundheitszentrum Fricktal, Kreisspital für das Freiamt Muri sowie Spital Zofingen und HSK
02.04.2019	Gemeinderat Mülligen	Geplante Wassergebühren
02.04.2019	Staatskanzlei Kt. VS	Tarifverträge ab 2014 betreffend Vergütung von Leistungen für Transport und Rettung per Helikopter im Kt. VS
09.04.2019	Regierungsrat Kt. AR	Tarifvertrag zw. Ostschweizerischem Ophthalmochirurgieverein und CSS
09.04.2019	Gemeinderat Wettingen	Geplante Abwassergebühren
18.04.2019	Gemeinderat Schupfart	Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen mit Anhnag (Anschluss- und Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser)
24.04.2019	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag zw. Ostschweizer Kinderspital und HSK
24.04.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifverträge zw. Klinik Lengg und HSK sowie CSS
26.04.2019	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. VPSB und HSK
26.04.2019	Gemeindewerke Erstfeld	Geplante Tarifierhöhung Wasserversorgung
26.04.2019	Commune de Grandcour	Projet de révision du règlement relatif à la distribution d'eau potable
26.04.2019	Gemeinderat Schupfart	Abfallgebühren
26.04.2019	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. diespitäler.be und HSK
26.04.2019	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag TARPSY zw. igs und Tarifsuisse AG
29.04.2019	Regierungsrat Kt. AR	Tarifverträge TARPSY zw. Spitalverbund AR und HSK bzw. Tarifsuisse AG
29.04.2019	Regierungsrat Kt. SO	Tarifvertrag zw. Solothurner Spitäler AG und HSK
01.05.2019	République et Canton du Jura	Conventions tarifaires TARPSY valables depuis le 1er janvier 2019 entre l'Hôpital du Jura et CSS SA, HSK SA et tarifsuisse SA
01.05.2019	Chancellerie d'Etat ct. VS	Conventions tarifaires TARPSY valables depuis le 1er janvier 2018 entre l'Hôpital du Valais et tarifsuisse SA, HSK SA et CSS SA
02.05.2019	Stadtrat Wetzikon	Geplante Wassergebühren
03.05.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag zw. PUK und HSK
03.05.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag zw. Universitätsspital Zürich und CSS
03.05.2019	Gemeinde Küttigen	Analyse zu den geplanten Wassergebühren
06.05.2019	Stadtrat Uster	Abfallgebühren
08.05.2019	Commune de Savièse	Projet de révision du règlement relatif à la distribution d'eau potable
09.05.2019	Verwaltung2000 Böbikon	Geplante Wasser- und Abwassergebühren Gemeinde Rekingen
14.05.2019	Chancellerie d'Etat ct. NE	Convention tarifaire TARPSY valable depuis le 1er janvier 2019 entre le Centre neuchâtelois de psychiatrie (CNP) et HSK
14.05.2019	Gemeinde Aristau	Geplante Abwassergebühren
15.05.2019	Gemeinderat Meisterschwanden	Geplante Abwasser- und Wassergebühren

16.05.2019	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. Stiftung Diaconis und Tarifsuisse AG
17.05.2019	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. UPD und HSK
20.05.2019	Gemeindeverwaltung Biberstein	Geplante Wassergebühren
21.05.2019	Stadtwerke St. Gallen	Geplante Wassergebühren
22.05.2019	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	Convention tarifaire TARPSY entre la Clinique du Grand-Salève Sàrl et CSS
29.05.2019	Municipio di Ronco sopra Ascona	Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti
29.05.2019	Gemeinderat Mühlau	Selbstdeklaration geplante Abwassergebühren
29.05.2019	Stadtrat St. Gallen	Abfallgebühren Stadt St. Gallen
05.06.2019	Municipio di Alto Malcantone	Ordinanza municipale sui rifiuti
06.06.2019	Municipio di Cadempino	Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti
06.06.2019	Commune de Provence	Règlement communal sur l'épuration et l'évacuation des eaux
13.06.2019	Municipio di Vezia	Ordinanza municipale sui rifiuti, sull'acqua e sulle canalizzazioni
14.06.2019	Municipalité de Vufflens-le-Château	Règlement communal sur l'épuration et l'évacuation des eaux
19.06.2019	Gemeinderat Gossau ZH	Geplante Abwassergebühren
21.06.2019	Regierungsräte aller Kantone	Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids vom 20. Juli 2018 betreffend die Restkostenübernahme bei der Pflegefinanzierung
04.07.2019	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag zw. HSK und den St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Diensten – Sektor Nord sowie den St.Gallischen Psychiatrie-Diensten Süd
05.07.2019	Bundesamt für Gesundheit	Tarifvertrag zw. der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft (SOG) und CSS
05.07.2019	Bundesamt für Gesundheit	Tarifvertrag zw. der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft (SOG) und HSK
09.07.2019	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag zw. der Klinik für Schlafmedizin und HSK
09.07.2019	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag zw. drei Zürcher Kliniken (Integrierte Psychiatrie Winterthur, Clenia Schössli und Sanatorium Kilchberg) und HSK
10.07.2019	Municipio di Bioggio	Ordinanza municipale sui rifiuti
11.07.2019	Gemeinderat Fieschertal	Reglement der Wasserversorgung mit Gebührentarif
15.07.2019	Regierungsrat Kt. SZ	Tarifvertrag zw. der Seeklinik Brunnen und HSK
19.07.2019	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag zw. der Klinik Barmelweid und Tarifsuisse (inkl. CSS Kranken-Versicherung)
22.07.2019	Gemeinderat Glarus Süd	Geplante Wassergebühren
23.07.2019	Gemeinderat Schneisingen	Geplante Wasser- und Abwassergebühren
24.07.2019	Gemeinderat Embrach	Geplante Abwasser Grund- und Mengengebühren

24.07.2019	Regierungsrat Kt. ZG	Tarifvertrag zw. AndreasKlinik Cham und Tarifsuisse AG
24.07.2019	Regierungsrat Kt. AG	Festsetzung des SwissDRG-Tarifs für 2019 zw. der Asana Gruppe und Tarifsuisse AG
26.07.2019	Administration communale de Villars-sur-Glâne	Règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
06.08.2019	Office fédéral de l'aviation civile OFAC	Redevances aéroportuaires appliquées par l'aéroport de Zurich pendant la période tarifaire courante
06.08.2019	Gemeinderat Murten	Abfallgebühren
06.08.2019	Gemeinderat Stallikon	Geplante Wassergebühren
07.08.2019	Municipio di Rovio	Tasse sulla raccolta e lo smaltimento dei rifiuti per il 2020
09.08.2019	Municipalité de la commune de Tévenon	Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
14.08.2019	Commune de Rennaz	Règlement sur le stationnement privilégié des résidents et autres ayants droit sur la voie publique
14.08.2019	Commune de Tannay	Prescriptions Municipales sur le stationnement privilégié des résidents et autres ayants droit sur la voie publique
15.08.2019	Stadt Luzern	Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen (Stadt Luzern)
15.08.2019	Commune de Vétroz	Règlements sur la distribution d'eau potable
15.08.2019	Gemeinderat Embrach	Abfallgebühren
16.08.2019	Comune di Riviera	Ordinanza municipale concemente le tariffe sulla distribuzione d'acqua potabile
18.08.2019	Commune de Savièse	Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
19.08.2019	Gemeinderat Buch am Irchel	Geplante Abwasser- und Wassergebühren
21.08.2019	Municipio di Bedigliora	Revisione del Regolamento per la distribuzione di acqua potabile e industriale
21.08.2019	Commune de Vuflens-le-Château	Projet de nouveaux tarifs sur l'évacuation et l'épuration des eaux
28.08.2019	Stadtrat Klingnau	Geplante Wassergebühren
30.08.2019	Volkswirtschaftsdirektion Kt. BE	Neuer Kaminfegertarif
30.08.2019	Regierungsrat Kt. BS	Gastarife IWB
30.08.2019	Bezirksrat Gersau	Geplante Wasser- und Abwassergebühren
04.09.2019	Gemeinderat Russikon	Abfallgebühren
04.09.2019	Amt für Umweltschutz Kt. SZ	Abwassergebühren im Kanton Schwyz
04.09.2019	Staatskanzlei Kt. SZ	HRM2 auf Gemeindeebene
05.09.2019	Ville de Fribourg	Règlements sur la distribution d'eau potable
05.09.2019	Municipio di Arbedo-Castione	Ordinanza municipale sui rifiuti
06.09.2019	Gemeinderat Freienbach	Geplante Anschluss- und Benutzungsgebühren Abwasser
10.09.2019	Gemeinderat Glarus Süd	Geplante Abwassergebühren
10.09.2019	Gemeinderat Muotathal	Geplante Abwassergebühren
13.09.2019	Conseil communal de Montet (Glâne)	Règlement sur la distribution d'eau potable
17.09.2019	Gemeinderat Bubikon	Abfallgebühren

17.09.2019	Comune di Lavertezzo	Progetto d'adeguamento delle tariffe sulla distribuzione d'acqua potabile
18.09.2019	Regierungsrat Kt. AG	Festsetzung des Tarmed-Taxpunktwertes 2013 bis 2018 zw. den vom Aargauischen Ärzteverband (AAV) vertretenen Ärztinnen und Ärzten und den von der tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherern
18.09.2019	Municipio di Rovio	Revisione del Regolamento per la concessione, la distribuzione e la fornitura di acqua potabile
19.09.2019	Direction générale de l'environnement ct. VD	Avant-projet du règlement cantonal sur les installations de chauffage à combustion dans le canton de Vaud
20.09.2019	Commune de Villeneuve	Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
20.09.2019	Gemeinderat Dielsdorf	Abfallgebühren
23.09.2019	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag TARPSY zw. den Psychiatrischen Diensten Graubünden und tarifsuisse ag
24.09.2019	Commune de Rossenges	Règlement communal sur la distribution d'eau potable
25.09.2019	Regierungsrat Kt. ZG	Festsetzungsverfahren TARPSY zw. Klinik Meissenberg und Tarifsuisse AG
25.09.2019	Commune de Bassins	Règlement communal sur le traitement des eaux claires et des eaux usées
26.09.2019	Regierungsrat Kt. BS	Tarifvertrag zw. Klinik Sonnenhalde und HSK
26.09.2019	Regierungsrat Kt. BS	Tarifverträge TARPSY zw. Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel und CSS sowie HSK
26.09.2019	Regierungsrat Kt. BS	Tarifvertrag TARPSY zw. Felix Platter-Spital und Tarifsuisse AG
27.09.2019	Commune de Corcelles-près-Concise	Règlement communal sur la distribution d'eau potable
01.10.2019	Regierungsrat Kt. BE	Festsetzung SwissDRG-Baserate ab 2017 zw. Geburtshaus Maternité Alpine und verschiedenen Versicherern
02.10.2019	Commune de Bassins	Directive communale relative à l'évacuation et au traitement de l'eau
03.10.2019	Gemeinderat Ried-Brig	Geplantes Abwasserreglement
03.10.2019	Regierungsrat Kt. BE	Festsetzung SwissDRG-Baserate ab 2014 zw. Geburtshaus Luna AG und verschiedenen Versicherern
03.10.2019	Municipio di Lugano	Ordinanza municipale sui rifiuti
08.10.2019	Gemeinderat Speicher	Anpassung der Schmutzabwassergebühr
09.10.2019	Gemeinde Oberkulm	Geplante Abwassergebühren
14.10.2019	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. Lindenhof AG und Tarifsuisse AG
14.10.2019	Gemeinde Oberkulm	Geplante Wasser- und Abwassergebühren
16.10.2019	Municipio di Bissone	Progetto di Ordinanza municipale sui rifiuti e di Ordinanza municipale concernente il servizio di raccolta degli scarti vegetali
16.10.2019	Municipio di Brissago	Regolamento e ordinanza municipale sui rifiuti
18.10.2019	Sicherheitsdepartement Kt. SZ	Revision des Gebührentarifs für Notare, Grundbuchverwalter und freiberufliche Urkundspersonen

18.10.2019	Gemeinde Rüfenach	Geplante Abwasser- und Wassergebühren
18.10.2019	EICom	CKW AG: Prüfung der Energiekosten der Tarifjahre 2010 und 2013
18.10.2019	Gemeinderat Täsch	Geplante Wassergebühren
24.10.2019	Municipalité de Suchy	Révision du Règlement sur la gestion des déchets
24.10.2019	Municipio di Lugano	Raccomandazione del Sorvegliante dei prezzi per la futura revisione del Regolamento sulla gestione dei rifiuti
25.10.2019	Municipalité de Suchy	Révision du Règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
28.10.2019	Gemeinderat Saas-Fee	Abfallgebühren
04.11.2019	Gemeindrat Stadel	Abfallgebühren
05.11.2019	Regierungsrat Kt. BS	Festsetzung der SwissDRG-Baserate für akutstationäre Leistungen ab 2019 zw. St. Claraspital und Tarifsuisse sowie CSS
06.11.2019	Municipalité de Bex	Révision du Règlement sur la gestion des déchets et proposition de taxes 2020
06.11.2019	Conseil d'Etat du ct. VD	Convention tarifaire valable depuis le 1er janvier 2019 entre la clinique privée La Métairie et tarifsuisse sa
08.11.2019	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag zw. Tarifsuisse AG und den St. Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Diensten – Sektor Nord sowie den St. Gallischen Psychiatrie-Diensten Süd
13.11.2019	Gemeinderat Weiningen	Geplante Wasser- und Abwassergebühren
13.11.2019	Commune d'Estavayer	Règlements sur la distribution d'eau potable
13.11.2019	Commune d'Eclépens	Règlement communal sur le stationnement privilégié des résidents et autres ayants droits sur la voie publique
15.11.2019	Regierungsrat Kt. AG	Tarifverträge zw. dem Kantonsspital Aarau und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
15.11.2019	Municipio di Vernate	Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti
19.11.2019	Gemeindeverwaltung Walchwil	Gebührenreglement Bauwesen
19.11.2019	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. Lindenhof AG und Tarifsuisse AG
22.11.2019	Commune de Saint-Cergue	Règlement communal sur la distribution d'eau potable
22.11.2019	Municipio di Brione sopra Minusio	Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti
29.11.2019	Regierungsrat Kt. BE	Festsetzung der SwissDRG-Baserate für akutstationäre Leistungen für 2018 und 2019 zw. diespitäler.be und CSS
03.12.2019	Kt. BL, GE, GR, SG, TI, VS	Gebühren von kantonalen Strassenverkehrsämtern: Verletzung des Kostendeckungsprinzips
03.12.2019	Commune de Novalles	Projet de révision des tarifs sur la distribution de l'eau
03.12.2019	Municipalité d'Ormont-Dessus	Projet de règlement communal sur l'approvisionnement en eau potable
03.12.2019	Municipalité de Longirod	Taxes sur la distribution d'eau
03.12.2019	Regierungsrat Kt. SH	Tarifvertrag zw. Klinik Belair AG und tarifsuisse

03.12.2019	Regierungsrat Kt. OW	Tarifvertrag zw. der Luzerner Psychiatrie (Standort Sarnen) und HSK
03.12.2019	Regierungsrat Kt. LU	Tarifvertrag zw. der Luzerner Psychiatrie und HSK
05.12.2019	Gemeinderat Graben	Geplante Wasser- und Abwassergebühren
05.12.2019	Consiglio di Stato ct. TI	Raccomandazione del Sorvegliante dei prezzi inerente al valore del punto Tarmed per la Comunità tariffale della Cliniche Private Ticinesi a partire dal 2019
05.12.2019	Consiglio di Stato ct. TI	Raccomandazione del Sorvegliante dei prezzi inerente al valore del punto Tarmed per l'Ente Ospedaliero Cantonale (EOC) a partire dal 2019
05.12.2019	Consiglio di Stato ct. TI	Raccomandazione del Sorvegliante dei prezzi inerente al valore del punto Tarmed per la Fondazione Cardiocentro Ticino (CCT) a partire dal 2019
05.12.2019	Consiglio di Stato ct. TI	Raccomandazione del Sorvegliante dei prezzi inerente al valore del punto Tarmed per la Clinica psichiatrica cantonale (CPC) a partire dal 2019
10.12.2019	Gemeinderat Obergoms	Reglement der Wasserversorgung mit Gebührentarif
10.12.2019	Commune de Bremlens	Projet de révision des tarifs sur l'évacuation et l'épuration des eaux
10.12.2019	Gemeinderat Bad Zurzach	Parkgebühren in der Gemeinde Bad Zurzach
12.12.2019	Ville de Nyon	Disposition réglementaires municipales pour le stationnement privilégié sur la voie publique et les parkings publics
13.12.2019	Chancellerie d'Etat ct. NE	Procédure de fixation du baserate SwissDRG 2019 entre l'Hôpital neuchâtelois et CSS
18.12.2019	UVEK	Gebührenfinanzierung des ESTI
18.12.2019	Municipalité de Longirod	Taxes sur l'évacuation et l'épuration des eaux

PREISÜBERWACHUNG

Preisüberwacher:	Meierhans Stefan, Dr. iur.
Stellvertreter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Büro des Preisüberwachers:	
Leiter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Stellvertreter:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Fachbereich Gesundheit	Jung Manuel, lic. rer. pol., Leiter FB Fierra Maira, lic. rer. pol., MHEM, Stv. Leiterin FB Engelberger Kaspar, B.A. in Economics Trüb Mirjam, M.A. in Economics Wasmer Malgorzata, Dr. rer. pol.
Fachbereich Energie, Post, Telecom (EPT)	Pfister Simon, lic. rer. pol., Leiter FB Michel Julie, Dr. rer. pol., Stv. Leiterin FB Lüdi Greta, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis Pannatier Véronique, lic. ès. sc. éc. Rüfenacht Zoé, BSc in Betriebsökonomie
Fachbereich ÖV, Wasser/ Abwasser, Banken/ Versicherungen (ÖWAB)	Meyer Frund Agnes, lic. rer. pol., Leiterin FB Zanzi Andrea, lic. sc. pol., MASBA, Stv. Leiter FB Christoffel Jörg, lic. rer. pol. Fankhauser Stephanie, lic. oec. publ. Josty Jana, Dipl.-Kffr.
Leiter Recht und Information:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Rechtsdienst:	Hadorn Sarah, Rechtsanwältin, Stv. Leiterin RD Josephides Dunand Catherine, avocate Leuenberger Manuela, Fürsprecherin
Sekretariat:	Guggisberg Antoinette Häubi Sandra Näf Anja
Adresse:	Preisüberwachung Einsteinstrasse 2 3003 Bern Tel. 058 / 462 21 01; Fax 058 / 462 21 08 Internet: www.preisueberwacher.admin.ch www.monsieur-prix.admin.ch www.mister-prezzi.admin.ch